Polem.
3054

…lem.
…054 s

Paliggenesia

Paliggenesia

oder

der katholischen Kirche Germaniens Wiedergeburt

nach ihres Stifters Jesus Geiste,

ohne Beeinträchtigung der Rechte des Staats und der Kirche.

Mit

einem Entwurf

zur künftigen Organisation der deutschen Kirche.

Bayerische Staatsbibliothek München

Αποδοτε ουν τα καισαρος, καισαρι, και τα του Θεου, τω Θεω.

Frankfurt am Main 1816.
In der Jägerschen Buch- Papier- und Landkarten-Handlung.

B. 237

G. n. 436

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalt.

Einleitung.

§. 1. Vom Pabste. . . . . . . S. 3.
Dessen wesentliche Primatrechte.
Nichtwesentliche päbstliche Rechte.
Der Letzteren Ursprung.

§. 2. Von Patriarchen, Exarchen, Metropoliten . . . . S. 29.
Derselben Entstehen.
Ihre Gerechtsame.

§. 3. Von den Bischöfen . . . . S. 32.
Allgemeine Verbindlichkeiten der Bischöfe.
Besondere Gerechtsame derselben.
Ihre Aufstellung und Wahl.
Päbstliche Anmaßungen.

§. 4. Von den päbstlichen die bischöfliche Gewalt beschränkenden Verordnungen. S. 50.
Verleihung der Bisthümer.
Verleihung der niedern Benefizien.
Exspektanzen und Provisionen.
Reservationen.

§. 5. Von den Mönchen . . . . S. 57.
Entstehen der Mönche im Oriente.
Verpflanzung des Mönchsinstituts in den Occident.
Schicksale desselben und Ausartung.

§. 6. Vom Zölibate . . . . . S. 70.
Gründe für Aufhebung des Zölibats.
Ungegründete Beschuldigung desselben.
Gründe für seine Beybehaltung.

§. 7. Von den Eheverhältnissen . S. 84.
Ehe der Katholiken als Sakrament.
Kirchliche Ehehindernisse.
Unerlaubtheit der Ehescheidung.
Gründe für ihre Gestattung.

§. 8. Vom Kirchengute . . . . S. 95.
Recht der Kirche, Eigenthum zu erwerben.
Ihr Recht zu dessen Verwaltung.
Gründe des Staats für seine Verwaltung des Kirchenguts.
Widerlegung derselben.
Kann die Staatsgewalt unbedingt der Kirche Privilegien aufheben?

§. 9. Vom Einflusse der Staatsgewalt auf die Kirche . . . . S. 102.
Umfang der Aufsicht der Staatsgewalt auf die Kirche.
Rechte der Kirche im Staate.
In wie weit kann die Staatsgewalt sich in der Kirche Angelegenheiten mischen?

§. 10. Resultate als Entwurf zur künftigen Organisation der deutschen Kirche. S. 116.
A. Vom Pabste.
B. Vom Erzbischofe und Exarchen Germaniens.
C. Von Bisthümern.
D. Von den Bischöfen.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Einleitung.

Wenn von einer nöthigen Reform und Organisation der katholischen Kirche die Rede ist, so wird das Daseyn abzuändernder Gebrechen vorausgesetzt. Schon im Jahre 1807 hatte die französische Regierung bey dem römischen Hofe auf Abänderung verschiedener in der gallikanischen Kirche statt habender Gebrechen angetragen, womit uns das pabstliche Zirkularschreiben an die Kardinäle vom 2. Febr. 1808. bekannt macht (*) Und eben diese Gebrechen haben zum Theile in der katholischen Kirche Germaniens statt.

I. Seit Einführung der katholischen Religion in Germanien hatte der päbstliche Hof die teutschen Bischöfe gleich den Suburbikarischrömischen als seine Vikarien angesehen, und ihnen nur insoweit der bischöflichen Gewalt Ausübung erlaubt, als er derselben Gränzen bezeichnet hatte. Diese Bischöfe waren auf solche Art nichts weniger, als was sie nach Jesus Einrichtung in seiner Kirche seyn sollten, und dem katholischen Deutschland mangelte in der That eine dem Geiste und der Absicht Jesu entsprechende Kirchenverfassung. Gegen solche vom römischen Hofe vorgenommene Einschränkung der bischöflichen Gewalt und päbstliche Anmaßungen erhob man nun zu verschiedenen Zeiten laute Klagen. Schon in Wien schrie Meister Heinrich von Hessen gegen dergleichen Verunstaltungen der christlichen Kirche, und auf der Kirchenversammlung zu Konstanz hatte man fest beschlossen, eine Reform in Haupt und Gliedern vorzunehmen. Die päbstlichen Reservationen, Annaten und andere Taxen, Benefizien-Ver-

(*) Wahrhafte Geschichte der Entführung Seiner Heiligkeit des Pabsts Pius VII. aus Rom am 6. Julius 1808. mit den wichtigsten darauf Bezug habenden Aktenstücken. In der Jägerschen Buchhandlung zu Frankfurt am Main. 1814.

gebung, Kommenden, und Einziehung des Ertrags erledigter Kirchen, Dispensationen, Dezimationen, Exemtionen und Inkorporationen, Bestatigung der Wahlen, Appellationen und Ablässe u. s. f. waren zum vorzüglichen Augenmerke gewählt worden. Allein der neue Pabst Martin wußte die versammelten Väter durch einige Zeit mit der Hoffnung einer vorzunehmenden Verbesserung hinzuhalten, und indem er unter den Reform forderndern Uneinigkeit bemerkte, gab er mit Vergnügen jeder Nation eine besondere Erklärung, wie er den Beschwerden abhelfen wollte, ohne sie in der That gehoben zu haben, und entfernte sich, die wichtigsten Punkten auf die nächste Kirchenversammlung verschiebend, unter dem Vorwande der Pest eilends von Konstanz, nachdem er in der 45sten Sitzung die Versammlung entlassen hatte. — Mit der Kirchenversammlung zu Basel ging es nicht besser, und die von ihr gemachten Anordnungen blieben gleichfalls ohne Erfolg. Zwar hatte Pabst Nikolaus bald nach seiner Wahl den teutschen Gesandten mündlich erklärt, daß seinem Dünken nach die Päbste die Hände zu weit ausgestreckt, und den Bischöfen keine Gerichtsbarkeit übrig gelassen hätten, daß aber er gesonnen wäre, die zur Theilnahme an dem Hirtenamt berufenen Bischöfe keineswegs ihres Rechts zu berauben; demungeachtet wurden durch die hierauf geschlossene Konkordaten der teutschen Nation die bis dahin geherrschten Mißbräuche und Einschränkungen der bischöflichen Gewalt nur zum Theile aufgehoben.

Diese Anmaßungen des römischen Hofs, und die Einschränkungen der bischöflichen Gewalt bestehen noch in unseren Zeiten, und es ist daher keinem Zweifel unterworfen, daß bey der neu vorzunehmenden nöthigen Reform auf vollkommene Beseitigung jener Gebrechen gesehen werden müsse. Denn ist es ausgemachte Wahrheit, daß die bischöfliche Gewalt göttlichen Ursprungs und Rechtens sey, so ist jede Beeinträchtigung einer solchen Gewalt gegen Jesus, des Stifters der Kirche, Absicht und Geist, sie ist und bleibt ungültig, auch wenn sie tausend Jahre bestanden hätte, und jeder Bischof würde an seinem Berufe und Amte un-

treu werden, wenn er die ihm anvertraute Gewalt beschränken liese. Irrthümer können auch durch tausendjährige Gewohnheit nicht zur Wahrheit erhoben werden. Daraus ergibt sich aber sogleich, daß weder die Konkordaten der teutschen Nation, noch das Baseler Koncilium zur Basis der vorhabenden Reform genommen werden können, weil beide dem Pabste noch gewisse Referrationen in corpore juris clauses u. s. f. einräumten, und man auf solche Art durch Annahme einer solchen Basis sogleich die päbstlichen Anmaßungen und Einschränkung der bischöflichen Gewalt von neuem sanktioniren würden, auch unabgesehen, daß die teutsche Nation die Dekrete des Basler Konciliums, an dessen Sitzungen neben den Bischöfen sogar Schultheologen Theil nahmen, nur unter gewissen Modifikationen, Erläuterungen und Einschränkungen angenommen, (*) Dasselbe immer nicht als ein allgemeines angesehen, und sich endlich sogar durch Anerkennung des Pabsts Eugen und Verwerfung des vom Koncilio gewählten Felix gegen solches erklärt habe, und unabgesehen, daß das teutsche Konkordat als ein zwischen dem teutschen Reiche und dem römischen Hofe geschlossener Vertrag durch des Reichs, als eines der kontrahirenden Theile, Auflösung und Ende gleichfalls seine Wirkung verlohr, und aufhörte. — Erkennt man die Reform für nöthig, so darf solche nicht wieder auf irrigen, und dem Geiste, und der Absicht Jesu widerstrebenden Grundsätzen aufgeführt werden, sondern sie muß mit der von Jesus getroffenen Einrichtung in seiner Kirche vollkommen übereinstimmen. Aus dieser

---

(*) Decreta Sacri Basileensis Concilii acceptamus cum omni honore, reverentia et devotione, qua decet, Salvis tamen in quibusdam ex eis declarationibus, modificationibus, et limitationibus nostrae germanicae nationi ac cuilibet nostrum singulariter in suis provinciis, diœcesibus, seu territoriis congruentibus et accomodis factis, et fiendis suis loco et tempore opportuno exprimendis ac per sacrum concilium decretandis. Instrum. acceptat. in concordatis nationis germanicæ integris p. 41.

Ursache müssen die richtigen Grundsätze bezeichnet werden, wonach man die wesentliche Privatrechte des Pabsts und die ursprünglichen Gerechtsame der Bischöfe zu beurtheilen im Stande ist, und dieses wurde nun in gegenwärtiger Schrift von §. I — IV. in gedrängter Kürze ausgeführt, und durch die Geschichte beleuchtet.

II. Ein anderer der Reform unterworfener Gegenstand sind die religiösen Orden. Obgleich dieselben, nachdem die französische Regierung bey dem römischen Hofe fruchtlos um ihre Aufhebung nachgesucht hatte, bald hierauf aus weltlicher Macht nicht nur im französischen Gebiethe, sondern auch in Germanien größtentheils aufgehoben worden sind, so erneuert sich doch immer die Rede von derselben Wiedererrichtung, und dem römischen Hofe scheint vorzüglich daran gelegen zu seyn, welcher auch bereits den Jesuitenorden u. s. f. wieder errichtet hat. Es fragt sich daher, ob die religiösen Orden beyzubehalten seyen, oder nicht? Diese Frage kann man aber nicht besser beantworten, als wenn man aus der Geschichte den Ursprung und die Ursache der religiösen Orden vorlegt, und zeigt, wie wenig sie allzeit ihrer Errichtung entsprachen. Dieses wird nun im §. V. auseinandergesetzt.

III. Ein dritter Gegenstand betrifft die Ehelosigkeit der katholischen Geistlichen. Man schrie bisher sehr laut über die zunehmende Sittenlosigkeit des Volks, und über die abnehmende Lust zum geistlichen Stande; und man wollte einen vorzüglichen Grund dieses Uebels in der Ehelosigkeit der Geistlichen finden. Die französische Regierung mag auch aus dieser Ursache auf Gestattung der Priesterehen bey dem römischen Hofe angetragen haben, und noch glauben manche, hierdurch der Sittenlosigkeit und dem Mangel der Geistlichen abzuhelfen. Es verdient daher dieser Gegenstand einer Würdigung, um Gründe und Gegengründe zu erwegen, und hieraus das erwünschte Resultat zu schöpfen, welches in §. VI. ausgeführet wird.

IV. Ein nicht wenig wichtiger und der Reform vorbehaltener Gegenstand sind die Eheverhältnisse. Man wünscht die Ehehindernisse und Dispensationen entfernt oder verringert, und die Ehescheidung in man-

chen Fällen gestattet. Der römische Hof hatte indessen das französische bürgerliche Gesetzbuch aus Ursache nicht angenommen, weil darin Gesetze enthalten sind, welche die Ehescheidung und eine andere Ehe gestatten, und es ist daher vorauszusehen, daß er sich der Gestattung der Ehescheidung standhaft widersatzen werde. Um so nöthiger ist es also, diesen Gegenstand in gehöriges Licht zu setzen, welches der §. VII. leistet.

V. Wenn nun die französische Regierung ferner von dem römischen Hofe verlangte, daß jeder Gottesdienst frey und öffentlich ausgeübt werden sollte, so hat dieses schon lang in Germanien statt, und der teutsche Katholik in seiner religiösen Ausbildung immer fortschreitend, glaubte nie, daß durch eine den Protestanten in einem katholischen Lande oder Stadt eingeräumte Niederlassung, und geöffnete Tempel zur Gottesverehrung seiner Religion und Kirche ein Abbruch geschähe. Er weiß, daß die allgemeine Stimme, welche jeder Religionsparthey die freye Ausübung ihres Gottesdienstes zuerkannt haben will, Stimme der Vernunft und Billigkeit sey. Die christliche Religion selbst hatte ihre Verbreitung offenbar größtentheils der jüdischen und heidnischen Toleranz zu verdanken. Indem sich gleich Anfangs die jüdischen Priester und Vorsteher beratheten, die Apostel mit ihren neuen Religionsgrundsätzen zu vertilgen, machte sie Gamaliel auf die schöne Beyspiele ihrer Toleranz gegen Theudas und Judas von Galiläa aufmerksam, und forderte sie auf, Jesus Apostel und Anhänger eben so in Ruhe zu lassen, weil, wenn ihr Unternehmen nur von ihnen als Menschen ausgedacht worden, dasselbe von selbst aufhören würde, wenn es aber von Gott angeordnet wäre, sie mit aller ihrer Widersetzung nichts dagegen ausrichten würden, Act. apost. 5, 35 — 39. worauf sich denn auch die Priester und Vorsteher beruhigten, l. c. 5, 40. Von der Toleranz der Heiden gegen die Apostel und ihre neue Lehre zeigt die Apostelgeschichte beinahe auf jedem Blatte. Und obgleich sich nur da eine Verfolgung gegen die Christen erhob, so war doch solche nie allgemein, sondern es erwahrte sich vielmehr Gamaliels Aeußerung Act. 5, 39. — Wenn nun aber jüdische und

heidnische Religion [illegible] ranz anerkannten, und in Ausübung brachten [illegible] elmehr muß solche in der christlichen Religion statt haben, welche nichts als Liebe kennt, und Liebe als ihre vorzüglichste Maxime ausstellt, und zwar nicht etwa bloße pathologische, sondern thätige Vernunftliebe, die sich in dem Bestreben äußert, des Nächsten Tugend und Glückseligkeit eben so zu befördern, wie wir dieses in Gott, hinsichtlich aller Menschen wahrnehmen. Zufolge dieser Maxime sollen wir demnach als Christen auf eine uneigennützige Weise wohlthätig seyn, alle Menschen, selbst unsere Feinde und Beleidiger lieben, sie segnen, ihnen wohlthun, und für sie bethen, gleichwie Gott gegen Gute und Böse wohlthätig und barmherzig ist. Matth. 5, 44 — 48. Luc. 6, 32 — 36. Ja! wir sollen nicht bloß mit Worten und mit der Zunge, sondern mit der That und mit der Wahrheit lieben, und sogar das Leben für unsere Brüder lassen, 1. Joan 3, 16. 18. nie aber diese Liebe auf bloße sympathetische Gefühle einschränken. Jacob. 2, 15 — 16. Vergeblich würde man mit jenen sophistischen Gesetzgelehrten diese allgemeine in der Christus-Religion anbefohlene Liebe nur auf die Christen der nämlichen Konfession beschränken. Denn Jesus, welcher selbst voraussagt, daß in seiner Kirche Ketzereien entstehen würden, begegnete schon dieser Ausweichung durch seine vortreffliche Belehrung jenes kleinlich denkenden Gesetzgelehrten, wodurch er sogar den Samariten, einen in den Augen der Juden verhaßten und unreinen Ketzer, als unsern Nächsten darstellte, und auf solche Weise ganz deutlich zu erkennen gab, daß wir alle Menschen, selbst unsere Feinde, Beleidiger, und Ketzer nach eben dem Maasstabe lieben sollen, wornach wir uns selbst lieben, und daß wir also aller Menschen Tugend, Wohlfahrt und Glückseligkeit so sehr als unsere eigene nach allen Kräften beförderen müssen, weil jeder Mensch ein Gegenstand der Achtung und Liebe Gottes ist, und deßwegen auch ein Gegenstand unserer Achtung und Liebe seyn muß. Luc. 10, 25 — 27. — Eine Religion mit solchen Maximen kennt keine Intoleranz. So wie demnach die christliche Religion Anfangs neben dem Juden- und Heidenthume

bestand, ohne daß durch sie die Sicherheit des Staates gefährdet wurde, indem vielmehr ihre Glieder verbunden waren, nicht nur für alle Menschen, sondern vorzüglich für die Könige und Vorgesetzte zu bethen, ob sie gleich ungläubig waren, 1. Timoth. 2, 1, 2. 3. so bestanden auch noch lange Zeit Juden und Heiden bey der herrschenden christlichen Kirche, ohne von derselben Verfolgungen zu erdulden. Auch zeigte sich, so lange Jesu Geist der Sanftmuth und Liebe herrschend war, kein Vertilgungsgeist gegen die Ketzer, Juden und Heiden. — Nie hat Duldung des Staats Wohlfahrt gefährdet, aber aus Intoleranz entstanden die traurigsten Folgen, wovon die Geschichte hinreichende Beyspiele anführt. Es ist aber auch kein stärkerer Beweis von Unvernunft als Intoleranz, weil wir dadurch weder Gott noch der Menschheit einen Dienst leisten. Gott von Eitelkeit, Eigenliebe und Herrschsucht gleich weit entfernt, und über alle menschliche Schwachheiten erhaben, nur Heiligkeit und Glückseligkeit des Menschen bezweckend, kann über die verschiedene von sich abweichende Vorstellungen der Menschen hinsichtlich der Mittel zur Erreichung jenes Zwecks nicht aufgebracht werden. Denn alles menschliche Wissen ist nur schwacher Versuch eines Denken lernenden Geschöpfs, mit tausend Irrthümern und Fehlern verwebt, wenn besonders der Gegenstand außer den Sinnen liegt, es ist in seinen größten Fortschritten nur schwache Dämmerung, und wie Paulus sagt, nichts als Stückwerk. Wenn daher auch die Gottheit dem Menschen gewisse Religionslehren offenbahret, so geschieht dieses blos um des Menschen willen, um ihn leichter vollkommen und glückselig zu machen, und solche Lehren sind nichts als Mittel zur leichteren Erreichung jener Absicht. Sollte nun die menschliche Kraft und Vernunft durch Anwendung der vorzüglichsten Mittel schon die Absicht erreichen, wer würde es ihr zur Sünde rechnen, wenn sie dann in ihrer Dämmerung noch verschiedene andere ihr dargebothene Hilfsmittel zur geschwinderen und leichteren Erreichung des nämlichen Zwecks nicht in Anwendung brächte. Alles beruhet ja nur auf Erreichung des Zwecks, seyen der Mittel viele oder wenige, indem

nicht die bloße Anerkennung der Mittel, sondern derselben Anwendung zum Zwecke führt. Jede Religion demnach, wo Glaube an Gott und Unsterblichkeit, und an künftige Vergeltung gelehret wird, und wo Pflicht und Tugend die Triebfeder aller Handlungen sind, biethet schon die Mittel zur Seligkeit dar, wenn auch noch manche Irrthümer statt finden sollten. Jesus sagte demzufolge mit nachdrücklichen Worten, Matth. 7, 21 — 23. daß die Anerkennung seiner Messiaswürde, und die äußerliche Aufnahme in seine Kirche noch nicht hinreichend wäre, um zu seiner eigentlichen Theokratie zu gehören; daß vielmehr derjenige, welcher seines Vaters Wille nicht befolgte, und ihm nachlebte, ewig von der selig machenden Gemeinschaft ausgeschlossen bliebe, indem nicht Gesetzes Kenntniß sondern Gesetzes Erfüllung die Hauptsache wäre. Nach Jesus Lehre hängt also des Menschen eigentlicher Werth vor Gott und jedem unpartheyischen Richter der menschlichen Verdienste nur von seinen moralischguten Gesinnungen und Handlungen, um von seiner treuen Pflichterfüllung ab. Der Mensch kann auf solche Weise ungeachtet manchen Irrthums doch in Hinsicht seines Herzens und Wandels aller Rechtschaffenen Hochachtung und Liebe verdienen. Oder sollte wohl ein vernünftiger Mensch fähig seyn, seinen Bruder deßwegen von der Seligkeit der künftigen Welt auszuschließen, weil er theils nicht mit dem nämlichen Namen bezeichnet, theils in Lehren und Gebräuchen verschieden ist, die im Ganzen nur als Mittel zur Erreichung des gemeinsamen Zwecks angesehen werden können, besonders da die meisten Irrthümer der Menschen unverschuldet, eine Folge der Erziehung und des ersten Unterrichts sind. Nein! die Zeiten des Bigottismus und der Intoleranz müssen sich einmal enden. Nur durch eine allgemeine Duldung werden die verschiedene Religionspartheyen sich allmahlig einander nähern, der gegenseitige Haß wird vollends verschwinden; sie werden erkennen daß sie in der Hauptsache einig, und nur in den Mitteln zur Erreichung des Zwecks verschieden seyen, und indem sie bei Verminderung ihrer vorgefaßten Meinungen das Wesentliche der Religion aus dem wahren Gesichts-

punkte betrachten lernen, wird am Ende eine vollkommene Uebereinstimmung in ihren Ideen, über Zweck und Mittel der Religion, und Vereinigung aller Gemüther, ein Herz und eine Gemeinde erfolgen.

VI. Die katholische Kirche Germaniens hat aber nebst den bereits angeführten Gebrechen noch andere, die gleichfalls einer Reform und Abhilfe bedürfen. Sie wurde nämlich an einigen Orten ungeachtet der heiligsten Versicherungen, ihrer zur Unterhaltung des Gottesdienstes und der Seelsorge bestimmten liegenden Grundstücke und Güter beraubt, diese wurden ungeachtet ihrer nachdrücklichsten Vorstellungen und Bitten zu einer Zeit veräußert, wo wegen der allgemeinen Kriegsdrangsalen und der deßhalb erhöhten Auflagen der Werth der Güter tief herabgesunken war, statt des baaren Geldes wurden ihr Staatspapiere, sehr tief in ihrem Werthe gefallen, angewiesen, die Verwaltung ihres Guts wurde ihr entzogen, und ihr auch nicht einmal die Einsicht in solche Verwaltung gestattet: — freilich nicht zur Ehre unsers aufgeklärten toleranten Jahrhunderts. Es ist daher auch in dieser Hinsicht nöthig, in §. VIII. die richtigen Grundsätze anfzustellen, und nach denselben die Reform vorzunehmen.

VII. Endlich ist nicht zu läugnen, daß mit dem Umsturz der alten Verfassung Germaniens bey den eingetretenen Säkularisationen, bey der Erledigung so vieler Bisthumer, und bey der durch die Gefangenschaft des Pabsts abgeschnittene Verbindung der katholischen Kirche Teutschlands mit ihrem Oberhaupte die bis dahin bestandene Kirchenverfassung vollkommen zerrüttet wurde, und daß manchem Bischofe, oder den sie vertretenden Generalvikariaten beynahe nichts als die Anordnung der Farbe der Meßgewander in ihren Tempeln ubrig blieb. Es ist also auch hier nöthig, in §. IX. die richtigen Grundsätze von dem Einflusse der Staatsgewalt auf die Kirche aufzustellen, um ohne Beeinträchtigung der Staatsgewalt und der Kirche die Reform vorzunehmen.

VIII. Sind einmal die Grundsätze hergestellt und anerkannt, wonach die verschiedenen Gebrechen der teutschen Kirche beurtheilt, und abgeändert werden

müssen, so wird man sich auch über die Art und Weise, die äußere Kirchenverfassung nach Jesus Geist und Absicht herzustellen, verständigen. Sollten wohl die Wiederhersteller der politischen Freyheit Germaniens nicht auch die kirchliche Freyheit wieder herstellen? Sollten diese gerechten Fürsten, welchen die zeitliche Wohlfahrt ihrer Unterthanen so sehr am Herzen liegt, sich um derselben Höchstes, ihre geistige und ewige Wohlfahrt weniger bekümmern? Sollte ihnen nicht angelegen seyn, Millionen ihrer katholischen Unterthanen durch die zweckmäßigste Kirchenverfassung die Gewissensberuhigung wieder zu geben, ohne auf kleinliche Anmaßungen und vermeintliche Rechtsausübungen zu bestehen, wenn nur für die bürgerliche Verfassung keine Nachtheile erfolgen. Sollte man wohl von Oestreichs, Preussens und Rußlands Monarchen, welche sich in einer zu Paris am 26. September 1815 getroffenen Konvention verbanden, in Verwaltung ihrer Staaten, und in den politischen Verhältnissen blos die Vorschriften jener heiligen christlichen Religion zur Richtschnur zu nehmen, nämlich die Vorschriften der Gerechtigkeit, der christlichen Liebe, und des Friedens, die weit entfernt, blos auf das Privatleben anwendbar zu seyn, vielmehr auf die Entschlüsse der Fürsten unmittelbaren Einfluß haben, und alle ihre Schritte leiten müssen, da sie das einzige Mittel sind, die menschliche Einrichtungen fest zu begründen, und deren Unvollkommenheiten abzuhelfen; — sollte man wohl von diesen erhabenen Fürsten nicht erwarten durfen, daß sie zufolge ihrer feierlich ausgesprochenen religiösen Gesinnungen alles anwenden werden, was zur Beruhigung und Befestigung so vieler tausend Katholiken in ihrem Glauben und Streben nach geistlicher Glückseligkeit dienen möchte. Und sollten wohl die von jenen christlichen Monarchen zu einem so religiösen Verein eingeladene Fürsten Germaniens noch Bedenken tragen, aus den Gütern der ihnen angewiesenen Stifter und Klöster nach §. 35. des Reichs-Deputationsschlusses vom 24. Febr. 1803. die nöthigen Bisthümer, Domkapitel, Seminarien und Seelsorgerstellen zu errichten, und auszustatten, und der katholischen

Kirche in Teutschland eine dem Geiste Jesu angemessene Verfassung wieder zu geben. — Im §. 10. wird ein kurzer Entwurf vorgelegt, dessen Ausführung wenig Wünschenswerthes übrig lassen würde.

Ob nun die Vorsteher der katholischen Kirche in Teutschland nicht auch ein weltliches Ansehen und ein Platz in den Reichsversammlungen zu Vertretung der kirchlichen Angelegenheiten eingeräumt werden sollen, dieser Gegenstand gehört im Grunde nicht zur kirchlichen Verfassung. Denn ist letztere einmal getroffen, und von den Fürsten genehmiget, und garantirt, so darf man nicht leicht eine Abänderung oder Beeinträchtigung befürchten. Jesus sagte ehemals den nach weltlichem Ansehen lüsternen Jüngern Matth. 20, 25—28. daß in seinem Reiche der Vornehmere den Geringeren nicht despotisiren dürfte, indem man in demselben durch den Rang des Vornehmsten nicht Uebermacht und Genuß, sondern die meiste Last, und die schwersten Aufgaben erhielte. Er wollte nicht, daß die Vorsteher seiner Kirche nach Ehre und Rang geitzen sollten, da überhaupt sein Reich nicht von dieser Welt wäre. Indessen ist nicht zu läugnen, daß man in der katholischen Kirche Germaniens schon von den ersten Zeiten an einen Primaten zählte, welcher bey der damaligen teutschen Reichsverfassung stets an der Spitze der geistlichen und weltlichen Angelegenheiten des Reichs stand, und selbst der Könige Krönung vollzog, und daß man auch noch in dem jüngsten Reichsdeputations-Hauptschlusse v. J. 1803. §. 25. einen solchen Primaten anerkannte, ihn beibehielt, und ihm den Rang unter den übrigen teutschen Fürsten einräumte. Es ist auch nicht zu läugnen, daß die übrigen Bischöfe Germaniens nicht nur bis zum Jahre 1803. sondern noch nach der Säkularisation den Rang der Fürsten behaupteten.

Oestreichs, Preußens und Rußlands Monarchen erklärten in der oben angeführten Konvention Art. 2. daß die christliche Nation, wozu sie und ihre Völker gehören, in der That keinen andern Souverain, als denjenigen habe, den allein die Macht gebühre, da sich in Ihm allein alle Schätze der Liebe, der Wissenschaft

und der unendlichen Weisheit befinden, nämlich in Gott, in unserem göttlichen Erlöser Jesus Christus, dem Worte des Allerhöchsten, dem Worte des Lebens. Sie empfehlen daher ihren Völkern mit der zärtlichsten Sorgfalt, als das einzige Mittel, dieses Friedens zu genießen, der aus einem guten Gewissen entspringe, und allein dauerhaft sey, sich täglich mehr in den Grundsätzen und in der Ausübung der Pflichten zu bestärken, welche der göttliche Heiland die Menschen gelehrt habe. Diese erhabene Monarchen erkennen auf solche Art, daß das Glück der nur zu lange beunruhigten Nationen größtentheils von der unter ihnen herrschenden Religiosität abhänge. Nun kann aber der Sorge für Erhaltung der Religiosität bey den Katholiken nicht besser entsprochen werden, als wenn man den Bischöfen, welchen schon die Pflicht für Handhabung der Religion obligt, in den Staatsversammlungen, wo der Nation Wohlfahrt berücksichtigt wird, eine Stelle einräumt, um sich für Religion und Kirche zu verwenden. Mehrere Nationen haben dieses bereits vollzogen, warum sollte man dieses nicht von Deutschlands Fürsten erwarten, von den größten Monarchen zum Beytritt in ihre religiöse Konvention eingeladen. — Und da der teutsche Fürst Primas, der katholischen teutschen Kirche Oberhaupt, noch i. J. 1806. bey Auflösung des teutschen Reichs zur selbstständigen Souveränitat erhoben, erst in den allerneusten Zeitereignissen seiner politischen Existenz beraubt wurde, sollte man wohl nicht, nach Zurückdrangung des germanischen Feindes in seine Gränze, nun von den Grundsatzen der Gerechtigkeit, der christlichen Liebe und des Friedens geleitet, der katholischen teutschen Nationalkirche in ihrem Primaten und Oberhaupte nach dem Reichsrezesse v. J. 1803. einen Lander-Antheil von den jenseits des Rheins eroberten Besitzungen zum Ersatz des Länderverlusts disseits des Rheins wieder zurückgeben, und diesem Primaten eine Stelle unter den teutschen Bundesfürsten einraumen, um auch die Katholiken den durch ihre Fursten auf dem Bundestage vertretenen Protestanten gleichzustellen, und sie in Religions-Angelegenheiten durch ihren Primaten vertreten zu lassen. — Sapienti pauca! —

Die mit dem Jahre 1803 eingetretene Säkularisation der Bisthümer, Stifter und Klöster in Germanien hat die ganze katholische Kirche daselbst zerrüttet. In einen willkührlichen Zustand versezt, und nebst Beraubung ihrer zum Unterhalte nöthigen Güter, auch von ihren meisten Hirten entblößt, war sie bisher der Einmischung der weltlichen Staatsgewalt sogar in ihrer innern Verfassung ausgesezt, indem leztere alle Grenzen überschritt. Zwar erkannten Europa's größte Machthaber die Nothwendigkeit, zur Aufrechthaltung der katholischen Kirche und ihres von Jesus gegründeten Systems dem Pabste, als obersten Hirten, seine weltlichen Besitzungen wieder einzuräumen, um in Unabhängigkeit für die Wohlfahrt der katholischen Religion und für die freye Ausübung seiner obersten geistlichen Gewalt besorgt seyn zu können. Aber hierdurch ist der Friede der Teutschen Kirche noch nicht hergestellt. Vielmehr scheinen die vielen Anforderungen der weltlichen Staatsgewalt bey ihren neuaufgestellten Maximen und die Strenge des päbstlichen Hofs in seinem Verlangen des Status quo, vor den gewaltsamen Erschütterungen, das Friedenswerk sehr zu erschweren. Und doch ist der Wunsch eines jeden Katholiken, nach einer so langen Verwirrung, eine gesezliche Ordnung in der Kirche, und eine Harmonie zwischen ihr und dem Staate durch eine genaue Grenzberichtignng wieder hergestellt zu sehen.

So schwer diese Aufgabe erscheint, wenn man besonders der Staatsgewalt ausschließend die Anordnung der kirchlichen Angelegenheiten einräumen will, weil der Katholik, die Autonomie seiner Kirche behauptend, nach derselben Grundlehren nur in ihren Bestimmungen eine ihn bindende Gewalt erkennt und Beruhigung findet; so leicht wird sich die Auflösung ergeben, wenn die der Kirchengewalt ausschließend zustehenden Rechte nach den Ideen des Stifters und dem Herkommen in den ersten Jahrhunderten der Kirche von den Rechten der Staatsgewalt richtig ausgeschieden worden.

Die Auseinandersetzung dieses wichtigen Gegenstands ist der Inhalt vorliegender kleiner Schrift, welcher Verfasser, von jeder Partheylichkeit weit entfernt, nur Wahrheit in der Ausführung zum Geleiter hatte.

§. 1.

Vom Pabste.

Daß Jesus in seiner Kirche einen Primat angeordnet und denselben auf Petrus übertragen habe, setzen die Schriftstellen Matth. 16, 18, 19. und Joh. 21, 15—17. außer Zweifel. Wir finden daher auch in der heil. Schrift, wo von den Aposteln Meldung geschieht, allzeit den Petrus zuerst oder allein aufgeführt, Matth. 10, 2. Mark. 1, 36. Luc. 8, 45. Act. 2, 14. so wie Petrus selbst bey den Angelegenheiten der Kirche das Wort nahm. Act. 1, 15. 15, 7.

Es ist auch einstimmige Lehre der katholischen Kirche, daß von Jesus in seiner Kirche ein Primat unter den Bischöffen zur Erhaltung der Einigkeit angeordnet, und daß solcher vom Petrus auf dessen Nachfolger im römischen Bisthume fortgepflanzt worden seye. (*)

(*) Man sehe Concil. Nicaenum v. J. 325. can. 6. Concil. Constant. I. v. J. 381. can. 2. Concil. Aquil. in ep. ad imperator. apud Harduin. T. I. col. 837. Conc. Epheb. art. 2. Conc. Chalced. art. 3. — Irenaei lib. III. cap. 3. Athanas. in ep. ad Felicem pap. Opp. T. III. p. 676. Joan. Chrisost. lib. II. de Sacerdotio cap. 1. — homil. 87. in

Nur fragt sich, worin besteht dieser Primat, oder welche sind die mit dem Primate verbundenen Vorzüge?

Es ist bekannt, daß Manche die Vorzüge dieses Primats nicht nach der Wahrheit, sondern nach ihrer Ehrerbiethung gegen den römischen Stuhl abmessend, zufolge desselben Primats den Pabst zum Monarchen der Kirche, zum Gesezgeber und Richter der ganzen Christenheit, und zum Bischofe aller Bischöfe u. s. f. machten und in ihm die Fülle aller geistlichen Gewalt antrafen. Da es hier aber nur um Wahrheit zu thun ist, so wollen wir in Aufführung der mit dem Primate verbundenen Vorzüge auf jene Zeiten der ersten Kirche zurückgehen, wo dieselben noch ungetrübt waren, und hierüber die Entscheidung des h. Cyprians als genauesten Kenners von dessen Rechten hören.

Jesus vorzügliche Sorge war, daß seine sich über die ganze Erde verbreitende Kirche stets einig seyn und bleiben und ungeachtet der vielen Vorsteher dennoch mit Einigkeit verwaltet werden sollte. Die übrigen Apostel, sind Cyprians Worte in libr. de unitate ecclesiae pag. 464. waren freylich auch das, was Petrus gewesen ist, mit gleicher Ehre und Gewalt begabt; aber der Anfang kommt von der Einheit,

---

in Joann. XXI. — Gregor. Nazi carm. de vita sua p. 9. Tom. II. orat. 26. Theodoret. ep. 116. ad Renatum. Optat Milevit. lib. II. contra porman. p. 28. Hieronym. epist. 57. ad Damasum. und lib. I. adversus Jovinianum. T. II. p. 27. August. tract. 124. in Joann. und epist. 43. u. s. f.

(dem Petrus wird der Primat eingeräumt) damit eine Kirche Christi (und ein Bisthum) dargestellt werde. Zwar sind alle Hirten, aber es erscheint nur eine Heerde, welche von allen Aposteln mit vollkommener Uebereinstimmung geweidet werden soll, damit die Kirche Christi als eine dargestellt werde. Wer sich an diese Einheit der Kirche nicht hält, kann sich der für einen Gläubigen ansehen? Wer der Kirche widerstrebt und sich widersezt, kann sich dieser überzeugen, in der Kirche zu seyn? — (*) Ein jeder Bischoff war daher verbunden, nach seinem Vermögen diese Einigkeit zu handhaben und zu befördern. „Denn dahin arbeiten wir größtentheils, Epist. 42. p. 140, und wir müssen dahin arbeiten, daß wir die von dem Herrn und durch die Apostel uns als ihren Nachfolgern überlieferte Einheit, so viel wir können, zu erhalten suchen, und daß wir, so viel an uns liegt, die zerstreuten und irrenden Schaafe, welche Einiger schädliche Verbindung und ketzerische Meinung von der Mutter absöndert, in der Kirche versammeln.“ (**)

(*) Hoc erant utique et ceteri apostoli, quod fuit Petrus, pari consortio praediti et honoris et protestatis. Sed exordium ab unitate proficiscitur, (Primatus Petro datur) ut una Christi ecclesia, (et cathedra una) monstretur. Et pastores sunt omnes, sed grex unus ostenditur, qui ab apostolis omnibus unanimi consensione pascatur, ut ecclesia Christi una monstretur. Hanc ecclesiae unitatem qui non tenet, tenere se fidem credit? Qui ecclesiae renititur, et resistit, in ecclesia se esse confidit? —

(**) Hoc enim vel maxime laboramus, et laborare de-

Dieser Verbindlichkeit entsprechen die Bischöfe

1. durch gegenseitige Einigkeit, Uebereinstimmung und Liebe, womit sie sich umfaßten. „Epist. 29. Sowohl die allgemeine Liebe als auch die Vernunft fordert, euerer Kenntniß nichts von dem vorzuenthalten, was bey uns verhandelt wird, damit wir, hinsichtlich des Nutzens der kirchlichen Verwaltung, gemeinschaftlich zu Rathe gehen.“ (*) Und Epist. 67. pag. 275. „Uns liegt es ob, in dieser Sache Rath zu schaffen und zu Hülfe zu eilen, die, eingedenk der göttlichen Milde, . . . den Gefallenen die Arzney der göttlichen Güte und Barmherzigkeit nicht versagen.“ (**)
2. Durch emsige Sorgfalt
   a) der Einigkeit Trennung zu verhindern, „Epist. 67. denn ob wir gleich viele

---

bemus, ut unitatem a domino et per apostolos nobis successoribus traditam, quantum possimus, obtinere curamus, et quod in nobis est, palebundas et errantes oves, quas quorundam pernicax factio et haeretica sententia a matre secernit, in ecclesia colligamus.

(*) Et dilectio communis et ratio exposcit, et nihil conscientiae vestrae subtrahere de his, quae apud nos geruntur; ut sit nobis circa utilitatem ecclesiasticae administrationis commune consilium.

(**) Cui rei nostrum est, consulere et subvenire, qui divinam clementiam cogitantes ... lapsis bonitatis et misericordiae divinae medicinam non denegamus

Hirten sind, so weiden wir doch nur eine Heerde, und wir müssen alle Schaafe, welche Christus durch sein Blut erworben hat, versammeln und pflegen;" (*)

b) oder dieselbe wieder herzustellen. „Epist. 67. Denn deßwegen ist das zahlreiche Korps der Priester durch den Leim der gegenseitigen Uebereinstimmung und durch das Band der Einheit verknüpfet, damit, wenn einer aus unserer Gesellschaft eine Ketzerey zu machen, und die Heerde Christi zu zerstreuen und zu zerstören gewagt hat, die übrigen zu Hülfe eilen und als gute und mitleidige Hirten die Schaafe des Herrn wieder in eine Heerde versammeln." (**) Und endlich

3. durch gemeinschaftliche Berathung über die kirchlichen Angelegenheiten. „Epist. 72. p. 307. Um Einiges anzuordnen und nach Prüfung gemeinsamer Berathschlagung zu bessern, hielten wir für nöthig, indem mehrere Priester hierin übereinstimmten, ein Concilium zu

---

(*) Nam etsi pastores multi sumus, unum tamen gregem pascimus, et oves universas, quas Christus sanguine suo quaesivit, colligere et fovere debemus.

(**) Id circa enim copiosum corpus sacerdotum concordiae mutuo glutino atque unitatis vinculo copulatum, ut siquis ex collegio nostro haeresin facere, et gregem Christi lacerare et vastare tentaverit, subveniant coeteri, et quasi pastores utiles et misericordes oves dominicas in gregem colligunt.

berufen und zu halten, auf welchem Vieles vorgetragen und verhandelt wurde," (*) und Epist. 70. pag. 299. „Ueber welchen Gegenstand, ob ihr euch gleich selbst dort nach der Wahrheit und Festigkeit der katholischen Vorschrift richtet, wir euch dennoch, weil ihr uns nach der allgemeinen Liebe um Rath zu fragen für gut haltet, unsere nicht neue Meinung vorlegen, sondern eine schon vorher von unseren Vorfahren angenommene und von uns beybehaltene. (**)

„Um nun aber die Einigkeit der Kirche desto besser zu handhaben und zu befördern, hat Jesus unter den mit gleicher Gewalt versehenen Aposteln dennoch den Petrus ausgewählt, welcher gleichsam der Mittelpunkt der gegenseitigen Einigkeit und der allgemeinen Uebereinstimmung seyn sollte, wodurch die Einheit erhalten würde." Der Herr redet zu Petrus: Ich sage dir, spricht er, weil du Petrus bist, und

(*) Ad quaedam disponenda et consilii communis examinatione limanda necesse habuimus, convenientibus in unum pluribus sacerdotibus cogere et celebrare concilium, in quo multa quidem prolata atque transacta sunt.

(**) De qua re, quanquam et ipsi illic veritatem et firmitatem catholicae regulae teneatis, tamen quod consulendos nos pro communi dilectione existimatis, sententiam nostram non novam promimus, sed iam pridem ab antecessoribus nostris statutam, et a nobis observatam.

ich werde über diesen Felsen meine Kirche bauen, und die Pforten der Höllen werden sie nicht überwältigen; Und ich werde dir die Schlüssel des Himmelreichs geben, und was du auf Erden wirst gebunden haben, wird auch in den Himmeln gebunden seyn, und was du auf Erden wirst gelös't haben, wird auch in den Himmeln gelös't seyn. Und abermals sagt er nach seiner Auferstehung zu ihm: Weide meine Schaafe. (Ueber diesen Einzigen bauet er seine Kirche und befiehlt ihm an, seine Schaafe zu weiden). Und ob er gleich nach seiner Auferstehung allen Aposteln gleiche Gewalt einräumt und sagt: Wie mich mein Vater gesendet hat, so sende ich euch; nehmet hin den h. Geist; welchem ihr die Sünden vergeben werdet, dem sollen sie vergeben seyn, wem ihr sie behalten werdet, sollen sie behalten seyn; so hat er doch, um die Einheit darzulegen, den Ursprung dieser Einheit, von einem anfangend, durch seine Gewalt angeordnet. (*) Und Epist. 70. p. 302.

(*) Lib. de unitate eccles. p. 464. Loquitur dominus ad Petrum: Ego tibi dico, inquit, quia tu es Petrus, et super istam Petrum aedificabo ecclesiam meam, et portae inferorum non vincent eam: Et tibi dabo claves regni coelorum, et quae ligaveris super terram, erunt ligata et in coelis, et quaecunque solveris super terram, erunt soluta et in coelis. Et iterum eidem post resurrectionem suam dixit: Pasce oves meas. (Super illum unum aedificat ecclesiam suam, et illi pascendas mandat oves suas.) Et quamvis apostolis omnibus post resurrectionem suam parem potestatem tribuat et dicat: Sicut misit me pater, et ego mitto vos, accipite

„Es ist eine Taufe und eine Kirche von Christus dem Herrn über Petrus in Hinsicht des Anfangs und des Verhältnisses der Einheit gegründet.“ (*)

Durch diese Auszeichnung wurde dem Petrus indessen

1. weder eine monarchische Gewalt: „Alle sind Hirten, aber es erscheint nur eine Heerde, welche von allen Aposteln mit einmüthiger Uebereinstimmung geweidet werden soll, ... welche Einheit wir festiglich erhalten und bewahren müssen, vorzüglich wir Bischöfe, die wir in der Kirche vorstehen, damit wir auch ein einziges und ungetheiltes Bisthum beweisen;“ (**)
2. noch eine höchst gesetzgeberische Gewalt: „Weil diese Sache nicht etwa nur wenige Personen oder nur eine Kirche oder eine Provinz, sondern die ganze christliche Welt angeht, so sollen sie den allgemeinen Frieden der

---

spiritum sanctum, si cui remiseritis peccata, remittentur ei, si cui tenueritis, tenebuntur: tamen ut unitatem manifestaret, unitatis eiusdem originem ab uno incipientem sua authoritate disposuit.

(*) Baptismus unus est, et ecclesia una, a Christo domino supra Petrum origine unitatis et ratione fundata.

(**) Lib. de unitate p. 464. Pastores sunt omnes, sed grex unus ostenditur, qui ab apostolis omnibus unanimi consensu pascatur . . . quam unitatem firmiter tenere et vindicare debemus, maxime episcopi, qui in ecclesia praesidemus, ut episcopatum quoque ipsum unum atque indivisum probemus.

Kirche selbst erwarten. Denn dieses entspricht der Bescheidenheit, dem Herkommen und Wandel von uns Allen, daß wir als Vorgesezte, mit dem Klerus übereinkommend, auch in Gegenwart des umstehenden Volks, dem wegen seines Glaubens und seiner Ehrfurcht Achtung gebührt, alles nach pflichtmäßiger gemeinschaftlicher Berathschlagung anordnen können." (*) Und noch weniger

3. eine höchst richterliche Gewalt eingeräumt. Epist. 71, p. 305. „Es ist aber nicht herkömmlich, vorzuschreiben, sondern mit Gründen zu überzeugen; denn Petrus, welchen der Herr als den Ersten auserwählt und auf ihn seine Kirche gebauet hat, als nachmals Paulus mit ihm wegen der Beschneidung stritt, hat weder sich etwas übermüthiger Weise beygelegt oder sich stolz angemaßt zu sagen, daß er den Primat besitze, und daß ihm sowohl die ganz neu angehenden, als nachfolgenden vielmehr gehorsamen müssen; noch hat er den Paulus verachtet, . . . sondern er hat den Rath der Wahrheit zugelassen und dem rechtmäßigen Grund, welchen Paulus vor-

(*) Epist. 13. p. 62. Quoniam non paucorum, nec ecclesiae unius, aut unius provinciae, sed totius orbis haec causa est, expectent ecclesiae ipsius publicam pacem. Hoc enim verecundiae et disciplinae et vitae ipsi omnium nostrum convenit, ut praepositi cum clero convenientes praesente etiam stante plebe, quibus et ipsis pro fide et timore suo honor habendus est, disponere omnia communis consilii religione possimus.

legte, leicht Beyfall gegeben, uns nämlich einen Beweis der Einhelligkeit und Geduld liefernd, damit wir nicht hartnäckig das Unsrige lieben, sondern damit wir dasjenige, was uns zuweilen von unsern Brüdern und Kollegen Nützliches und Heilsames an die Hand gegeben wird, wenn dasselbe wahr und rechtmäßig ist, vielmehr als das Unsrige ansehen. Denn wir erscheinen nicht geringer, wenn uns etwas Besseres vorgetragen wird, sondern wir werden unterrichtet, besonders in solchen Stücken, welche den Nutzen der Kirche berücksichtigen." (*) Und in oratione Cypriani in concil. carthag. de baptismate haereticorum. „Denn weder stellt sich einer von uns als Bischof

(*) Non est autem de consuetudine praescribendum, sed ratione vincendum, nam nec Petrus, quem primum dominus elegit, et super quem aedificavit ecclesiam suam, cum secum Paulus de circumcisione postmodum disceptaret, vindicavit sibi aliquid insolenter, aut arroganter assumsit, ut diceret, se primatum tenere, et obtemperare a novellis et posteris sibi potius oportere, nec despexit Paulum. . . . Sed consilium veritatis admisit, et ratione legitimae, quam Paulus vindicabat, facile consensit, documentum scilicet nobis concordiae et patientiae tribuens, ut non pertinaciter nostra amemus, sed quae aliquando a fratribus et collegis utiliter et salubieter suggeruntur, si sint vera et legitima, ipsa potius nostra ducamus. . . . Non enim vincimur, quando offeruntur nobis meliora, sed instruimur, maxime in his, quae ad ecclesiae unitatem pertinent.

der Bischöfe auf, noch zwingt er seine Kollegen durch tyrannischen Schrecken zur Nothwendigkeit zu gehorsamen, indem ein jeder Bischof nach der ihm zustehenden Freyheit und Macht eigene Gewalt hat und sowohl von keinem andern gerichtet werden kann, als er selbst keinen andern zu richten befugt ist " (*) Und in Epist. 55. „Denn da von uns allen angeordnet ist und es eben so billig als gerecht ist, daß eines Jeden Rechtssache dort vorgenommen werde, wo das Verbrechen begangen wurde, und da einem jeden Hirten ein Theil der Heerde angewiesen ist, welchen ein Jeder leiten und führen soll, dem Herrn von seinem Verfahren Rechenschaft zu geben verbunden, so gebührt sich freylich, diejenigen, welchen wir vorgesezt sind, nicht herum zu ziehen, sondern dort ihre Rechtssache vorzunehmen, wo Ankläger und Zeugen ihres Verbrechens vorgefunden werden können." (**)

(*) Neque enim quisquam nostrum episcopum se episcoporum constituit, aut tyrannico terrore ad obsequendi necessitatem collegas suos adigit, ... quando habeat unus quisque episcopus pro licentia libertatis et potestatis suae arbitrium proprium, tamque judicari ab alio non possit, quam nec ipse potest alium judicare.

(**) Nam cum statutum sit ab omnibus nobis, et aequum sit pariter ac justum, ut cujuscunque causa illic audiatur, ubi est crimen commissum, et cum singulis pastoribus portio gregis sit adscripta, quam regat unus quisque et gubernat, rationem sui actus

Des Petrus Vorzug vor den Aposteln bestand darin, daß, so wie er der Erste unter den Bischöfen war, er auch vor allen andern für die Wohlfahrt der Kirche Sorge tragen müsse. Epist. 73. „Denn der Herr hat zuerst den Petrus, auf welchen er seine Kirche gebauet, und woher er den Anfang der Einigkeit angeordnet und gezeigt hat, diese Gewalt gegeben, daß in den Himmeln dasjenige gelös't würde, was derselbe auf Erden gelös't hat u. s. f. (*) Diese vorzügliche Sorgfalt äußert sich, daß er

1. den Ketzerinnen sich entgegensetze. — Epist. 67. p. 275. „Es müssen daher Briefe in die Provinz und an das Volk zu Arelat erlassen werden, damit an die Stelle des verbannten Marcian ein Anderer gesezt und die Heerde Christi, welche gegenwärtig von ihm als zerstreut und beschädigt verachtet wird und den Trost unserer Hilfe verlangt, wieder versammelt werde." (**)

---

domino redditurus, oportet utique eos, quibus praesumus, non circumcursare, sed agere illic causam suam, ubi et accusatores haberi et testes sui criminis possint.

(*) Nam Petro primum dominus, super quem aedificavit ecclesiam, et unde unitatis originem instituit et ostendit, hanc potestatem dedit, ut id solveretur in coelis, quod ille solvisset in terris etc.

(**) Dirigantur ergo in provinciam et ad plebem Arelate consistentem literae, quibus abstento Marciano alius in ejus locum substituatur, et grex Christi, qui hodiernum ab illo dissipatus et vulneratus

2. Die reine Lehre aufrecht erhalte: Epist. 72. p. 307. „Aber von diesem war dir vorzüglich zu schreiben und mit deinem Ansehen und Weisheit zu berathen, welches mehr der Einheit der katholischen Kirche eben so, als ihrer von göttlicher Verfügung und Anordnung kommenden Würde zusteht: außerhalb der Kirche und bey den Ketzern könne die Taufe nicht mitgetheilt werden." (*)

3. Die Kirchendisziplin handhabe. Epist. 14. „Weil ich erfahren habe, daß euch weniger aufrichtig und getreu hinterbracht wurde, was hier von uns geschehen ist und geschieht, so hielt ich für nöthig, euch dieses Schreiben zu senden, um euch von unserem Verfahren, Gebräuchen und Sorgfalt Rechenschaft zu geben." (**)

4. Die Nachläßigen zur genauen Erfüllung ihrer Pflicht ermahne. Epist. 67.

---

contemnitur, et solatium nostrae opitulationes exposcit, colligatur.

(*) Sed de ea vel maxime tibi scribendum, et cum tua gravitate ac sapientia conferendum fuit, quod magis pertinent et ad ecclesiae catholicae unitatem pariter ac dignitatem de divina dispositione ac ordinatione venientem: extra ecclesiam et apud haereticos baptismum non posse conferri etc.

(**) Quoniam comperi minus simpliciter et minus fideliter vobis renunciari, quae hic a nobis gesta sunt et geruntur, necessarium duxi, has ad vos litteras facere, quibus vobis actus nostri, et disciplinae et diligentiae ratio redderetur.

„Deßwegen steht dir zu, die vollständigsten Briefe an unsere Mitbischöfe in Gallien zu erlassen, damit sie nicht zugeben, daß Marcian ferner unserem Kollegio poche.“ (*)

5. Vorzüglich die Bischöfe in Vereinigung mit sich erhalte. Cyprian versicherte daher den Pabst Kornelius in Epist. 45 p. 146. allen Bischöfen geschrieben zu haben, „damit alle unsere Kollegen dich und deine Gemeinschaft, das ist, die Einheit der katholischen Kirche eben so, als die Liebe, mit allem Fleiße anerkennten und beybehielten;“ (**) und in Epist. 52. p. 161. schrieb er: „Du schriebst auch, ein Exemplar der nämlichen Briefe an den Kornelius zu schicken, damit er nach Beseitigung aller Sorgfalt erführe, daß du dich mit ihm, das ist, mit der katholischen Kirche, in Gemeinschaft befändest.“ (***) Und Epist. 72. „dieses brachten wir, liebster Bruder, sowohl aus allgemeiner Achtung als aus gegenseitiger Liebe zu deiner Kenntniß, überzeugt, daß

(*) Quapropter facere te opportet plenissimas litteras ad coepiscopos nostros in Gallia consistentes, ne ultro Marcianum , . . collegio nostro insultere patiantur.

(**) Ut te universi collegae nostri et communionem tuam, id est, catholicae ecclesiae unitatem pariter ac charitatem probarent firmiter et tenerent.

(***) Scripsisti etiam, ut exemplar earundem litterarum ad Cornelium mitterem, ut deposita omni sollicitudine jam sciret, te secum, id est, cum ecclesia catholica communicare.

auch dir dasjenige gefalle, was gottesfürchtig und wahr ist." (*)

6. Endlich allgemeine Kirchenangelegenheiten mit Zuziehung der übrigen Bischöfe verhandle. Epist. 31. „Obgleich, schrieb der römische Klerus an Cyprian, in einer so wichtigen Angelegenheit uns das gefallet, was du selbst angeordnet hast, vorher den Frieden der Kirche abzuwarten, und alsdann nach gepflogener Berathung mit den Bischöfen, Priestern, Diakonen und Bekennern sowohl, als mit dem umstehenden Volke das Verhältniß der Gefallenen zu erwägen, denn es scheint uns sehr gehässig und lästig, nicht durch Viele zu untersuchen, was durch Viele begangen erwiesen ist, und von Einem das Urtheil fällen zu lassen, da ein so großes Vergehen, durch Viele verbreitet, bemerkt wird, weil ein Beschluß nicht fest bestehen kann, welcher nicht der Meisten Beistimmung erhalten zu haben scheint. Siehe den ganzen Erdkreis beynahe verwüstet und allenthalben die Ueberbleibsel und Ruinen der Verbrechen liegen, welche eben deßwegen eine so wichtige Berathschlagung erfordern, als weit umher sich das Verbrechen verbreitet zu haben scheint." (*)

(*) Haec ad conscientiam tuam, frater charissime, et pro honore communi et pro mutua dilectione pertulimus, credentes, et tibi . . . placere, quae religiosa ac vera sunt.

(**) Quanquam nobis in tam ingenti negotio placeat, quod et tu ipse tractasti, prius ecclesiae pacem

Ob nun gleich aus Cyprians Schriften, aus Mangel der Gelegenheit, seine Gesinnungen zu äußern, über die Art der Vollziehung und Ausübung des Primats nichts bestimmt werden kann, so läßt sich doch aus seinem als eines Metropoliten Vorfahren schließen, daß auch dem römischen Pabste die Vollmacht zustehe, die Widersezlichen durch allbereits bestehende Kirchenstrafen zu ihren Pflichten zurückzuführen und auf solche Weise die Verordnungen gegen die Widerspenstigen in Vollzug zu bringen. Epist. 59. „Allein nach langer Berathschlagung hielten wir für hinreichend, unserem Kollegen Therapius zu verweisen, daß er dieses unbedachtsam gethan habe, und ihn belehrt zu haben, dergleichen übrigens nicht mehr zu thun.“ Nur erklärte Cyprian ganz deutlich, daß eine solche Vollmacht des Primats, vom Tone und Geiste eines Herrschers gleichweit entfernt, weder eigentlichen Zwang noch Gewalt anwenden dürfe, indem in der Kirche die

---

sustinendam, deinde sic collatione consiliorum cum episcopis, presbyteris, diaconis, confessoribus pariter ac stantibus laicis facta, lapsorum tractare rationem, perquam enim nobis et invidiosum et onerosum videtur, non per multos examinare, quod per multos commissum examinetur, et unum sententiam dicere, cum tam grande crimen per multos diffusum notetur exisse, quoniam nec firmum decretum potest esse, quod non plurimorum videbitur habere consensum etc. Man sehe auch Ep. 13. p. 62. quoniam non paucorum etc.

oberste Gewalt allen Bischöfen gemeinschaftlich und dem Primas nur die Leitung zustehe. Deßwegen tadelte er des Pabstes Stephanus Arroganz, wodurch er sich eine herrschende Gewalt anmaßte, Praefat. concil. carthagin. (*) und er konnte nicht vertragen, daß derselbe seine Mitbischöfe gleichsam durch Drohung und gewaltsam, zum Nachtheile der in Allen gleichen bischöflichen Gewalt, zum Gehorsam gegen ihn zwingen wollte. Er verwarf daher eine solche dem bischöflichen Ansehen widrige Verfahrungsart (**), indem die Bischöffe mit Ehrerbietung und Anstand, und nicht mit Drohungen und Gewalt auftreten sollen. Denn wie könnten diese unter sich bey gleicher Gewalt sich noch eine Herrschaft über einander anmaßen, deren Gesellschaft doch allein durch das Band der Liebe besteht? —

Wenn also auch Cyprian dem Pabste den Primat zueignet, so behauptet er doch immer, daß durch einen solchen Primat die brüderliche Gleichheit der Bischöfe unter sich und mit dem römischen Bischofe keineswegs aufgehoben oder auch nur durch den geringsten Anschein von Oberherrschaft beeinträchtiget werde, weßwegen auch die Bischöfe sich, so wie der römische Bischof, Bruder, Kollegen, Mitbischöfe nannten und begrüßten, um sich auch nicht einmal dem Titel nach von einander auszuzeichnen, und ungeachtet dem Pabste

---

(*) Nemo se nostrum episcopum episcoporum constituit etc.

(**) Super est, collegae dilectissimi, ut hac de re singuli, quid sentiamos, proferamus etc.

in Verwaltung der Kirche die erste Stelle zukommt, doch alle Bischöffe ohne Unterschied zu dieser Verwaltung pro mutuo honore et communi dilectione beytragen. Epist. 29. 72.

Nach Cyprian ist daher des Pabstes Primat nichts anders, als ein höherer oder höchster Grad von Sorgfalt für der Kirche Wohlfahrt, fern von Drohung und Zwang, und sich nur dadurch beweisend, daß der Pabst als Primas durch ausführliche Schreiben alle Verhältnisse des fraglichen Gegenstands entwickle, damit die Bischöfe, an welche ein solches Schreiben gerichtet ist, die ihnen vom Pabste vorgelegten Gründe erwägen und selbst entscheiden können. Epist. 67. Und wenn Cyprian von den über wichtige Gegenstände, oder zum Beweise der Gemeinschaft mit dem römischen Stuhle an den Pabst abzustattenden bischöflichen Berichten Meldung thut, so ergiebt sich aus allen seinen Aeußerungen, daß, nachdem der Pabst in wichtigen Angelegenheiten selbst nichts allein, ohne Zuziehung der andern Bischöfe, entscheiden könne und er auch keineswegs der Gemeinschaft der übrigen Mitbischöfe entbehren dürfe, weil zur Einheit in der Kirche die allgemeine Vereinigung und Uebereinstimmung aller Bischöfe erfordert werde, dergleichen Berichte der Bischöfe an den Pabst nur als Beweise ihres Eifers und ihrer Bemühung angesehen werden müssen, wodurch der Pabst sowohl als die Bischöfe pro communi dilectione et mutuo

honore die Einheit zu erhalten und zu befestigen suchen.

Auch sind die Grundsätze des Cyprians über die Maßen wichtig, welche er von der Gemeinschaft mit dem römischen Pabste, und von dessen Exkommunikation vorbringt, und welche in den ersten Zeiten der Kirche Statt hatten. Nach ihm Epist. 69. p. 296. ist nämlich nur derjenige ein wahrer und ächter Bischof, welcher sich durch seine Gemeinschaft mit dem ganzen Kollegio der Bischöfe (ex totius episcoporum collegii communione) als solchen ausweisen kann. Er läugnet daher Epist. 52. p. 179. daß Novatian ein rechtmäßiger Bischof sey, weil er sich vom Kollegio der Bischöfe (a sacerdotum collegio) absonderte, und er erkannte dagegen den römischen Bischof Kornelius als wahren Bischof, weil derselbe durch Zustimmung aller Bischöfe omnium episcoporum consensione) bestätiget sey. Deßwegen mußten alle neu erwählte Bischöfe nicht nur dem römischen Pabste, sondern auch allen übrigen Bischöfen ihre Wahl zu wissen machen, Epist. 42. p. 140. und Epist. 67. p. 280., damit sie durch die von allen Seiten zurückerhaltene Antworten gleichsam als Mitbischöfe anerkannt und bestätiget wurden und sich der Gemeinschaft aller erfreuen konnten. War daher eine zweydeutige oder streitige Wahl, so untersuchte jeder Bischof das Wahlgeschäft, und derjenige von den Gewählten wurde als wahrer Bischof angesehen, der von den Mitbischöfen in ihre Gemeinschaft aufgenommeen worden war. Epist. 41. und 52. Solchemnach war derjenige noch nicht wahrer Bischof, der allenfalls vom römischen Bischofe allein als solcher

anerkannt wurde, sondern derselbe mußte von allen andern Bischöfen gleichfalls anerkannt seyen; und eben deßwegen hielt sich auch der h. Cyprian mit seinen Kollegen nicht von der Einheit der Kirche abgesondert, weil sie der Pabst Stephanus exkommunicirt hatte, indem ein solcher Schritt nicht von einem Bischofe allein, sondern von der ganzen Kirche gethan werden mußte, und die Ausschließung von dem römischen Stuhle und seiner kirchlichen Gemeinschaft noch nicht die Ausschließung von der ganzen Kirche mit sich brachte. Epist. 68. p. 286. Als demnach der von der Provinzial-Synode abgesezte Bischof Basilides sich nach Rom an den Pabst Stephanus gewendet hatte und von diesem in seine Gemeinschaft aufgenommen, auch wieder als Bischof eingesezt zu seyn verlangte, verwarf sowohl die Provinzial-Synode in Spanien, als in Afrika diese Gemeinschaft, und Basilides wurde ungeachtet seiner Gemeinschaft mit dem Pabste zu seinem vorigen Bisthum nicht zugelassen; ein offenbares Zeugniß, daß derjenige, welcher mit dem römischen Bischofe in Gemeinschaft sich befinde, deßwegen noch nicht als wahrer Bischof angenommen werden müsse, und daß eben so der von der Gemeinschaft mit dem römischen Stuhle Ausgeschlossene demungeachtet wirklicher Bischof der katholischen Kirche, und in der Kirche Einheit und Gemeinschaft mit den übrigen Bischöfen seyn könne.

Diese bisher vorgetragenen Grundsätze des heil. Cyprians von dem Primate des Pabstes, in den ersten Zeiten der Kirche die herrschenden, und nach Jesu Geist und Wille in Anordnung seiner Kirche die einzig wahren wurden freylich im Verlaufe der Zeit so verunstaltet,

und des Pabstes Primat mit so vielen Vorrechten geschmückt, daß man, um nur einigermaßen das Wahre von dem Falschen abzusondern, sich gezwungen sah, die Rechte des Primats in ursprüngliche und in hinzugekommene abzutheilen, und selbst in Untersuchung der Ursprünglichen hatte man keinen wahren Standpunkt, solche zu beurtheilen, indem man alle jene Rechte für ursprünglich und wesentlich hielt, ohne welche der Kirche Einheit nicht erhalten werden könnte, und welche von der Kirche als solche anerkannt worden wären, wonach also 1.) dem Pabste, als Mittelpunkt der Einheit (centrum unitatis), die vorzüglichste Sorgfalt oblag, ächte Glaubens-Wahrheiten, Uebereinstimmung in der Kirchenzucht und reine Sittenlehre zu befördern; 2.) den Bischöfen oblag, an den Pabst über solche Gegenstände zu berichten; 3.) der Pabst selbst alles zu thun verbunden war, was zur Erhaltung und Vollziehung der Kanonen erforderlich schien, und endlich 4.) dem Pabste zukam, auch außer den Kirchen-Versammlungen Anordnungen zu treffen und sie den Bischöfen zu ihrer Anerkennung mitzutheilen, deren ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung jenen Anordnungen volle Gesetzeskraft beylegte. Zu den hinzugekommenen Rechten des Primats zählte man die Bestätigung der Bischofswahlen, die Konsekration der Bischöfe, die Erlaubniß, das Bisthum niederzulegen, die Absetzung eines Bischofs, die Anstellung eines bischöflichen Koadjutors und das Recht der Heiligsprechung. Zu den noch streitigen oder offenbar falschen Vorrechten des Primats rechnete man die Unfehlbarkeit des Pabstes, seine oberste Gewalt über die

Koncilien und über die weltlichen Reiche, die Fülle aller bischöflichen Gerichtsbarkeit u. s. f. Allein wir überlassen die Verfechtung solcher unwahren Behauptungen Roms Kanonisten und Schultheologen, und indem wir nur auf unverfälschte und wahre Grundsätze hinsichtlich des päbstlichen Primats Rücksicht nehmen können, bleiben wir bey Jesu Anordnungen in seiner Kirche, in Hinsicht des Primats, stehen, und wir begnügen uns, hier nur Folgendes noch kürzlich zu bemerken.

Unwissenheit und Sittenverderbniß des neunten Jahrhunderts begünstigten damals die Erscheinung und Einführung der falschen Dekretalen, angeblich von einem Isidor aus Spanien verfertigt, welcher mit der damaligen Verfassung der Kirche unzufrieden und vorzüglich gegen die Metropoliten aufgebracht, Lezteren ihre bis dahin bestandenen Gerechtsame zu entziehen und alle ihre Vorrechte in des Pabstes Person zu vereinigen sich bestrebte. Vor allem sollte kein Metropolit in Angelegenheiten eines ihm untergebenen Bischofs ohne Zuziehung aller übrigen Suffraganbischöfe etwas vornehmen und das Endurtheil allezeit dem Pabst zustehen, welcher auch die Macht allein besitze, Koncilien zu berufen. Isidor erleichterte daher die Appellationen an den römischen Hof, und ließ alle größere und wichtigere Gegenstände allein von dem Pabste entscheiden. Auf solche Weise wurden dem Leztern eines Bischofs Absetzung oder Versetzung eingeräumt und dem Metropoliten nur noch gestattet, in des Pabstes Namen die Ordination eines Bischofs mit Zuziehung der übrigen

Bischöfe zu vollbringen. Da Isidor hierdurch die Bischöfe und nebst dem noch die Geistlichen gegen die Laien in Schutz nahm, seine Grundsätze selbst aber unter dem verehrungswerthen Namen der ersten Päbste vortrug, wurde diese falsche Waare von den Bischöfen und der übrigen Geistlichkeit bey der Unwissenheit der alten Kanonen und dem Mangel der Kritik mit Vergnügen aufgenommen, und Pabst Nikolaus I. fing an, sie zum Umsturze der alten Kirchenzucht, zur Kränkung der bischöflichen Rechte und zur Entkräftung der Provinzial-Synoden anzuwenden. Bald entstanden auch hieraus die bittersten Uneinigkeiten zwischen dem päbstlichen Stuhle und Frankreichs Bischöfen, vorzüglich wegen der Absetzung Rotalds, Bischofs von Soissons, und Hinkmars, Bischofs von Laon, welche die Päbste Nikolaus I. und Adrian II. zum Nachtheile der Provinzial-Synoden aufzuheben vorgaben. Allein so sehr sich die französischen Bischöfe der Einführung dieser falschen und verderblichen Grundsätze entgegenstemmten, verbreiteten sie sich doch immer weiter, und ihre Anwendung wurde allgemeiner. Nun untersagten die Päbste den Metropoliten vor Empfang des Palliums alle erzbischöffliche Verrichtungen, sie luden die Bischöfe namentlich auf ihre Synoden zur persönlichen Erscheinung vor und schickten zur Aufsicht über dieselben häufig ihre Legaten umher. Mit Pabst Gregor VII. erweiterten sich diese Anmaßungen. Die ihm zugeschriebenen berühmten Diktatus enthalten seine wahre Handlungsart, und entwickelten jenes Staatssystem des römischen Hofs, welches noch gegenwärtig vor Augen liegt. Er bildete eigentlich die fast grenzenlose päbst-

liche Macht. Statt als Pabst des Kaisers Bestätigung wegen seiner weltlichen Besitzungen nachzusuchen, mußte sich nun der Kaiser von ihm bestätigen lassen. An der Stelle des kaiserlichen Schutzamts über die römische Kirche bey erledigtem römischem Stuhle wollten sich jezt die Päbste bey erledigtem kaiserlichem Throne als Reichsvikarien angesehen wissen, und statt des vorher von den Päbsten den Kaisern geleisteten Sicherheitseids sollten nun die Kaiser den Päbsten den Eid der Treue schwören. Die Mitra der Bischöfe wankte bey dem geringsten zornigen Blicke des Pabstes, und seine Legaten suchten sich durch der Bischöfe Absetzung oder Mißhandlung Ansehen und Furcht zu erwerben. Gregors VII. Nachfolger stellten endlich den Grundsatz gegen die Bischöfe auf, daß ein Pabst die Fülle der Macht habe, und daß die Bischöfe nur zu einem Theile der Sorgfalt von ihm aufgenommen werden; auf solche Art wurde das Ansehen aller Bischöfe verschlungen, und despotische Herrschaft des Pabstes und Freiheit und Eigennutz der Bischöfe waren die Ursache. Leztere gewöhnten sich nach und nach zu einer vollkommenen Abhängigkeit von dem römischen Hofe, und durch ihren den Päbsten zu leistenden Eid wurden sie in Sklavenfesseln gehalten. Sie sahen zwar ihre Kirchen mit verschiedenen Auflagen belegt, und sie selbst schmachteten in der tiefsten Erniedrigung. Allein sie getrauten sich nicht, des Pabstes Zorn zu reizen, von welchem ihr Glück abhing, und sie trösteten sich einigermaßen, aller Gerichtsbarkeit der weltlichen Fürsten entzogen zu seyn, obgleich durch die häufigen von den Päbsten den Mönchen ertheilten Exemtionen

und Reservationen ihre bischöfliche Gerichtsbarkeit noch mehr eingeschränkt und beynahe vernichtet worden. Zum Glücke für die Rettung der bischöflichen Gerichtsbarkeit und ihrer Unabhängigkeit in Verwaltung ihrer Diözesen vom römischen Stuhle haben sich neben jener falschen Waare des Isidors die Bibel, die Kanonen der ersten Kirchenversammlungen und die Schriften der Kirchenväter erhalten und ihre Durchforschung hat manchen eifrigen Vertheidiger der bischöflichen Gerechtsame einen Ivo, Hildebert, Bernard, Gerson und andere gelehrte und fromme Männer erwecket, die ungescheut die Anmaßungen des römischen Hofs vor Augen legten, und mit Vergnügen sahe man auch diese Sprache von den Kirchenversammlungen zu Wien im J. 1311., zu Pisa im J 1409., zu Konstanz im J 1417. und zu Basel im J. 1434. führen. Ja, leztere empfahl dem römischen Stuhle öftere allgemeine Kirchenversammlungen, eignete den Kapiteln wieder die freye Wahl und den Metropoliten Konfirmation und Konsekration des Bischofs zu, verlangte alle Jahre Diözesensynoden und alle drey Jahre Provinzial-Synoden, ließ die Appellation an den römischen Hof nur nach ergangenem Endurtheile und nie in erster Instanz zu und hob alle Annaten und Reservationen auf; und man kann sagen, daß aus ihr die französische pragmatische Sanktion und das französische Konkordat und einigermaßen auch die Konkordaten der teutschen Nation hervorgingen. Wahr ist es zwar, daß durch die teutschen Konkordaten den päbstlichen Anmaßungen noch in manchen Punkten nachgegeben wurde, allein die teutsche Nation wollte auch hierin nur bis zu einem künftigen Konzi-

lio nachgegeben haben, und nachdem sie den Pabst schon am 26. Januar 1439. nachdrücklich verbunden hatte, allgemeine Kirchenversammlungen, und zwar die erste nach fünf Jahren, die zweyte nach sieben Jahren und dann allezeit eine von zehn zu zehn Jahren zu veranstalten und Pabst Eugen IV. selbst sich in seiner Bulle ad ea ex debito vom 5. Februar 1441. verbunden hatte, innerhalb zehen Monaten eine Kirchenversammlung zu berufen; erklärte sie in ihrem Konkordat vom 17. Februar 1448, daß in dem künftigen Koncilio über über diese Verhandlungen andere Anordnungen eintreten würden, in froher Erwartung, alsdann auch alle übrige ihr durch solches Konkordat noch aufgebürdete Lasten völlig abzuschütteln. Ob nun gleich weder Pabst Eugen, noch sein Nachfolger Nikolaus V. Wort hielten und auf solche Art die der teutschen Kirche in den Konkordaten aufgehalsten Lasten nicht abgenommen wurden, so folgt nun doch von selbst, daß, nachdem erwähnte Konkordate aus Unwissenheit der Rechte geschlossen worden, eine nun besser unterrichtete teutsche Nationalkirche die ihr zuständigen ursprünglichen Gerechtsame zurückzurufen befugt sey, indem unrechtmäßige auf falsche Verordnungen gestüzte Anmaßungen des römischen Hofs kein Recht begründen können.

§. 2.

Von Patriarchen, Eparchen, Metropoliten.

Wir sahen so eben, daß Jesus zur Erhaltung der Einigkeit in seiner Kirche einen Primat unter seinen Aposteln angeordnet habe. Er hatte ihnen hiebey die Gewalt gegeben, auch fernerhin dasjenige anzuordnen, was die Umstände erfordern würden. Da seine Kirche im Anfange Palästina's Gränzen nicht überschritt, war Ein Primas zur Erhaltung der Einigkeit hinreichend. Als sich aber dieselbe über verschiedene große Provinzen und Welttheile erstreckte und eine weitere Ausdehnung gewann, konnte ein einziger Primas das weite und entfernte Gebiet nicht mehr übersehen, um die Einheit zu erhalten, nachdem besonders allenthalben Ketzereien zu spuken begannen. Aus dieser Ursache nahm die Kirche nach der von Jesus erhaltenen Gewalt zu ihrer besseren Einrichtung die schon in dem großen römischen Reiche zur Erhaltung des Friedens Statt gehabte Anordnung zu Hülfe, und sie stellte in einer jeden abgesonderten weitschichtigen Provinz besondere Vorgesezte auf, die nachher mit dem Namen eines Patriarchen als Vaters der ihm anvertrauten christlichen Provinz belegt wurden. Zu ihrem Sitze wählte man die Hauptstadt jeder Provinz aus, und solchemnach kamen in Rom, Antiochien und Alexandrien besondere Patriarchen zum Vorscheine, von welchen jedem die Erhaltung der

Einheit der Kirche in seinem Umfange vorzüglich oblag. Indem sich im Verlaufe der Zeit das Patriarchat des Occidents ungemein erweiterte, gab man auch den Provinzen Epirus, Illyrien, Mazedonien, Thessalonien, Achaja, Dazien, Mösien, Dardanien u. s. f. einen eigenen Vorgesezten (Primaten), und im vierten Jahrhundert errichtete man sogar aus kluger Nachsicht gegen das Verlangen des Kaisers ein neues Patriarchat zu Constantinopel, als Hauptstadt des orientalischen Reichs.

Auf solche Art suchte man die Einheit des Glaubens und der Kirchenzucht in der weit ausgedehnten Kirche Jesu zu erhalten. Unterdessen hatte sich das Patriarchat des Occidents noch mehr erweitert; die Kirche Jesu hatte sich von der äussersten Spitze Spaniens bis zum entfernten Nordpol ausgebreitet; mächtige Reiche hatten sich in dieser Erdfläche gebildet, und der in Rom residirende Patriarch des Occidents konnte das weitschichtigste ihm zur Aufsicht anvertraute Gebiet nicht mehr übersehen, um es in Einigkeit zu erhalten. Schon hatte Pabst Innocentius I. wie bereits erwähnt worden, wegen zu großer Ausdehnung seines Patriarchats den Bischof zu Thessalonich über zehen Provinzen aufgestellt, um in denselben das Amt eines Patriarchen oder Primaten zu versehen, und noch früher erschien ein solcher zu Mailand. Bald sah man aber auch in Spanien, Gallien, England, Teutschland und andern Reichen dergleichen Primaten auftreten, um als Stellvertreter des Pabstes und Patriarchen des Occidents für die Erhaltung der Einigkeit in der Kirche Sorge zu tragen. Ihre Vorzüge waren: Sie erkannten nur jene Bischöfe als ächte Bischöfe der wahren Kirche an,

welche ein gleiches Glaubensbekenntniß abgelegt und durch die sich gegenseitig mitgetheilten Briefe von den übrigen Bischöfen in die Kirchengemeinschaft aufgenommen worden waren. Ihnen waren alle Metropoliten der Provinz oder des Reichs mit ihren Suffraganen untergeben. Ihnen stand zu, ein National-Concilium zu berufen, in demselben die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der Einheit und der Kirchenzucht nach Berathschlagung mit den übrigen Bischöfen zu treffen und in zweifelhaften Fällen den Ausschlag zu geben u. s. f.

Noch gegenwärtig ist der Umfang des römischen Patriarchats so groß, als er in jenen Zeiten war, wo der Pabst die Aufstellung mehrerer Patriarchen (oder nenne man sie Exarchen, Primaten, Metropoliten) für nöthig hielt, und vorzüglich im teutschen Reich scheint eine solche Anordnung desto angemessener, als nicht nur verschiedene Religionspartheyen daselbst herrschen, sondern hierdurch auch den vielen Klagen der teutschen Nation mit einemmale abgeholfen wird.

Die Ausführung einer solchen zur Erhaltung der Einigkeit nnd Kirchenzucht in der teutschen Kirche nöthigen Anordnung wird von Seiten Seiner Päbstlichen Heiligkeit, welcher an solcher Erhaltung alles gelegen seyn muß, keiner Schwierigkeit unterworfen werden, indem Derselben Primatrechte hierdurch keineswegs beeinträchtigt werden, sondern auf solche Art nur eine von jeher in der katholischen Hierarchie wesentliche Anordnung besteht, daß Bischöfe, Metropoliten und Exarchen und Primat in der gehörigen Unterordnung existiren. Man nehme nur Statt mehreren sonst in Teutschland vorgefundenen Metropoliten einen einzigen unter

dem Namen eines Exarchen oder Patriarchen oder teutschen Primaten auf, welcher mit dem ihm nöthigen Presbyterio in einer unabhängigen freyen teutschen Stadt seinen Sitz hat und durch verhältnißmäßige Beyträge der katholischen Provinzialkirchen Teutschlands unterhalten wird, wenn man es anders nicht für räthlicher halten sollte, ihm selbst einen unabhängigen Länderdistrikt mit dessen Einkünften zur ungehinderten Ausübung seiner geistlichen Rechte einzuräumen.

§. 3.

Von den Bischöfen.

Jesus hatte in seiner Kirche eine Einrichtung getroffen, welcher zufolge er seinen Aposteln ohne Ausnahme die nämliche Gewalt einräumte, zu lehren und zu taufen, zu binden und zu lösen und die Kirche Gottes zu regieren; folglich alles das anzuordnen, was der Zustand der ihnen anvertrauten Kirchen fordern würde, nämlich ächte Religionsbekenntnisse zu befördern, irrende Glieder zurechtzuweisen, in zweifelhaften Fällen zu entscheiden, Disziplinar-Verordnungen zu machen, in denselben aus gründlichen Ursachen zu dispensiren, die Diener der Kirche aufzustellen oder zu entfernen,

und über Strafen und Zensuren zu erkennen. Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden, sagte Jesus zu seinen Aposteln Matth. 28, 18. Gehet also hin, und lehret alle Völker, indem ihr sie im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des h. Geistes taufet und sie unterrichtet, alles das zu beobachten, was ich euch anbefohlen habe. Sehet, ich bin stets bey euch bis an das Ende der Welt. Wie mich daher (Joh. 20, 21.) mein Vater sendete, so sende ich euch. Empfanget den h. Geist; welchen ihr die Sünden nachlassen werdet, denen sind sie nachgelassen, und welchen ihr solche nicht vergeben werdet, denen sind sie auch nicht vergeben. Was ihr also (Matth. 18, 18) auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden seyn, und was ihr auf Erden lösen werdet, soll gleichfalls im Himmel gelöset seyn. — Diesem zufolge sagte Paulus zu den Aeltesten in Ephesus: Apost. Gesch. 20, 28. Wachet über euch und über die ganze Heerde, bey welcher der h. Geist euch als Bischöfe aufgestellt hat, um Gottes Kirche zu regieren, die er mit seinem Blute erworben hat; und an die Christen zu Ephesus schrieb er, Epist. 4, 10—12: Christus, welcher sich über alle Himmel emporgehoben hat, um seine Herrschaft über Alles zu erstrecken, eben dieser hat Einige zu Aposteln, Einige zu Propheten, Einige zu Evangelisten und Einige zu Lehrern und Hirten angeordnet, damit die Christen im Christenthume besser und vollkommener unterrichtet und vereinigt, das Lehramt versehen und und zur fortwährenden Erbauung des Leibes Christi beytragen.

Da diese unbedingte, den Aposteln übertragene Sorgfalt und Gewalt nach Jesus Anordnung in seiner Kirche bis an das Ende der Welt Statt haben sollte, so folget von selbst, daß die Bischöfe, als der Aposteln Nachfolger, in derselben Gewalt und Sorgfalt eingetreten seyen, weßwegen denn auch eine Kirchenversammlung zu Trient sess. 23. cap 4. de sacram. ord. die Bischöfe als der Aposteln Nachfolger betrachtete, dazu von dem h. Geiste bestimmt, die Kirche Gottes zu regieren. Wenn wir daher auf die Zeiten der Apostel und der ersten Kirche zurückge[illegible], so finden wir von ihnen und ihren Nachfolgern, [illegible] Bischöfen, die ihnen von Jesus übertragene Gewalt in Regierung ihrer Kirchen unumschränkt ausgeübt. Paulus sezte den Titus nach Kreta, um dort das Fehlende zu ersetzen, das Mangelhafte zu verbessern und in den Städten Bischöfe aufzustellen. Epist. ad Tit. 1, 5. Wer wird aber die Gewalt, Bischöfe anzuordnen, nicht als einen vorzüglichen Theil der dem Titus zugestandenen unumschränkten bischöflichen Gewalt ansehen? Eben so stellte Johannes den Polykarp als Bischof in Smyrna auf. Tertull. de praescript. cap. 32. Nirgends wurde des h. Petrus Bestätigung solcher Bischöfe nachgesucht oder auch nur an solche Nachsuchung gedacht, wie denn Jesus selbst seine Jünger nicht zu Petrus sendete, um von ihm die Gewalt, die Kirche zu regieren, zu erhalten. Im Gegentheile bemerkte der römische Bischof Klemens in Epist. ad Corinth. n. 44. daß die Apostel, Bischöfe und Diakonen aufgestellt und hierdurch die Richtschnur

künftiger Nachfolge festgesezt hätten, damit, wenn jene mit Tode abgiengen, derselben Dienstverrichtung und Amt andere bewährte Männer übernähmen. —

Dieses war auch stets Lehre und Meinung der ersten Kirche. Cyprian, im dritten Jahrhunderte als Bischof der Kirche von Karthago vorstehend, leistet hierüber die sicherste Gewährschaft. Nach ihm lib. de unitate p. 464. wurde von Jesus die Verwaltung seiner Kirche so angeordnet, daß die ganze Heerde allen Aposteln zugleich zur Leitung übergeben wurde. Alle sind Hirten, aber es erscheint nur eine Heerde, welche von allen Aposteln mit einhelliger Uebereinstimmung geweidet werden soll (*). Denn die Kirche selbst war zu Jesu Zeiten nicht in Diözesen abgetheilt, und die Gewalt eines Apostels nur auf einen Distrikt eingeschränkt, sondern die ganze Heerde war allen und einem Jeden einzeln anvertraut, und sie sollte durch allgemeine Uebereinstimmung der Vorsteher geleitet werden. — Dieses Verhältniß gieng auf die Bischöfe also über, daß einem jeden die Gewalt über das Ganze und die Sorgfalt über die ganze Kirche oblag. Es ist ein Bisthum, in welchem ein jeder seines Theils für das Ganze zu sorgen hat (**). Um aber doch die Kirche besser zu verwalten, theilte man sie bald anfangs in mehrere Distrikte ab und wies einem jeden Bischofe seinen Theil zur Verwaltung an, Cyprian Ep. 55. „indem einem

---

(*) Pastores sunt omnes, sed grex unus ostenditur, qui ab apostolis omnibus unanimi consensione pascatur.

(**) Episcopatus unus est, cujus a singulis in solidum pars tenetur.

jeden Hirten ein Theil der Heerde angewiesen worden ist, welchen ein jeder regiere und verwalte, von seiner Verwaltung dem Herrn Rechenschaft ablegend u. s. f." (*) ohne jedoch jene den ersten Kirchenvorstehern obliegende Sorgfalt über die Angelegenheiten der ganzen Kirche dadurch aufzuheben. Nur wurde einem jeden Bischofe in seiner Diözese die unmittelbare Gewalt (ordinaria potestas) eingeräumt. „Ein jeder Bischof hat nach der ihm gestatteten Freyheit und Macht freye Gewalt, von seiner Verwaltung dem Herrn Rechenschaft ablegend." (**)

Zufolge dieser unabhängigen Gewalt schlichtete erstens der Bischof alle Vorfälle seiner Diözese auf eine Art, daß sein Ausspruch keinen höhern Richter anerkannte, Epist. 55. sondern höchstens nur einer Provinzial-Synode unterworfen war. „Du hast, schrieb Cyprian Epist. 65. an den Bischof Rogatian, achtungsvoll gegen uns gehandelt, daß du dich lieber bey uns über ihn (einen Diakon, von welchem Rogatian beleidigt worden) beklagen wolltest, da du doch kraft deines Bisthums und zufolge des mit deinem bischöflichen Sitze verbundenen Ansehens die Gewalt hattest, dir von ihm alsogleich Genugthuung zu verschaffen, überzeugt, daß wir alle als deine Kol-

(*) Cum singulis pastoribus portio gregis sit adscripta, quam regat unusquisque et gubernet rationem sui actus domino redditurus.

(**) Epist 72. 73. Omnis episcopus habet pro licentia libertatis et potestatis suae liberum arbitrium, rationem actus sui domino redditurus etc.

legen mit dem einverstanden gewesen wären, was du vorgenommen hättest (*).

Zweitens hatte der Bischof die Macht, in seiner Diözese Disziplinar-Gesetze anzuordnen, ohne einem Andern als Gott verantwortlich zu seyn. „Indem das Band der Einigkeit bleibt, sagt Cyprian Epist. 52., ordnet und leitet ein jeder Bischof sein Verfahren, nur Gott von seiner Anordnung Rechenschaft zu geben verbunden" (**), und Epist. 76. schreibt er: „Ich habe dir (dem Bischofe Magnus) zurückgeschrieben und gezeigt, was wir, so viel uns betrifft, dafür halten, niemanden vorschreibend, um nicht das, was ein jeder Vorgesezter für gut hält anzuordnen, von seinem Verfahren Gott Rechenschaft zu geben verbunden, nach dem, was der selige Apostel Paulus in seinem Briefe an die Römer schreibt und sagt: Ein jeder von uns wird für sich Rechenschaft ablegen. Wir sollen uns also einander nicht richten." (***)

(*) Honorifice circa nos . . . fecisti, ut malles de eo nobis conqueri, cum pro episcopatus vigore et cathedrae authoritate haberes potestatem, qua posses de illo statim vindicari, certus, quod collegae tui omnes ratum haberemus, quodcunque fecisses.

(**) Manente concordiae vinculo . . actum suum disponit et dirigit unusquisque episcopus, rationem propositi sui domino redditurus.

(***) Rescripsi tibi, . . et ostendi, quid nos, quantum in nobis est, sentiamus, nemini praescribentes, quo minus statuat, quod putat unusquisque praepositus, actus sui rationem domino redditurus, secundum quod beatus Ap. Paulus in epistola sua

Noch entscheidender sind Cyprians Worte in seiner Rede auf der Kirchenversammlung zu Karthago, wo von der Taufe der Ketzer gehandelt wurde. „Es ist übrig, sagte er, (indem er sich gegen des römischen Bischofs Stephanus Arroganz beklagte, welcher seine Meinung den übrigen Bischöfen als Gesetz aufdringen wollte,) daß über diesen Gegenstand ein jeder von uns, was er denket, vorträgt, niemanden richtend oder vom Rechte der Gemeinschaft einen, welcher einer entgegengesezten Meinung gewesen seyn sollte, ausschließend. Denn keiner von uns hat beschlossen, Bischof der Bischöfe zu seyn, oder zwingt mit tyrannischen Schrecken seine Kollegen zur Nothwendigkeit, zu gehorsamen, . . weil ein jeder Bischof nach der ihm zukommenden Freyheit und Macht eigene Gewalt hat, und sowohl von keinem andern gerichtet werden kann, als auch er keinen andern zu richten vermag, . . sondern wir alle erwarten das Gericht unsers Herrn Jesu Christi, welcher einzig und allein die Gewalt hat, uns in Verwaltung seiner Kirche aufzustellen und über unser Verfahren zu richten. (*)

---

ad romanos scribit et dicit, unusquisque nostrum pro se rationem dabit. Non ergo nos invicem judicemus.

(*) Super est, ut de hac ipsa re singuli, quid sentiamus, proferamus, neminem judicantes, aut a jure communionis aliquem. si diversa senserit, amoventes. . Neque enim quisquam nostrum episcopum se esse episcoporum constituit, aut tyrannico terrore ad obsequendi necessitatem collegas suas adigit, quando habeat unusquisque episcopus pro licentia libertatis et potestatis suae arbitrium proprium, tam-

Indessen durfte doch der Bischof nicht von den auf Provinzial-Synoden gemachten Anordnungen abweichen, indem er in solchem Falle denselben unterworfen blieb. Epist. 59. So hatte z. B. der Bischof Therapius den Priester Viktor noch ohne vollendete Buße gegen die Provinzial-Verordnung in die Gemeinschaft aufgenommen, und daher sagte Cyprian in seinem Synodalschreiben: „Dieser Vorgang hat uns genugsam bewogen, von dem Ansehen unserer Verordnung abgewichen zu seyn; allein nach langer Berathung hielten wir für hinreichend, unserm Kollegen Therapius zu verweisen, daß er dieses unbedachtsam gethan habe, und ihn belehrt zu haben, dergleichen übrigens nicht mehr zu thun (*). Um so mehr aber war auch ein jeder Bischof verbunden, den Verordnungen allgemeiner Kirchen-Versammlungen nachzukommen.

Nach solchen von Cyprian aufgestellten und in den ersten Zeiten der Kirche herrschenden Grundsätzen waren also die Bischöfe in ihrer ursprünglichen Gewalt

---

que judicari ab alio non possit, quam nec ipsa potest alium judicare, sed expectemus universi judicium domine nostri Jesu Christi, qui unus et solus habet potestatem, et praeponendi nos in ecclesiae suae gubernationem et de actu nostro judicandi.

(*) Quae res nos satis movit, recessum esse a decreti nostri auctoritate, sed librato apud nos diu consilio satis fuit, objurgare Therapium collegam nostrum, quod temere hoc fecerit, et instruxisse, nequid tale de coetero faciat.

allezeit unabhängig von dem Pabste, und ihre Verhältnisse mit demselben beschränkten sich nur auf Erhaltung der Einheit in der Kirche, weßwegen dem römischen Bischofe als Nachfolger des h. Petrus der Primat in der Kirche zustand. — Derselbe dachte auch in den ersten drey Jahrhunderten nicht an Reservationen und Einschränkungen der bischöflichen Gewalt, indem er, gewöhnlich selbst mit Verfolgungen kämpfend, Jesus getroffene Anordnungen noch zu genau kannte, als daß er darauf gedacht hätte, in der übrigen Bischöfe ausübende Gewalt einzugreifen. Und nach zurückgekehrtem Frieden der Kirche, nachdem im vierten und fünften Jahrhunderte sich ihre weltlichen Besitzungen vermehrt hatten, blieb derselben Verwaltung ausschließend bey den Bischöfen. Zwar hatten nun hie und da Appellationen an den römischen Bischof Statt, aber die Geschichte zeigt, daß solche einzig von den aus ihren Bisthümern vertriebenen Bischöfen vorgenommen wurden, um sich gegen den Ehrgeiz und die Treulosigkeit anderer Vorsteher besser zu vertheidigen. Allein alles Uebrige hing einzig von jedem Bischofe in seiner Diözese ab, weßwegen die Kirchen-Versammlung zu Antiochien vom Jahre 341. can. 9. sagte: ein jeder Bischof soll in seiner Diözese die Gewalt ausüben, nach der einem Jeden gebührenden Achtung zu regieren und den zu seinem Sprengel gehörigen Distrikt mit Vorsicht zu verwalten, also, daß er Priester und Diakonen weihe und Alles durch sein Urtheil entscheide (*). Auch in

(*) Unusquisque episcopus habeat suae parochiae potestatem, ut regat juxta reverentiam singulis competentem, et providentiam gerat omnis regionis etc.

den folgenden zwey Jahrhunderten ergiebt sich noch der Bischöfe unumschränkte Gewalt, und obgleich Pabst Gregor der Große in einige Provinzen Gesandte abschickte, befahl er ihnen doch nachdrücklich, die Rechte der Bischöfe nicht anzutasten. Epist. 70. lib. VII. Ja, als Eulogius von Alexandrien ihn einen allgemeinen Bischof nannte, eiferte er sehr wider diese Benennung, um auch nicht einmal dem Namen nach dem Ansehen der Bischöfe zu nahe zu treten. — Gregors Nachfolger im siebenten Jahrhunderte blieben diesem Grundsatze getreu, und sie getrauten sich nicht, um die Worte des Synods von Toledo im J. 653. zu gebrauchen, das göttliche Ansehen und die Gewalt der bischöflichen Eminenz auf irgend eine Art zu vermindern. Selbst die in diesen Zeiten von den Päbsten an die Bischöfe erlassene Schreiben beschränkten die bischöfliche Gewalt nicht, und noch im achten Jahrhunderte verordnete die Kirchen-Versammlung in Vernes can. 3. daß ein jeder Bischof in seinem Sprengel sowohl über Klerus, als über die Mönche und Laien Gewalt haben solle, alles nach den Kanonen so zu verbessern und einzurichten, damit sie Gott gefällig leben (*). Sogar Gratian stellte noch in dist. 93. can. 24. den Satz auf: Wo auch ein Bischof seyn mag, er sey in Rom oder in Eugubium oder in Konstantinopel oder in Reggio oder in Alexandrirn oder in Tarus, so hat er einerley Verdienste und einerley Priesterthum. — Es ist daher

(*) Unusquisque episcoporum potestatem habeat in sua parochia tam de clero, quam de regularibus et saecularibus etc.

außer allem Zweifel, daß die Bischöfe nach Jesu Einrichtung in seiner Kirche und nach derselben einstimmigen Lehre und Herkommen ihre Gewalt von Gott haben und solche keineswegs von dem Pabste, als dessen Stellvertreter und Gehülfen, erhalten, sondern daß sie vielmehr unabhängig von ihm ihre Gewalt in ihrer Diözese nach Lehre der Schrift und der Kirche auszuüben befugt seyen.

Wie wenigen Einfluß die Päbste selbst auf die Bischofswahlen in den ersten Zeiten hatten, zeigt gleichfalls die Geschichte. Indem wir auf die Zeiten der Apostel zurückgehen, finden wir von denselben ihre Nachfolger selbst ernannt. Ich habe dich, schrieb Paulus an Titus 1, 5. aus der Ursache in Kreta zurückgelassen, damit du das noch Mangelnde ersetzen und in den Städten Priester aufstellen mögest, wie ich dir solches anbefohlen habe. Diese Aufstellung und Anordnung der Bischöfe, Priester und anderer Kirchendiener geschah indessen nicht ohne Zuziehung und Zustimmung des Klerus und des Volkes. Denn von der Wahl des Apostels Matthias an Judas Stelle heißt es ausdrücklich act. 1, 22. 26. daß derselbe durch Zustimmung der versammelten Brüder (deren Anzahl sich ungefähr auf 120 belief, act. 1, 15.) zum Apostel auserwählt worden sey. Eben so bestimmt sagt uns eine andere Stelle der Apostelgeschichte 14, 22. daß Paulus und Barnabas zu Lystra, Ikonium und Antiochien in allen Kirchen Priester aufgestellt, und ferner actor. 6, 2. 5., daß die Apostel mit Zuziehung der übri-

gen Jünger in Jerusalem sieben Diakonen angeordnet haben. Diese Wählungsart erhielt sich auch in den ersten Zeiten der Kirche, und obgleich bey dem Tode eines Bischofs die angränzenden Bischöfe sich versammelten, um an die Stelle des Verstorbenen einen Nachfolger zu setzen, so wurde doch bey solcher Anordnung immerhin auf die Stimme des Klerus und des Volks Rücksicht genommen, um den Würdigsten auszuwählen und den Unwürdigen entfernt zu halten. Wir wollen zum Beweise auch hier des freymüthigen Bischofs von Karthago, Cyprians, Stimme hören. In seinem 68. Briefe an die Klerisey und Nation in Spanien sagt er: Deßwegen (um keinen Unwürdigen aufzustellen) muß man sich fleißig nach der göttlichen Tradition und dem apostolischen Herkommen richten und daran festhalten, so wie dieses auch bey uns und beynahe in allen Provinzen beobachtet wird, daß, um die Wahlen gehörig vorzunehmen, die benachbarten Bischöfe der Provinz, in welcher ein Vorsteher aufgestellt werden soll, sich zu diesem Volke begeben, und daß der Bischof in Gegenwart des Volks, welches von eines Jeden Lebenswandel die vollkommenste Kenntniß besessen und eines Jeden Handlung aus seinem Umgange zu beurtheilen gewußt hat, gewählt werde. Dieses wurde denn auch, wie wir sehen, von euch bey der Wahl des Sabinus, unseres Kollegen, beobachtet u. s. f. (*)

(*) Propter quod diligenter de traditione divina et apostolica observatione observandum est, et tenendum, quod apud nos quoque, et fere per provincias universas tenetur, ut ad ordinationes rite

Ich unterlasse die Anführung mehrerer Stellen dieses Bischofs, welche das nämliche beweisen, und ich begnüge mich, nach Gratian caus. VII. 2. 1. can. 13. can. 11. dist. 63. can. 4. dist. 65. und can. 5. dist. 51. behaupten zu können, daß diese Sitte der Bischofswahlen sich bis zum Jahre 633. erhalten habe und daß solche auch vom Kaiser Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen lib. 1. capit. cap. 84. (*) noch beybehalten worden sey. Ja, obgleich von Justinians Zeiten die Kaiser, sich als des Volkes Stellvertreter und der Kirche Schirmvögte ansehend, das Volk von den Bischofswahlen entfernt gehalten und entweder in eigener Person oder durch ihre Abgeordneten denselben beygewohnt und sogar die ihnen unangenehmen Personen, als dem Staate schädlich von der Wahl ausgeschlossen haben, Novell. VI. cap. I. so wurden doch immerhin noch in Germanien von Karls des Großen Zeiten bis zu den

---

celebrandas ad eam plebem, cui praepositus ordinatur, episcopi quidem provinciae proximi quique conveniant, et episcopus eligatur plebe praesente, quae singulorum vitam plenissime novit, et unius cujusque actum de ejus conversatione perspexit, quod et apud vos factum videmus in Sabini collegae nostri ordinatione etc.

(*) Sacrorum canonum non ignari, ut in dei nomine sancta ecclesia suo liberius potiretur honore, assensum ordini ecclesiastico prebuimus, ut scilicet episcopi per electionem cleri et populi secundum statuta canonum de propria dioecesi, remota personarum et munerum acceptione, ob vitae meritum et sapientiae donum eligantur, ut exemplo et verbis sibi subjectis usquequoque prodesse valeant.

Ottonen die Bischofswahlen mit Zuziehung des Klerus und Volks vollzogen, bis im eilften Jahrhunderte Volk und Klerus entfernt wurden und die Könige sich die Ernennung der Bischöfe ausschließend zugeeignet hatten. Allein diese Anmaßung der teutschen Könige wurde bald wieder aufgehoben und die Bischofswahl dem Klerus und Volke zurückgegeben. Ich überlasse Gott und der Kirche (sind die Worte des zwischen dem Pabste Kalixtus und König Heinrich V. errichteten Konkordats) alle Investitur durch Ring und Stab und gestatte in allen Kirchen meines Königreichs oder Kaiserthums, daß Wahl und Konsekration nach den Kanonen vollzogen werden (*). Endlich wurden durch die Kaiser Otto IV. Friedrich II. und Rudolph I. die Wahlen den Kapitularen der Kathedralkirchen, ausschließend das Volk, zugeeignet. Wir gestatten und setzen fest, (sind die Worte von Friedrichs II. goldner Bulle) daß die Wahlen der Kirchenprälaten frey und kanonisch vollzogen werden, insofern einer entledigten Kirche ein Vorsteher vorgesezt wird, welchen das ganze Kapitel oder dessen größerer oder vernünftigerer Theil zu wählen für gut gefunden hat, wenn nur hiebey von den kanonischen Anordnungen nichts verabsäumt worden ist (**).

(*) Dimitto deo et ecclesiae investituram omnem per annulum et baculum, et concedo in omnibus ecclesiis, quae in regno vel imperio meo sunt, canonicum fieri electionem et consecrationem.

(**) Concedimus et sancimus, ut electiones praelatorum liberae et canonicae fiant, quatenus praeficiatur ecclesiae viduatae, quem totum capitulum vel major vel sanior pars ipsius duxerit eligendum, dummodo nihil desit ei de canonicis institutis.

Und Rudolph fügte bey: „Alle geistliche Angelegenheiten überlassen wir euch und den andern Kirchenprälaten zur freyen Anordnung, damit, was des Kaisers ist, dem Kaiser, und was Gottes ist, Gott durch rechtmäßige Austheilung zugeeignet werde." (*) Indem aber hierdurch das Volk von den Bischofswahlen ausgeschlossen wurde, ist noch wegen dessen ehemals Statt gehabter Zuziehung zu bemerken, daß, so wie solche von den Aposteln nur aus Ursache vorgenommen und in den folgenden Zeiten beybehalten worden, um der Gläubigen Zeugniß über den guten Wandel des zu Wählenden zu erfahren, hierdurch dem Volke keineswegs die wirkliche Ernennung eines Bischofs eingeräumt, noch solche Zuziehung als wesentlich nöthig angesehen worden sey. Denn nicht nur Paulus wurde ohne Zustimmung des Volks als Apostel erwählt und konsekrirt, sondern derselbe stellte auch den Titus als Bischof in Kreta ohne Zuziehung der Gläubigen auf, welcher Titus weiterhin Kraft seines Amtes gleichfalls ohne Zuziehung des Volks die nöthigen Priester oder Bischöfe in den Städten anordnete. — So wie demnach Jesus seine Apostel ohne Zuziehung seiner Jünger berief und in seiner Kirche als Bischöfe aufstellte, und so wie er denselben auch die nämliche Gewalt gab, in dieser seiner Kirche die Bischöfe ferner anzuordnen und sich die Nachfolge zu bestimmen; eben so steht nach die-

---

(*) Omnia spiritualia vobis et aliis ecclesiarum praelatis relinquimus libere disponenda, ut quae sunt caesaris, caesari, et quae sunt dei, deo recta distributione reddantur.

ser Einrichtung den Bischöfen ganz allein die Wahl ihrer Nachfolger zu; weßwegen denn auch nach dem Tode eines Bischofs die übrigen Bischöfe der Provinz zur Ernennung dessen Nachfolgers sich alsbald versammelten, wie wir diese Sitte in den ersten Zeiten der Kirche bemerkten. Nur im Verlaufe der Zeit unterblieb die Zusammenkunft der benachbarten Bischöfe zur Ernennung eines neuen Bischofs in dem verwaisten Sprengel und sie fanden sich erst dann, nachdem die Klerisey der erledigten Diözese mit des Volks Zuziehung einen Bischof erwählt hatte, ein, um denselben zu konsekriren. Aber auch die Klerisey des ganzen Bisthums wurde öfters wegen dringender Umstände nicht allezeit zur Bischofswahl berufen, sondern der Klerus der Hauptstadt oder der bischöflichen Residenz und endlich selbst nur der Klerus der Kathedralkirche, als die dem Bischofe zunächst gewesenen Räthe, vollzogen die Bischofswahl nach dem Muster des hierin vorhergegangenen römischen Hofs und schlossen auf solche Art die übrige Klerisey eben so von den Bischofswahlen aus, gleichwie die Könige das Volk auszuschließen und dasselbe entweder durch ihre eigene Person oder ihre Gesandten zu repräsentiren suchten, wonach sie dann auch gegen die Wahl desjenigen protestirten, welcher ihnen hinsichtlich der Wohlfahrt des Staates gefährlich schiene.

Indem aber die Könige, welche sich einige Zeitlang die Ernennung der Bischöfe ausschließend angemaßt hatten, die Wahl der Bischöfe, um sich nach Jesu Einrichtung in seiner Kirche zu bequemen, wieder den Kapiteln der Kathedralkirchen zustellten, wurde diese Wahlfreyheit bald von einer andern Seite, nämlich durch

die Anordnungen des Pabstes Klemens V. in extravagant. etsi in temporal. de praeb. in comm. und durch eine andere in clement. In plerisque de elect. eingeschränkt, indem sich der Pabst in ersterer die Vergebung der Bisthümer, welche bey dem römischen Hofe erledigt wurden und durch die andere die Besetzung aller der Bisthümer, welche keinen Klerus und christliches Volk zählten, vorbehielt. — Benedikt XI. erklärte in extravag. Sancta romana de elect. inter comm. die Besetzung der vier Patriarchal-Kirchen ohne Wissen des Pabstes für ungültig, und Johann XXII. sah nach extravag. ex debito die Besetzung aller Bisthümer und höheren geistlichen Ehrenstellen, deren Erledigung sich bey dem römischen Hofe zutragen würde, als ein seinem Primate zukommendes Recht an. Endlich behielt sich Benedikt XII. in extravag. ad regimen die Besetzung aller erledigten Patriarchaten, Erz- und Bisthümer u. s. f. vor, welche Reservation durch die nachfolgenden Päbste regul. II. cancell. geradehin auf die Besetzung aller erledigten Bisthümer erstreckt wurde. Indessen wurden diese päbstlichen Reservationen durch kräftige Entgegensetzung Kaisers Ludwig IV. und Sigismund in Germanien nicht anerkannt, und bis zu den neuesten Zeiten blieben hier, zufolge der nachher errichteten Konkordaten, die Kapiteln im Besitze der Wahlfreyheit, obgleich in den bis dahin an den römischen Hof zu zahlenden Annaten noch immerhin von des Pabstes Anmaßung seiner Oberherrschaft über alle erledigte Bisthümer die Spuren zurückblieben. Denn nachdem sich ehemals die Kaiser und Könige wegen ihrer Oberlehnherrschaft über die Kirchengüter die Ver-

lassenschaft der Kirchenprälaten als ihrer Vasallen und den Ertrag der erledigten Kirchen angemaßt hatten, traten die Päbste, nach Verzichtleistung der Kaiser auf ihre vermeintlichen Rechte, in derselben Fußstapfen, und indem sie sich als Herrn aller Beneficien ansahen, forderten sie nicht nur die Verlassenschaft und den Ertrag der erledigten Kirchen, sondern auch den Ertrag eines ganzen Jahrs unter dem Namen Annaten bekannt. Diese Anmaßung des römischen Hofs, wodurch nach Aeusserung des Erzbischofs von Palermo im J. 1442. auf dem Reichstage zu Frankfurt das Geld aus allen Provinzen der Christenheit an den römischen Hof gebracht, und die geistlichen Ehrenstellen wegen dergleichen unerträglichen Zahlungen so sehr beschwert worden sind, daß sie entweder stets mit Zinsen überladen und den Wucherern verpfändet geblieben sind, oder nichts von ihren Einkünften zu einer frommen Absicht verwenden konnten (*), wurde zwar im J. 1435. auf der Kirchenversammlung zu Basel gänzlich aufgehoben; allein wegen groser Widersezlichkeit des römischen Hofs bewilligte nachher die gefällige teutsche Nation, welche allbereits in den Kostnitzer Konkordaten die Zahlung der Annaten noch auf fünf Jahre zugegeben hatte, zu Aschaffenburg im J. 1448. dieselbe wieder ganz unbedingt.

(*) Würdtwein Subsid. diplom. T. VIII. p. 323.

§. 4.

Von den päbstlichen die bischöfliche Gewalt beschränkenden Verordnungen.

Nach Jesu Einrichtung in seiner Kirche haben die Bischöfe, als der Apostel Nachfolger, die volle Gewalt erhalten, die ihnen anvertraute Diözesen anzuordnen und zu verwalten, ohne sie in eine andere Abhängigkeit von dem Primas zu setzen, als daß lezterem nur eine größere Sorgfalt in Erhaltung der Einigkeit in der Kirche zustand. Es ergab sich hieraus von selbsten, daß kein Bischof in des anderen Rechte eingreifen durfte. Demzufolge konnte aber auch in den ersten Zeiten der Kirche von dem Pabste nicht einmal daran gedacht werden, außer den Grenzen seines eigenen Sprengels in eines anderen Bischofs Diözese eine Anordnung zu treffen, noch weniger die Bisthümer selbst oder ihre Pfarreyen zu vergeben.

Im zwölften Jahrhunderte, wo sich die päbstlichen Anmaßungen immer mehr entwickelten, finden wir von dem Pabste den Bischöfen die Erlaubniß ertheilt, ein anderes Bisthum annehmen zu dürfen. Eine solche Erlaubniß erhielt Bischof Konrad von Hildesheim vom Pabste Cölestin III. Dessen Nachfolger Innozenz III. schrieb schon an den Bischof von Bamberg: „Die Gewalt, Bischöfe zu versetzen, hat der Herr und Meister sich auf eine solche Art vorbehalten,

daß er sie nur dem seeligen Peter und seinem Vikarius, und durch ihn seinen Nachfolgern und uns selbsten, die dessen Stelle, obgleich unwürdig, auf Erden begleiten, durch ein besonderes Privilegium gestattet hat" (*). Innozenz IV. behielt sich allbereits die Vergebung aller Bisthümer der Provence vor, und er ertheilte auch dem Bischofe Heinrich von Speyer das Indult, daß nur er von dem Domkapitel zu Würzburg zum Bischofe daselbst unter Strafe des päbstlichen Bannes erwählet werden sollte. Auf solche Art giengen die Anmaßungen der Päbste raschen Schrittes vor sich.

An die päbstlichen Verleihungen der Bisthümer reihten sich jene der niederen geistlichen Benefizien. Schon Pabst Adrian IV. wagte es, den Bischof von Paris in einem Empfehlungsschreiben zu bitten, einem armen, aber verdienten und würdigen Geistlichen doch die erste in seiner Diözese ledig werdende geistliche Pfründe zu verleihen. Diesem päbstlichen Beyspiele folgten bald die Kaiser nach, und auch sie ersuchten die Bischöfe, die von ihnen Empfohlenen mit einer solchen Pfründe zu versehen. Indem aber die Kaiser bey dem Namen primarum precum oder der ersten Bitte stehen blieben, wagte schon Adrians Nachfolger Pabst Alexander III. armatas preces an die Bischöfe zu erlassen,

(*) Potestatem enim transferendi pontifices ita sibi retinuit dominus et magister, quod soli beato Petro, vicario suo, et per ipsum successoribus suis, et nobis ipsis, qui locum ejus licet indigni tenemus in terris, speciali privilegio praebuit, et concessit. Ludewig script. reri bamberg. T. 1. p. 1134.

und in seinen Empfehlungen zugleich zu ermahnen und zu befehlen, daß man dieselbe berücksichtigen sollte; und da dieses Mittel nichts fruchtete, fügten sie Zwangsbriefe (litteras executoriales) bey, und stellten sogar Vollstrecker (executores) auf, die durch Kirchen-Zensuren oder andere Kirchenstrafen die Bischöfe zwingen mußten, den von den Päbsten empfohlenen Geistlichen erledigte Pfründen zu übertragen. Zwar suchten die Bischöfe dadurch auszuweichen, daß sie die erledigten Pfründen alsogleich wieder besezten; allein indem nun auch der von dem Pabste ernannte Geistliche die Pfründe verlangte, entstunden hieraus nicht nur ungemein viele Streitigkeiten, sondern die Pfründen selbst wurden auch wegen der schnellen Besitzung nur zu oft zum Nachtheile der Kirche ganz unwürdigen Personen verliehen.

Um nun den Bischöfen zuvorzukommen, ertheilten die Päbste, die sich, jezt nach Pabst Klemens IV. neuerdings aufgestellten Grundsatze, als Herrn aller Benefizien ansahen, auf noch nicht einmal erledigte Pfründen Exspektanzen, woraus nebst der Gefahr, daß oft des noch lebenden Benefiziaten Tod früher erfolgte, als derselbe nach dem Laufe der Natur erfolgt seyn würde; auch noch andere Nachtheile sich ergaben. Merkwürdig sind in dieser Hinsicht die Worte der Würzburgischen Domherren bey ihrer im J. 1305. gegen solche päbstliche Exspektanzen eingegangene Verbindung. „Da meistens berüchtigte, zugleich lasterhafte und ehrlose Personen von dem apostolischen Stuhle Briefe zur Erlangung der Benefizien erhalten, welches gewiß nicht geschehen würde, wenn die vielfachen Flecken ihres

Lebenswandels, welche sie durch den Schleier der Scheinheiligkeit und Nachahmung vorzüglicher Rechtschaffenheit bey dem römischen Hofe bedecken und verheimlichen, demselben apostolischen Stuhle deutlicher vor Augen gelegt würden, hat man eben deßwegen nicht für unbillig, sondern sehr vernünftig gehalten, es läge der ganzen Kirche zur Erhaltung ihres gesunden und ruhigen Zustandes daran, auf alle Weise dafür zu sorgen, damit nicht solche schlechte Glieder, welche mit dergleichen Schandflecken besudelt sind, mit ihrem Körper vereinigt werden, besonders da durch dieselbe nicht manchmal, sondern meistens Aergernisse, Gefahren und die meisten Nachtheile den Kirchen zugeflossen sind." (*) Diesemnach wollten sie keine päbstliche Expektanzen mehr zulassen, so wie sich zu derselben Verhinderung im vorhergegangenen Jahre 1304. verbunden hatten, keinen andern als einen Freyen von edler Geburt aufzuneh-

(*) Cum plerumque personae notabiles, criminosae pariter et infames litteras ab apostolica sede super obtinendis beneficiis consequantur, quod minime quidem contingeret, si multiplex earundem vitae macula, quam hypochrisis palliatione ac probitatis imagine praecipuae in curia romana contegunt, et obumbrant, eidem foret sedi apostolicae lucidius manifestus. Ea propter non immerito, sed valde rationabiliter totius ecclesiae pro salubri et tranquilla sui status conservatione dinoscitur interesse, summopere praecavere, ne talia membra vilia deformitatem hujusmodi patientia suo corpori uniantur, maxime cum per ipsa non nunquam, sed ut frequentius scandala, pericula, et damna plurima ecclesiis sint exorta . . .

men. Als daher im J. 1331. verschiedene Personen aus dem Fränkischen Ritterstande im Kapitel zu Würzburg zugelassen zu werden verlangten, mußten diese schwören, keine päbstliche Exspektanzen erhalten zu haben, oder von denselben keinen Gebrauch zu machen. Ja, daß dieselben, welche in dem Kapitel aufgenommen werden sollen, (sind die Worte) ihren vom apostolischen Stuhle erhaltenen und die Begünstigung zur Aufnahme in das Kapitel enthaltenden Briefen, wenn sie dergleichen haben, öffentlich mit ihren Eiden entsagen, übrigens gegen das Kapitel weder Briefe zu erlangen suchen, noch anderen, welche solche erlangt haben oder erlangen wollen; Unterstützung, Rath, Hilfe oder Begünstigung einigermaßen leisten . . . welche aber die vorgenannten Punkten nicht beschwören wollen, . . sollen alsbald ausgeschlossen seyn. (*)

Sie hatten aber zur Vereitelung der päbstlichen Exspektanzen schon vorher selbst eine Menge Exspektanzen ertheilt, wie solches allbereits aus einer Urkunde vom J. 1293. erhellet, wo sie 23 Exspektanten ernannt hatten. Im Jahre 1345. erneuerten sie diesen Kapitelsschluß, und sie ertheilten sonach im J. 1363. aber-

(*) Sane quod ipse recipiendi ad capitulum litteris suis, siquas habent, gratiam ad introitum capituli continentibus a sede apostolica obtentis, juramentis suis publice renuncient, nec de caetero contra capitulum aliquas impetrare attentent, nec aliis, qui impetraverunt, vel impetrare volentibus, subsidium, auxilium, vel favorem aliquatenus adhibeant, . . . qui autem jurare de praedictis noluerint, . . . mox sint exclusi.

mals Exspektanten. Die von ihnen angegebene Veranlassung zu diesem Schritte leuchtet aus dem Eingange der hierüber ausgefertigten Urkunde hervor. „Um dem Hasse, (sind die Worte) den Mißhelligkeiten, den Zänkereyen und dem Unwillen zu begegnen, welche uns und unserem Stifte daraus, daß wir die vielfache Bitten einiger Personen, die mit ihren ungestümen Begehren in uns dringen, sie als Kanoniker in unserem erwähnten Stifte aufzunehmen; nach ihrem Gefallen nicht zulassen, aus Erfahrung als Lehrmeisterin vielfach zufließen, und auch den Gefahren und Uneinigkeiten nach Kräften vorzubeugen, welche aus Theilung der Stimmen von den Wählenden, die so leicht verschiedene Partheyen bilden, unter uns meistens zu entstehen pflegen . . . sind wir auf folgende Art übereingekommen . . . " (*) Sie sezten daher auch die Anzahl ihrer Kapitularen auf 24 fest. So sahe es in allen Bisthümern und Stiftern aus.

Damit daher die Päbste als ordinarii ordinariorum, wofür sie sich nun ausgaben, den Bischöfen und

(*) Cum nos ad obviandum odiis, dissentionibus, rancoribus et indignationibus nobis et ecclesiae nostrae ex eo, quod multiplices preces nonnullarum personarum, importune petentium, et nobis instantium pro recipiendis canonicis in ecclesia nostra praefata pro libitu earundem non admittimus, experientia rerum magistra edocente, multipliciter provenientibus, ac etiam periculis et dissidiis, quae ex divisione votorum eligentium de facile se in diversa dividentium inter nos, ut plurimum assolent suboriri, pro posse succurrere cupientes . . . . . convenimus in hunc modum . . . etc.

Stiftern allen Vorsprung abgewinnen mögten, führte unter denselben Klemens IV. die Reservationen ein, und er befahl authoritate apostolica, oder Kraft seiner apostolischen Gewalt, daß die Benefizien, deren Erledigung sich bey dem römischen Stuhle in Zukunft zutragen würde, niemand außer dem römischen Pabste einem oder einigen zu übertragen wagen solle (*). Diesen schönen Gedanken führte nachher Pabst Bonifazius VIII. in cap. XXXIV. de praebend. in VI. noch weiter aus, und er bestimmte den Umfang der römischen Kurie, wo die Erledigung dergleichen Präbenden erfolgen würde, um sie durch den Pabst zu besetzen, auf zwey Tagreisen oder acht teutschen Meilen. Pabst Benedikt XII. erweiterte diese Reservationen in seiner Bulle ad regimen, und ein solches that auch Pabst Johann XXII. in einer andern Execrabilis.

Es ist unnöthig, hier das Widerrechtliche dergleichen päbstlichen Reservationen, Provisionen, Exspektanzen und ersten Bitten zu zeigen. Denn die Ungültigkeit solcher päbstlichen Bullen liegt schon in der Natur der Sache. Auch sind die von jeher gegen solche Mißbräuche der päbstlichen Macht von den Nationen geführte Klagen sattsam bekannt. Es kommt nun einzig darauf an, daß die Bischöfe mit Zustimmung der christlichen Mächte ihre ursprünglichen Rechte wieder zurück-

---

(*) Cap. II. de praebend. in VI. . . apostolica authoritate . . ut beneficia, quae apud sedem deinceps vacare contigerit, aliquis praeter romanum pontificem . . . conferre alicui seu aliquibus non praesumat.

nehmen, woraus die Richtigkeit der solche Rechte beeinträchtigenden päbstlichen Bullen von selbst erfolgen wird, wenn auch Seine Päbstliche Heiligkeit solche nicht ausdrücklich widerrufen und zernichten.

§. 5.

Von den Mönchen.

Man kann diesen Gegenstand nicht richtiger beurtheilen, als wenn man die Geschichte zu Hilfe nimmt, um den guten und schlimmen Einfluß der geistlichen Orden auf den Staat einzusehen und hieraus die Nothwendigkeit ihrer Zernichtung zu beurtheilen.

Mißverständniß mancher Bibelstellen gab Veranlassung zu verschiedenen Ketzereien und Sekten, und es war auch die Mutter der die Kirche und Staaten überschwemmenden geistlichen Orden. Die Worte Jesu Matth. 19, 29. verleiteten viele Gläubige des Orients die Welt zu verlassen und sich in die Einsamkeit zu begeben. Ihr Aufenthaltsort war eine abschreckende und fast unbewohnbare Wüste, nur schroffe Felsen oder brennenden Sand und höchst selten geringe Strecken anzubauenden Erdreichs dem Auge darbietend, wo sie sich bey sparsamer Quelle Hütten von Rasen errichteten. Kein Sterblicher beneidete sie wegen ihres Aufenthalts, und nichts störte sie in ihrer Ruhe von innen und außen als die Anerinnerung an ihre zuvor erwiesene Schwach-

heiten. Als Kinder Adams zur Arbeit bestimmt, suchten sie den undankbaren Boden zu bearbeiten, oder Matten, Körbe und dergleichen zu verfertigen, die sie hernach an die benachbarten Einwohner vertauschten oder verkauften. Ihre Lebensart war beynahe ein anhaltendes Fasten, und eilf Unzen Brodes war ihre stete Nahrung des Tages, wovon sie frühe und Abends die Hälfte verzehrten. Eine solche einförmige Strenge machte Skapulier, Zilizium und eiserne Ketten unnöthig, des Fleisches Regungen zu unterdrücken. Zu Abend und in der Mitternachtstunde versammelten sie sich zum gemeinsamen Gebete, ohne dieses andächtige Geschäft bey ihren übrigen Arbeiten auf Seite zu setzen. So war ihre Andacht einfach, wie ihr Wandel, weit entfernt, Proseliten zu machen, indem sie vielmehr jene, die sich ihnen zugesellen wollten, mit Härte zurückwiesen und sie erst nach manchen harten Prüfungen zuließen. Durchgängig Laien, lebten sie in Unterwürfigkeit gegen den Bischof, der ihnen am Sonntage einen Priester zur Besorgung ihres Gottesdienstes zusendete. Dreißig bis vierzig ihrer Glieder befanden sich in einem Hause, und dreißig bis vierzig Häuser bildeten erst ein Kloster. Jedem Hause stand ein Vorgesezter, zehen Häusern ein Dekan, und jedem Kloster ein eigener Abt vor. Zur feyerlichen Begehung des Osterfestes versammelten sich alle Klöster einer Gegend, und oft belief sich, nach Hieronymus Zeugniß, ihre Anzahl auf 50,000.

Dieses war die Lebensart der ersten Mönche des Orients, und die Achtung, in welcher sich diese Einsiedler befanden, feuerte bald auch einzelne Gläubige im Occident an, ihrem Beyspiele zu folgen. Nachdem

sie längere Zeit als Anachoreten gelebt hatten, bildeten sie endlich nach der von Hieronymus bekannt gemachten Lebensart der Eremiten von Aegypten und Syrien eigene Gemeinden als Cönobiten. Der heil. Martin, des Kaisers Dienst verlassend, widmete sich der Einsamkeit und errichtete in Mailand ein Kloster. Hier durch den arianischen Bischof Auxentius vertrieben, begab er sich mit seinen Mönchen auf die Insel Gullimar, und bald sah man alle Inseln des toskanischen Meeres mit solchen Mönchen angefüllt. Bey seinem hierauf dem h. Hilarius in Gallien abgestatteten Besuche errichtete er in der Nähe von Poitiers ein Kloster, und zum Bischofe von Tours befördert, gründete er in dessen Nähe das Kloster von Marmoutiers, welches, so zu sagen, als die Wiege aller Klöster des Occidents angesehen werden kann, so wie denn in kurzer Zeit diese Mönche sich durch ganz Gallien ausbreiteten, nur mit der großen Abweichung von der ersten Einrichtung, daß der größte Theil derselben zum Priesterthume befördert wurde.

Fast zweihundert Jahre lang standen diese Mönche mit ihrer Lebensart im Occident in Achtung, als sie durch die das römische Reich überziehende Barbarenhaufen eine große Erschütterung und Abänderung erlitten, indem ihre Klöster verwüstet und sie selbst zerstreuet wurden. In dieser Verwirrung sammelte der h. Benedikt einige Mönche auf dem Berge Kassino, und schrieb ihnen besondere Lebensregeln vor, bald von den meisten Klöstern zur Richtschnur angenommen. Die Achtung, welche sich diese Mönche nach der Gothen und Franken Festsetzung,

erwarben, bewog nun die Gläubigen sie an ihren zeitlichen Gütern Theil nehmen zu lassen. Allein indem sie auf solche Art Reichthümer erhielten und vermehrten, vernachläßigten sie der Hände Arbeit und Sorge für das Zeitliche, so wie Streben nach steter Vermehrung ihrer Reichthümer nahmen die Stelle jener sie im Anfange charakterisirender Armuth ein. Zwar wurde noch in einigen Klöstern die Strenge der ersteren Disziplin beobachtet, aber sie sahen sich nur zu frühe einerseits durch das Eindringen der Lombarden in Italien und der Sarazenen in Spanien, und andererseits durch die bürgerliche Kriege aufs neue ausgeplündert und ihre Güter den Soldaten zur Belohnung eingeräumt. Nur wenige Klöster waren verschont geblieben, und die Mönche, einzig für Erhaltung ihrer zeitlichen Güter besorgt, sahen sich von allen Seiten den Anfällen habsüchtiger Menschen ausgesezt.

Indem hierauf Italien und Frankreich unter Karlmann wieder eine festere Verfassung erhielt, suchte zwar der h. Benedikt von Anian die Klosterdisziplin wieder zu verbessern und aus den vorhandenen Mönchsschriften eine neue Ordensregel zu entwerfen. Allein dieser Eifer wurde durch die Einfälle der Normänner und durch die nun emporkommende Feudalverfassung wieder unterbrochen, und indem die Rohheit der Nation bis zum Altare drang, sah man bald die Aebte als Herren weitläuftiger Besitzungen an der Seite der Bischöfe in den Volksversammlungen und Gerichten erscheinen, und sogar an der Spitze ihrer Vasallen in den Krieg ziehen. So sehr

waren die Mönche von ihrer Bestimmung abgewichen, nur in Buße und Abtödtung und in frommen Betrachtungen ihre Tage zu verleben.

Demungeachtet erwachten auch in diesen finstern Zeiten wieder fromme Männer, die sich die Herstellung des alten Mönchs-Instituts angelegen seyn ließen. Herzog Wilhelm von Aquitanien errichtete das Kloster von Kluny, und ließ wieder eine ganz neue Ordensregel aus den vorhandenen für die Mönche zusammentragen, welche Reform von mehreren andern Klöstern angenommen, derselben Abhängigkeit von dem Abte zu Kluny begründete und im Anfange viele gottesfürchtige Männer erzeugte. Allein indem die Stifter dieses Ordens seinen Gliedern den Erwerb zeitlicher Güter gestatteten und der Hände Arbeit verbannten, legten sie zugleich wieder den Grund zum frühen Verderben dieser Ordenskinder. Denn Eigenthum und Reichthümer verschaffen Gemächlichkeit des Lebens ohne Mühe und Anstrengung, und machen die Arbeit als eine niedrige Beschäftigung verhaßt. Sie erzeugen aber auch Eitelkeit und Stolz, Weichlichkeit und üppiges Leben, und allbereits bemerkte man zu des h. Bernhards Zeiten die Mönche eine große Zeit des Tags mit köstlichen Tafeln dahin bringen, und sich mit ausgesucht feinen Zeugen bekleiden, die Aebte aber mit vielen Pferden und Dienern umgeben, öffentlich erscheinen.

Zu diesen Quellen des Verderbens gesellten sich noch die von den Päbsten erhaltene Exemtionen von der bischöflichen Gerichtsbarkeit, die freye Wahl der

Aebte, die unabhängige Verwaltung der Klöster und die Entfernung alles Eingriffs der weltlichen Mächte in die Klostergüter; und man sah auf solche Art eine Gesellschaft von Mönchen, unabhängig vom Staate, der sie bereicherte, unabhängig von der Gesellschaft, welche ihre Existenz zuließ, unabhängig von den Bischöfen, die sie unterrichten und leiten sollten, und nur einer auswärtigen fremden Macht, dem Pabste, unterworfen, der eben wegen seiner Entfernung den aus Unabhängigkeit und Willkühr entspringenden Unordnungen entgegen zu arbeiten nicht vermögend war. Das daraus erfolgte Verderben der Mönche erreichte auch nach zweyhundert Jahren von ihrer Erneuerung zu Kluny einen so hohen Grad, daß man auch nicht die mindeste Spur der alten Observanz bey ihnen antraf.

Dieses bewog den h. Bruno im J. 1086. zur Errichtung des Karthäuser Ordens, und im J 1098. den Abt Robert von Molesno zur Errichtung eines Klosters zu Zisterz unter den Regeln des h. Benedikts. Robert hatte hiebey der Hände Arbeit wieder eingeführt, das strengste Stillschweigen empfohlen und auf alle Privilegien verzichtet. Der h Bernard wurde die Zierde dieser neuen Einrichtung. Um die monarchische Verfassung des Ordens von Kluny zu vermeiden, hatten sich im J. 1119 die Zisterzer Klöster in einer darüber ausgefertigten Urkunde vereinigt, daß ein Abt des andern Abts Kloster besuchen, und jährlich diese Aebte nebst zweyen Deputirten aus jedem Kloster sich allgemein

versammeln sollten, um die Ordens-Angelegenheiten zu besorgen und die nöthigen Anstalten zu treffen. Diese Verfassung hielt Pabst Innozenz III. für so vortreflich, daß er in der allgemeinen Lateranensischen Kirchenversammlung dieselbe allen übrigen Ordensgeistlichen anempfahl. Bernards Tugenden erweckten auf der Welt Hochachtung und Bewunderung für seinen Orden, der nach einem halben Jahrhunderte von seiner Entstehung schon 500 Klöster in Europa zählte. Allein die Mißbräuche der übrigen Ordensgeistlichen führten auch bey den Zisterzern das frühe Verderben ein. Johann Qualbert hatte gegen das Jahr 1040. zur Erleichterung der Mönche von Valombreuse in ihren Handarbeiten Laienbrüder aufgenommen, welche Anstalt von den übrigen Mönchen und selbst von den Zisterzen mit froher Begierde eingeführt, das Herz derselben bald auch mit Stolz, einer mit dem Klosterleben unverträglichen Leidenschaft, erfüllte, indem sie die Laienbrüder in einer demüthigenden Abhängigkeit von sich erhielten und sich zum Unterschiede den Namen Herrn beylegten.

Die Auszeichnung einiger Mönche, mit dem Priesterthume bekleidet, erweckte hiebey den Ehrgeiz der Uebrigen, welche ein so ruhiges Amt den harten Hände-Arbeiten vorzogen; ein Jeder suchte Priester zu werden; die Hand-Arbeit wurde auf solche Art verbannt und man sah nun keine Mönche, die nicht Priester waren.

Dieser Ehrgeiz verleitete sie bald, auch außer den Klostermauern sich Ansehen zu erwerben. Das Studium des kanonischen und bürgerlichen Rechts wurde ihre vorzügliche Beschäftigung, womit sie noch die Arz-

neywissenschaft verbanden, solchemnach bald als Rechts-Anwälde, bald als Aerzte auftraten, und dadurch ihre Reichthümer so ungeheuer vermehrten, daß die Kirchen-Versammlungen zu Rheims v. J. 1131. im Lateran v. J 1139. und von Tours im J. 1163. der Mönche Geiz und Verderben in Ausübung der Rechts- und Arzneywissenschaft zu rügen sich gezwungen sahen.

In diesem allgemeinen Verderben der Mönche erhoben sich zwey neue Orden durch Dominikus und Franz von Assis. Die ganze kirchliche Verfassung hatte sich inzwischen geändert. Seit des Sturzes des römischen Reichs im Occident durch die Gothen, Vandalen und andere teutsche Nationen waren die Kaiser auf Griechenland eingeengt, und die durch die Barbaren erfolgte Unwissenheit hatte den römischen Bischof, als den Angesehensten der Christenheit, veranlaßt, sich die weltliche Herrschaft anzumaßen, die, obgleich gegen Jesu Einrichtung in seiner Kirche und gegen die im Evangelio gepredigte Demuth und Gehorsam, bald in den falschen Dekretalen des Isidors durch Erzbischof Rikulph von Mainz vorzüglich verbreitet, bey der allgemeinen großen Unwissenheit eine so feste Stütze fand, daß nicht nur die Kirchen-Versammlungen sich darauf beriefen, sondern daß sie auch vom Burchard, Ivo und Gratian zum Grunde ihrer Sammlungen gelegt, und ungeachtet der Widersetzung des Erzbischofs Hinkmar von Rheims sogar von den Theologen zum Beweise der Religions-Dogmaten angewendet wurden. Von diesem Zeitpunkte an mengte sich die kirchliche Gewalt des römischen Patriarchs in alle weltliche Angele-

genheiten des Occidents, kein Fürst war gegen seine Angriffe gesichert, und die Welt wurde von Aergernissen, entsprungen aus so groben Anmaßungen, angefüllt. An dieser großen Verwirrung nahm das Korps der Mönche, als des Pabstes Satelliten, den wärmsten Antheil, und indem sie einerseits zufolge ihrer Privilegien und Exemtionen von der bischöflichen Gerichtsbarkeit sich erkühnten, auch ohne der Bischöfe Wille und Genehmigung zu predigen, und der Gläubigen Beichte anzuhören, wurden sie andererseits von dem Pabste wegen ihrer unmittelbaren Unterwerfung gegen ihn als dessen Gesandte zur schnellen Vollziehung seiner Anordnungen gebraucht, und nachdem sie zur Entfernung jeder Hindernisse die Bannstrahlen ihren Händen anvertraut sahen, schleuderten sie solche mit ungemeiner Härte auf Nationen und Fürsten hin.

In einem solchen Verhältnisse, wo die Anmaßungen des päbstlichen Hofs mit jenen der Mönche in genauester Verbindung und Einklang standen, und die Verbesserung der lezteren ohne Berührung des Pabstes unmöglich war, konnten Dominikus und Franz, von des Mönchthums Sittenlosigkeit und Ausartung tief gerührt, nichts anderes zur Verbesserung des Mönchstandes unternehmen, als neue Orden gründen.

Obgleich Pabst Innozenz III. von den üblen Folgen, welche die viele Mönchsorden in der Kirche hervorbrachten, überzeugt, auf der Kirchenversammlung im Lateran im J. 1215. diesem Uebel dadurch einigermaßen entgegen zu arbeiten suchte, daß er die Entstehung eines jeden neuen Ordens untersagte und den vorhandenen Mönchen anbefahl, sich an den bisher vom

römischen Hofe bestätigten Orden anzuschließen, wußten doch Dominik sowohl als Franz sich die päbstliche Erlaubniß zur Errichtung ihrer neuen Orden zu verschaffen.

Die von Gott angeordneten Bischöfe und Seelsorger durch Demuth und Verehrung zu gewinnen und die ihnen untergebenen Gläubige durch Unterricht und gutes Beyspiel zu belehren, war bey der großen Armuth und dem Hasse gegen alle Ehrenstellen und Auszeichnung Franzens vorzügliche Maximen, die er seinen Ordenskindern einprägte. Denn ein frommer Wandel war nach seiner Ueberzeugung das beste Mittel, sich selbst beliebt zu machen, und indem er seine Mönche als Gehülfen der Bischöfe und Priester angesehen haben wollte, forderte er sie stets zum demüthigen Gehorsam gegen die geistlichen Vorgesezten auf, indem dieses Gott am wohlgefälligsten und zum Seelenheil weit ersprießlicher wäre, als sich von den Seelsorgern durch Privilegien und Exemtionen trennen. Demzufolge stellte er noch in seinem lezten Willen folgende Maximen auf: Gott hat mir einen solchen Glauben gegen die Seelsorger verliehen, daß, wenn sie mich verfolgen sollten, ich doch stets auf sie zulaufen würde; und wenn ich auch alle Weisheit Salomo's besäße, so würde ich doch nie ohne ihren Willen an jenen Orten predigen, wo sie wohnen. Ich will sie fürchten, sie lieben, und sie als meine Lehrer ehren." Dominik war in diesen Grundsätzen mit Franz einverstanden. Allein kaum hatten sie die Augen geschlossen, als ihre zahlreiche Nachkommenschaft die ihnen angewiesene Schranken überschritten und sich die Rechte der Seelsorger und ihre Verrich-

tungen anmaßten. Sie vollzogen nun an den Sonntägen, zur Zeit des pfarrlichen Gottesdienstes, auch ihre gottesdienstliche Handlungen, indem sie das Volk durch eigenes sich beygelegtes Glockenläuten versammelten, und sie nahmen die Beichten der Gläubigen ab, denen sie, um ihre Allmosen reichlicher zu erhalten, mit desto geringerer Bedenklichkeit die Lossprechung ertheilten, wodurch ihre Kirchen stets mit Büßenden angefüllt und die Pfarrkirchen von Gläubigen entblößt wurden. Mit diesen Mißbräuchen verbanden sie noch die Messen in ihren Kirchen, um einen bestimmten Preiß zu lesen, und die Verstorbenen in ihren Begräbnißorten aufzunehmen. Indem sie den Büßenden die Lossprechung so sehr zu erleichtern suchten, daß sie die Sünde selbst, als ein nothwendiges und unveränderliches Uebel ansehend, solche in verschiedene Klassen eintheilten und nach derselben Klassifikation ihre Absolutionen einrichteten, indem sie auf solche Art die Schule der Kasuisten bildeten, wornach ein Sünder sich sehr grober Vergehungen schuldig gemacht haben mußte, wenn er eine sogenannte Todsünde begangen haben sollte, beförderten sie die Sittenlosigkeit aufs höchste.

Die Bischöfe widersezten sich zwar diesem neuen Verderben des Mönchthums, und sie verlangten, daß diese Religiosen selbst in den Pfarrkirchen ihre Beichte ablegen und das Abendmahl zu Ostern empfangen, auf ihr Geläut und Begräbniß verzichten, ihre Kirchen an den Sonntägen während des Pfarrgottesdienstes schließen, das Opfer bey den Messen den Pfarrern zustellen, und sich lediglich mit dem Allmosen begnügen sollten, welches zu ihrem Unterhalte in der Demuth und Ar-

muth zureichte u. s. f. Allein diese demüthige Mönche widersezten sich den Anordnungen der Bischöfe, und vom Pabste Gregor IX. durch eine Bulle vom 21. August 1231. in päbstlichen Schutz genommen, sahen sie durch eine andere vom 23. August des nämlichen Jahrs die Erzbischöfe von Tours und Rouen, und den Bischof von Paris als ihre Protektoren aufgefordert, sie noch zur freyen Ausübung ihrer bisherigen Verrichtungen anzufeuern. Diese päbstliche Schritte waren hinreichend, nachdem Gregor IX. das Testament des heil. Franziskus auch noch als ungültig erklärt hatte, sich gegen die Bischöfe allen Unfug zu erlauben. Vom Stolze aufgeblasen, wagten sie es nun, die Bischöfe als bloße Vikarien des Pabstes zu betrachten, dessen Willen sie ohne Prüfung und Bedenklichkeit zu erfüllen verbunden wären, während sie die Macht des Pabstes über alle Maßen erhoben und sogar zu behaupten sich erdreisteten, daß die Unterthanen eines ungläubigen Fürsten diesem zu gehorsamen nicht verbunden wären, und daß der Pabst von Gott die Gewalt besäße, denselben aus seinem Reiche zu verweisen. Ja, es war keine Meinung so sonderbar, und dem Geiste der Religion und der Sittlichkeit und der Wohlfahrt des Staates so entgegengesezt, welche sie nicht durch ihre Scholastik zu vertheidigen suchten.

Solche ungeheuere Mißbräuche, und das so große daraus hervorgegangene Verderben für Kirche und Staat, brachten endlich die Nationen so sehr auf, daß jene große Trennung erfolgte, über die man noch billig seufzen muß.

Wie wenig die um diese Zeit entstandenen Jesuiten der Erwartung entsprachen, hat die bald nöthig gewordene Aufhebung ihres Ordens erwiesen.

So gingen die Mönche von freywilliger Armuth zu den größten Reichthümern, vom demüthigen Gehorsame zum Stolze und Uebermuthe, und von der Einsamkeit zur Einmischung in geistliche und weltliche Angelegenheiten über. Aus Bettlern wurden sie reiche Güterbesitzer, mächtige Lehnsherren und Fürsten; aus demüthigen Laien, Priester, infulirte Aebte, Kardinäle und Päbste, und aus Einsiedlern große Geschäftsmänner und Gesandte u. s. f. Alle von Zeit zu Zeit auf die Bahn gebrachte Reformen und Verbesserungen blieben fruchtlos und vermochten nicht, die Mönche auf ihren ursprünglichen Beruf zurückzuführen, vielmehr bestätigt die Erfahrung aller Jahrhunderte seit der Mönche Entstehung, daß, nachdem man sie nicht mehr in Syriens und Aegyptens Wüsten verweisen könne, ihre Verbesserung durch kein anderes Mittel erzweckt, die Aufhebung aller Orden nöthig mache. Warum sollte man daher Bedenken tragen, die Kirche von dem an ihr fressenden Krebse zu reinigen, und alle Mönchsorden, als der Kirche und dem Staate nachtheilig, aufzuheben? (*)

(*) Thomassin. disciplin. eccles. T. I. p. 1419 – 1428.

§. 6.

Vom Zölibate.

Um diesen so verschrieenen Gegenstand richtig zu würdigen, ist es nöthig, die Gründe derjenigen, welche die Aufhebung des Zölibats verlangen, mit jenen der katholischen Kirche für Beybehaltung desselben zu vergleichen.

Die Aufhebung des Zölibats, sagen die Freunde der Priester-Ehen, ist wirklich eine Forderung für die Wohlfahrt des Staats und für die Erhebung der so tief gesunkenen Sittlichkeit aller Stände und Geschlechter. Denn nichts erschüttert die Grundfeste des Staates mehr, als Ehelosigkeit. — Der Staat ist eigentlich aus mehreren Gliedern zusammengesezt. Eine solche Mehrheit entsteht und erhält sich nur durch Zeugung. Diese kann aber unmöglich durch willkührliche Vermischung der beyden Geschlechter erzweckt werden, so lange wir die Glieder dieses Staates als Vernunftwesen voraussetzen, deren vorzüglichste Maxime Sittlichkeit ist, indem eben diese dadurch aufhören würde. Nur die Ehe ist also Quelle und Erhaltung, und Ehelosigkeit Zernichtung des Staates.

Diese ist aber auch Zernichtung des Schöpfungszwecks. Denn schon aus dem Worte Schöpfen ergiebt sich die Nothwendigkeit der Fortpflanzung durch den Zeugungstrieb, welcher bey dem isolirten Manne die Absicht verliert, indem derselbe nur ein halbes Wesen ausmacht. Daher sagte selbst der Schöpfer Genes. 2,

28. Es ist nicht zweckmäßig, den Mann allein geschaffen zu haben, er muß eine ihm gleiche Gehülfin haben. Er schuf demnach aus und neben ihm das Weib, Genes. 2, 22. 1, 27. und beyde bildeten nun erst ein Ganzes, Genes. 2, 23. 24. Matth. 19, 5. 6. denen er ihre Bestimmung mit den Worten anwies: Wachset und mehret euch und bevölkert die Erde, Genes. 1, 28. Diese Anweisung wiederholte er bey dem Noah und seinen Nachkommen. Genes. 9, 1. Auch Jesus mißkannte eine solche Bestimmung des Menschen nicht, und er erklärte nachdrücklich, daß es bis an das Ende der Welt so seyn würde, wie es zu Noahs Zeiten gewesen wäre. — Indem auf solche Weise der Zeugungstrieb von dem Schöpfer in den Menschen gelegt, und dieser von jenem selbst zur ehelichen Verbindung und zur Erzweckung der Vermehrung seines Geschlechts angewiesen wurde, so hieße es, seine Bestimmung als Mensch verfehlen, wenn man sich der Ehe enthalten würde, da besonders mit solcher Enthaltsamkeit erlaubter Befriedigung seines Zeugungstriebs die Gefahr verbunden ist, eben wegen der steten Regungen des genannten Triebs in Versuchung und Ausschweifung zu fallen, und seinen moralischen Zweck zu verfehlen, weswegen der Apostel Paulus 1. Corinth. 7, 2. zu den Gläubigen sagt: Wo irgend Gefahr ist, in eine Art von Unzucht zu gerathen, welches bey Erwachsenen oft sehr zu besorgen ist, muß ein jeder Mann seine Ehefrau und eine jede Frauensperson ihren Ehemann haben: Deßwegen, sagt der Apostel weiter 1. Corinth. 7, 9. sind sie zum Heurathen verbunden, sobald sie Gelegenheit finden, wenn sie anderst die Gabe der Enthaltsam-

keit nicht besitzen, indem es besser ist, daß sie heurathen, als von heftigen Lüsten gefoltert werden. Paulus erklärt daher das Verbot der Ehe, als der Absicht des Schöpfers zuwider, für eine teuflische Maxime, die nur von Irrlehrern und verderbten Menschen aufgestellt werden könnte. Denn, sind seine Worte 1. Timoth. 4, 1. 2. 3. der Geist sagt nachdrücklich, daß in den lezten Zeiten einige vom Glauben abfallen und irrigen Geistern und Teufelslehrern anhangen werden, die als Heuchler und Lügner erscheinen und ein böses Gewissen umhertragen, und welche verbieten, in den Ehestand zu treten und sich von Speisen zu enthalten, welche Gott erschaffen hat." Als demnach die Päbste Leo IX. und Gregor VII. auf die Ehelosigkeit der Geistlichen drangen, erklärten diese ganz laut, Gregor wäre ein Ketzer und ein Mann von unsinnigen Lehren, der die Worte Christi (daß nicht alle dieses fassen) und jene des Apostels (daß, wer sich nicht enthalten könne, heurathen solle, indem es besser sey, zu heurathen, als zu brennen) ganz vergessend, durch gewaltsame Mittel die Menschen zwingen wollte, wie Engel zu leben, und, da er den gewöhnlichen Lauf der Natur hemmte, der Unlauterkeit und Hurerey den Zügel schießen ließe. (*)

Und in der That kann man diese päbstliche Verbote der Priester-Ehen nach Paulus 1. Timoth. 4, 1—3. um so mehr als eine teuflische, von der wahren Glaubenslehre abweichende Maxime betrachten, als von Jesus Zeiten die Ehe weder den Bischöfen noch Prie-

(*) Lamberti Schafnaburg. annal. ad an. 1074.

stern untersagt, sondern vielmehr beybehalten worden war, indem man sie als eine von Gott gemachte Einrichtung ansah, in welcher nichts unsittliches, nichts unheiliges und des Christen unwürdiges läge, weßwegen nicht nur Jesus die meisten seiner Apostel als verehelichte Männer zum Lehramte berief, ohne ihnen die Verlassung ihrer Gattinnen aufzulegen, sondern auch von den Aposteln selbst der Grundsatz aufgestellt wurde, daß der Bischof sogar mit einem Weibe verehelichet seyn durfte. 1. Timoth 3, 2.

Indem aber Paulus das Zölibatgesez und Verbot der Ehen als eine teuflische, wider den wahren Glauben streitende Maxime angab, durchschaute derselbe gleichsam alle üble Folgen, die aus einem so unlautern Verbote entstehen mußten. Denn da nicht allen Menschen die Gabe der Enthaltsamkeit gegeben ist, und dennoch ein Jeder die Wirkungen des Zeugungstriebes in sich empfindet, wird bey dem Verbote der Ehe, als Mittels erlaubter Befriedigung der sinnliche Mensch auf unerlaubte Befriedigung verfallen, wie dieses tausendfache Erfahrung lehret. Nicht nur die, die natürlichen Kräfte zerstörende, Onanie, sondern auch der unvollkommene Beyschlaf, der Onanie Gefährte, wird als Mittel der Befriedigung ergriffen, und nachdem das Vorurtheil gegen der Geistlichen Keuschheit einen sehr hohen Grad erreicht hat, wird bey erfolgter Schwängerung zur Deckung der Schande und zur Erhaltung des äußerlichen guten Rufs, entweder Versuch zur heimlichen Beseitigung des Beweises seiner Schwäche oder Darbringung großer Opfer nothwendig. Allein alles dieses untergräbt die Sittlichkeit und hindert

den Geistlichen im Fortschreiten zur größeren Vollkommenheit.

Wenn aber auch solche schlimme Folgen sich nicht aus der Eheloßigkeit und dem Zölibate ergäben, wenn die Geistlichen würklich den Menschen vollkommen verläugneten, und den Engeln glichen; so wird doch der Laie, zu sehr mit den Würkungen des Zeugungstriebes bekannt, nie einer solchen Enthaltsamkeit der Geistlichen trauen und sie glauben, und er wird sie stets als Heuchler betrachten, die zwar Strenge und Abtödtung predigen, sie aber selbst nicht beobachten. Und hierin liegt eine wahre Ursache, warum die Ermahnungen und Predigen der Geistlichen auch bey ihrem unbescholtensten Wandel keinen Eindruck in dem Laien machen, und keine Besserung erzeugen. Denn waren die verehelichte Geistliche zu Gregors Zeiten dem öffentlichen Gespötte ausgesezt, musten sie, wo sie hingingen, das Geschrey der Hohnsprechenden erfahren, oder die Finger derjenigen bemerken, welche auf sie deuteten (*); so sind die unverehelichten Geistliche in unseren Tagen nicht weniger ähnlichen Insulten ausgesezt, und selbst der Pöbel weiß sich keine angenehmere Unterhaltung, als die Ehre und den guten Namen seines Seelsorgers in ein lächerliches Licht zu stellen. Um so mehr überlassen sich daher die Laien allen Ausschweifungen, indem sie ihre Rechtfertigung in dem Betragen der Geistlichen zu finden glauben, und man kann mit Zuver-

---

(*) Epistol. cujusdam adversus laicorum in presbyteros conjugatos calumniam apud Marten et Durand T. I. p. 231.

lässigkeit nach der Geschichte behaupten, daß diese Sittenlosigkeit aller Stände und Geschlechter zum großen Theile mit Einführung des Zölibats solche Riesenschritte gemacht habe.

Man würde sich nun aber sehr betrügen, wenn man glauben wollte, diesem Verderben dadurch entgegen zu arbeiten, daß man aus dem Geistlichen durch höchst kärglich mitgetheilten Unterhalt den Fleischteufel vertreiben, ihrer Keuschheit auf solche Weise wieder einen guten Ruf, und ihnen selbst Achtung, und eben dadurch ihren Worten mehr Kraft, Würkung und Einfluß auf die Laien und ihre verderbte Sitten verschaffen wollte. Wahr ist, daß die Anachoreten Egyptens wegen ihres strengen Fastens keiner Zilizien zur Unterdrückung ihrer fleischlichen Lüsten bedurften, da sie besonders von dem Umgange des weiblichen Geschlechts entfernt, sich ausser Versuchung und Gefahr befanden. Allein man kann doch den Seelsorger nicht in einen Anachoreten verwandlen? Der kärgliche Unterhalt in sich genommen, ist nicht das wahre Mittel zur Unterdrückung des Zeugungstriebes, denn sonst würden Bettler und Geizhälse die keuschesten Menschen seyn, welches offenbar der Erfahrung widerspricht. Oder wollte man durch einen solchen kärglichen Unterhalt den für die Wohlfahrt des Staates unentbehrlichen Seelsorgerstand zum Bettelstande herabwürdigen, der, um nicht täglich am Hungertuche zu nagen, von dem niedern Pöbel sich ein Allmosen erflehen müßte; würde wohl dadurch seine Achtung und sein Einfluß auf Sittlichkeit gewinnen, und nicht vielmehr alles schlimmer werden, als es vorher gewesen? Schon ist ja diesem geistlichen Stande

im Durchschnitt genommen, sein tägliches Brod so sparsam zugetheilt, daß er sich würklich durch Nahrungssorgen umhergetrieben sieht; daß, was bey der im Zeitgeiste liegenden niedern Achtung der weltlichen Macht gegen diesen an dem Verderben reicher Abteyen und Pfründner unschuldigen Seelsorgerstand die Anzahl der Seelsorger und ihrer Aspiranten allbereits so sichtbar vermindert, daß man sich früher, als man es träumte, gezwungen sehen wird, mehrere Pfarreyen wieder zu vereinigen, und dem Seelsorger größere Achtung zu verschaffen. Und dennoch wird bey all der kärglichen Lebensart dieses Standes, und selbst bey seinem unbescholtesten Wandel der Laie sich nicht von dessen reiner Enthaltsamkeit überzeugt halten, sondern ihn immer als Heuchler betrachten. Wurde nicht selbst Jesus, der Reinste über den Sterblichen, als Jugendverführer ausgeschrien?

Alles dieses sind die rechten Mittel nicht, der Laien Vorurtheile zu zerstreuen. Um dieses zu erzwecken, muß man denselben den vorzüglichsten Grund rauben, der in ihnen dergleichen Vorurtheile erzeugt. Volle Enthaltsamkeit scheint ihnen bey den starken Reizen des Zeugungstriebes Unmöglichkeit, und daher vermag nichts, ihnen ihre Vermuthung bey der Geistlichen Ehelosigkeit zu nehmen, daß dessen Befriedigung auf unerlaubte Art geschehe. Diese Vermuthung fällt aber mit Aufhebung des Zölibats hinweg.

Da die Ehe eine Anordnung des Schöpfers ist, und durch die Ehe die Fortpflanzung und Vermehrung des Menschengeschlechts und die Erhaltung des Staates erzweckt wird, da der in jedem Menschen liegende Zeu-

gungstrieb ihn zur Vollziehung der Ehe auffordert, sobald er ein Weib zu ernähren vermag; da Jesus selbst von seinen Aposteln keine Ehelosigkeit verlangte, sondern vielmehr den Beweibten ihre Weiber ließ; da die Apostel sogar den Grundsatz aufgestellt haben, daß selbst der Bischof mit einem Weibe verehelicht seyn dürfte; da die Priester-Ehe in der ersten Kirche allenthalben eingeführt war, und sich bis auf Gregorius Zeiten erhielt; ja, da selbst nachher, ungeachtet der schärfsten päbstlichen Verordnungen, solche Ehen bis zu den Reformationszeiten bestanden, und in der griechischen Kirche noch bestehen: warum soll man nicht das in neueren Zeiten, wie Paulus sagt, 1 Timoth. 4, 1—3. von Irrlehrern, Marzionitern und Manichäern, und andern verderbten Menschen hervorgebrachte teuflische Verbot der Ehen wieder aufheben, und von solchen Teufelslehren und Ketzereien wieder abgehen?

Nur durch Wiedergestattung der Priester-Ehen und durch das auf solche Weise den Geistlichen dargereichte erlaubte Mittel der Befriedigung des Zeugungstriebes verschwindet Vorwurf und Vorurtheil der Laien. Nur dadurch ist der Seelsorger im Stande, ohne innere Beschuldigung der Laien Sittenlosigkeit zu rügen und sie auf bessere Wege einzuleiten: — nur auf solche Art kann er sein Ansehen gegen Verunglimpfung leichter bewahren: nur dann selbst in seiner Vollkommenheit ungehinderter fortschreiten: — nur dann erst seinen wohlthätigen Einfluß auf die Bildung seiner Gemeinde nachdrücklich beweisen: nur dann erst sich als Muster eines frommen Christen, guten Gatten und rechtschaffenen Vaters aufstellen und durch sein Beyspiel erbauen:

endlich nur dann erst sich als wahrer Staatsbürger fest an des Staates Interesse geknüpft ansehen.

Die Ausführung dieses Vorschlags ist in unseren Tagen ungemein erleichtert. Schon sind die meisten geistlichen Orden zernichtet, und bald werden und müssen die wenigen noch existirenden zu Grabe gehen. Ihre Aufhebung fordert die Wohlfahrt des Staates und der Kirche, und sie ist auch nöthig, um die Priester-Ehen mit Erfolg einzuführen. Eben so nöthig ist aber denn auch zur Zerstreuung aller Vorurtheile und Bedenklichkeiten, die Ehe allen Seelsorgern, bey welchen nicht Alter und Krankheit eine Ausnahme gestattet, zur Pflicht zu machen und sie alle zu ihrer Vollziehung anzuhalten, nachdem der Staat aus den vielen aufgehobenen Klöstern und Stiftungsgütern ihnen zureichenden Unterhalt wird verschafft haben.

Indem ich nun hier den Zölibat der Seelsorger als vorzügliches Hinderniß, wodurch die Wahrheiten der Religion bey den Laien keinen Eingang findet und derselben Sittenlosigkeit nicht gesteuert werden könnte, aus dem Munde der Freunde der Priester-Ehen darstellte, muß ich anderer Seits zur Rechtfertigung des Seelsorgerstandes sogleich bemerken, daß die Behauptung übertrieben sey, welche den ganzen Grund der herrschenden und immer zunehmenden Irreligiosität und Sittenlosigkeit ganz allein in dem verderbten Lebenswandel der Geistlichen als Folge ihrer Ehelosigkeit auffinden wolle.

Wahr ist es zwar, daß eine unmoralische Handlung des Predigers die vorgetragene Wahrheit zur Lüge mache, und daß im Gegentheile der rechtschaffene Seelsorger

durch seine fromme Gesinnungen und sein mit denselben übereinstimmendes Handeln sich zum eigentlichen Herolde der Wahrheit und Tugend erhebe; wahr ist, daß der Kanzelredner, welcher den Laien Achtung für das Gesetz einzuprägen sucht, und dagegen ihre Fehler öffentlich rügt, nicht selbst gegen das Gesetz sich versündigen und im Genusse wohllüstiger unerlaubter Ergötzungen Sättigung suchen dürfe. Moralität ist daher nöthiger als tiefe Gelehrsamkeit. Allein es ist eben so wahr, daß die Welt im Argen liege, daß auch der Pöbel, von einem lieblosen Dämon beherrscht, nur zu geneigt sey, seine Fehlerhaftigkeit auf Rechnung seines Seelsorgers zu schieben, wie schon bemerkt worden, und daher selbst nur scheinbare Schwäche desselben zu Fehler und Verbrechen stempele; es ist eben so wahr, daß man von dem Geistlichen fordere, gegen jede Mißhandlung zu schweigen, jeder Lieblosigkeit mit Gedult zu begegnen und seine sparsamen Gefälle unter den verschiedensten Beeinträchtigungen noch mit Gelassenheit und ohne Widerrede einzuziehen; es ist eben so wahr, daß man boshafter Weise vergesse, daß auch den Seelsorger das Loos der Endlichkeit und Beschränktheit treffe, und daß man mit Uebertreibung in seinem Leben nur das Ideal vollkommener Heiligkeit und Pflichterfüllung suche; es ist endlich nur allzuwahr, daß das Geschrey gegen den unmoralischen Wandel der Seelsorger meistens nur ein boshaftes und blindes Lärmen sey, welches gern alle Ursache des Verderbens von sich abwälzen und dem leidenden Geistlichen aufbürden möge.

Vergeblich wird man ferner der Seelsorger Unwissenheit das allgemeine Verderben zueignen. Denn

nebst dem, daß schon längst jeder wohlgeordnete Staat seine Sorge darauf verwendet, damit kein Ignorant als Seelsorger aufgestellt, sondern dieser vielmehr in geistlichen Erziehungshäusern mit allen nöthigen Kenntnissen ausgerüstet und zum Seelsorger-Amte vorbereitet werde, kann man mit voller Wahrheit behaupten, daß die meisten Seelsorger, fern von Unwissenheit und Geistesstumpfheit, (denn höchstens einige Wenige begründen keine Regel) stets nach fernerer Aufklärung und Erweiterung ihrer Kenntnisse streben und mit den Laien wohl in gleicher Geisteskultur stehen. Es ist aber Thatsache, daß nicht kathedermäßige Gelehrsamkeit oder englische Beredsamkeit der Irreligiosität und Immoralität zu steuern vermöge, denn sonst müßte in den Hauptstädten und bey dem Sitz der Wissenschaften, wo man stets auf Anstellung ausgesuchter talentvoller Kanzelredner Rücksicht nimmt, Religion und Sittlichkeit herrschend seyn, und man dürfte sich nie in seiner Erwartung, hinsichtlich des gemachten Aufwandes, getäuscht finden. Und dennoch betritt gewöhnlich hier Indifferentismus mit seinen Satelliten die offne Bahn.

Die Ursache des Verderbens liegt etwas tiefer. Man sehe einmal die von moralischen und physischen Gebrechen strotzende — vorzüglich häusliche — Kinderzucht; man sehe als Folge derselben die Jünglinge und Mädchen unverschämt alle Schranken der Sittlichkeit und Ordnung durchbrechen und ihre Vergehungen als Leichtsinn belachen, — man betrachte als weitere Folge schlechter Kinderzucht die von Hurerey und Ehebruch verbannte Keuschheit; man erwäge dann die Gleichgültigkeit eines Staats gegen die Moralität seiner Glieder,

und seine geringe Rücksicht auf Religion, und ihre Diener, welche er mit Kälte vor jedem Muthwilligen Querulanten vor das nächste Gericht hinführt, und weit unter die mit eigenem Gerichte versehene Juden herabwürdigen läßt, — und man wird sich den Indifferentismus, Irreligiosität und Immoralität leicht erklären.

Gewiß ist, daß der weiseste Gesetzgeber ein sittenloses Volk nicht bessern könne, wenn er nicht zugleich für Vollziehung moralischer Gesetze Sorge trägt. Er sehe also darauf, daß der Gläubige sich seiner Konfession gemäß auch in seinem öffentlichen Wandel betragen müsse; — er sichere durch kräftige Maßregeln den Erfolg der Amtsthätigkeit kenntnißvoller und rechtschaffener Seelensorger; — er sorge dafür, daß man nicht mit unverschämter Stirne die schützende Dämme der Unschuld durchbreche, und er handle nur einmal mit der Kirche im Einverständnisse, gewiß wird Religion und Sittlichkeit gewinnen, ohne daß die Aufhebung des Zölibats deßwegen nöthig wäre, für dessen Beybehaltung nachfolgende Gründe streiten.

Die Tendenz der christlichen Religion ist Vervollkommnung des menschlichen Geistes, nach dem Muster eines ganz reinen und heiligen Gottes, zu welcher Erreichung die Ueberwindung des Sinnlichen als Hindernisses unumgänglich nöthiges Bedingniß ist. Daher Jesus Forderung an seine Anhänger, das Fleisch zu kreutzigen, um ihm folgen zu können, welche Forderung, obgleich an alle Gläubige, vorzüglich an die Diener seiner Kirche als Gehilfen in seinem Lehramte

erging, welchen er selbst zur leichteren Erreichung der geistischen Vollkommenheiten, und des davon abhangenden Himmelreichs den ehelosen Stand anprieß, Matth. 19. 12. und daher den ehelosen und keuschen Jüngling Johannes nicht nur vor allen übrigen Jüngern zärtlich liebte, sondern sogar dem Petrus erklärte, daß es sein Wille wäre, Johannes mögte also verbleiben. Joh. 21. 22.

Es ist auch ganz wahrscheinlich, daß Jesu Apostel nach ihrer Berufung zum Apostelamte, indem sie das von Jesus angeordnete unblutige Opfer als Erneuerung seines Todes fast täglich vollbrachten, und sich im Heiligthume befanden, sich gleich den hohen Priestern, Leviten und Juden nach 3 B. Moses 15, 18. des Gebrauchs der Ehe und des Beyschlafs enthielten, um sich hierdurch nicht zu verunreinigen, und sich zur Vollbringung des Opfers unwürdig zu machen. Denn wenn auf eine solche Verunreinigung schon nach 4. B. Moses 19, 20. die Strafe der Ausrottung gesetzt war, welche Strafe hätten sie nicht beym Gebrauch der Ehe in Darbringung eines ganz reinen und heiligen Opfers von Gottes strafender Gerechtigkeit erwarten müssen?

Deßwegen erhebt Paulus vorzüglich den ehelosen Stand, weil ein Mann, ohne Ehefrau zu leben vermögend, wichtige Vortheile vor einem Verheiratheten habe, indem er für sich allein, vorzüglich sich angelegen seyn lasse, was er als ein Knecht Christi seinem Herrn schuldig seye, und wie er diesem nach seinem Willen dienen möge, wo im Gegentheile der Verheirathete sich mehr um weltliche Dinge bekümmere und für seine

Frau sorge; 1 Cor. 7, 32. 33. und er ertheilte sogar rücksichtlich einer zweiten Heirath den Rath, lieber unverheirathet zu bleiben. 1. Cor. 7, 40. Aus dieser Ursache forderte er aber auch, daß ein Bischoff höchstens nur einmal verheirathet gewesen sey, um nicht als unenthaltsam vor dem Volke zu erscheinen, 1. Tim. 3, 2. im Falle man nämlich wegen Seltenheit der ehelos lebenden Gläubigen keinen Unverheiratheten zum Bischofe auswählen konnte, so wie er nur solchen Wittwen den Unterhalt in der Kirche ertheilen ließ, welche sechzig Jahre alt, und nur einmal verheirathet waren, um jeden Verdacht der Unenthaltsamkeit zu entfernen.

Indem endlich Paulus Ebr. 10, 21. 22. 23. die Gläubigen aufforderte, rein von Innen und rein von Aussen sich Gott zu nahen, um nicht, da schon wegen Vernachläßigung des mosaischen Gesetzes, welches dem Unreinen die Beywohnung der Opfermahlzeiten und den Zutritt in das Heiligthum unter Todesstrafe untersagte, die Uebertreter ohne Barmherzigkeit sterben müßten; um wegen Vermehrung des Bundsbluts des Sohns Gottes einer weit größeren Strafe unterworfen zu werden: so legte er dadurch die Bedingniß deutlich vor Augen, unter welcher ein Diener des Altars — das Opfer des neuen Bundes vollziehen dürfte, — nämlich Reinigkeit von Innen und von Aussen, — also auch Enthaltung vom Beyschlafe, der schon im alten Bunde verunreinigte, und die Beywohnung der Opfermahlzeiten untersagte, bey Uebertretung aber mit dem Tode bestraft wurde; um so härter also im neuen Bunde bestraft werden müßte, wo das Opfer nicht mehr

im Blute der Böcke und Rinder, sondern im Blute des Sohns Gottes selbst bestünde.

Diese nothwendige Reinigkeit der Priester im neuen Bunde zur würdigen Erneuerung des Opfertodes Jesu veranlaßte also die katholische Kirche, ihren Priestern die Ehe zu untersagen, um jede Gefahr und Gelegenheit zu entfernen, als unrein im Heiligthume aufzutreten, und sich das göttliche Strafgericht zuzuziehen. Sie that durch solche Anordnung keinem Geistlichen unrecht, weil er schon vor seinem Eintritt in den geistlichen Stand mit derselben bekannt, sich ihr freywillig unterwarf.

Vergeblich schreyet man daher gegen die Strenge und Unnatürlichkeit dieses Kirchengesetzes, und vergeblich verlangt der unenthaltsame Geistliche, daß man ihm zur erlaubten Befriedigung seiner natürlichen Triebe die Ehe gestatten möge. Alles was er mit Recht verlangen kann, ist, daß die Kirche ihn aus dem geistlichen Stande wieder entlassen möge, um als ein Laie in die Ehe zu treten, und seinen Lüsten zu genügen.

§. 7.

Von den Eheverhältnissen.

Im ethischen Staate Gottes, welcher das ganze Menschengeschlecht umfasset, wurde die Ehe stets als eine wechselseitige, vollkommene und gänzliche Hinge-

bung des Mannes und Weibes für die Lebensdauer, und als eine religiöse Handlung betrachtet, welche der göttlichen Gesetzgebung unterworfen ist. Jesus hat dieses vorzüglich in seiner Kirche berücksichtiget, und die Ehe als eine heilige Handlung angesehen, indem er sich auf derselben göttliche Einsetzung im Paradise bezog, sie als eine heilige unzertrennbare Vereinigung des Mannes und Weibes von Gott angeordnet erklärte, die durch die Juden begangene Verletzung dieser göttlichen Anordnung tadelte, und dieselbe in seiner Kirche wieder als heilig und als ein Sakrament anerkannte.

Aus dieser Ursache betrachten die Katholiken die Ehe als einen mit ihren Religionspflichten innigst verbundenen Gegenstand, nur in sofern der bürgerlichen Gesetzgebung untergeordnet, als diese ihren Religionsgrundsätzen nicht entgegen ist, und sie erkennen alle kirchliche die Ehe betreffende Anordnungen als sie verbindende Gesetze. Da die Kirche wegen der Ehe Heiligkeit dieselbe nie zur Quelle von Unordnungen und Ausschweifungen herabwürdigen darf, sondern vielmehr alles von ihr entfernen muß, was auf Sittlichkeit einen nachtheiligen Einfluß hat, so sahe sie sich auch verbunden, verschiedene schon im mosaischen Gesetze statt gehabte, und auf Sittlichkeit berechnete Anordnungen auch bey sich aufzunehmen. Dahin gehört dann das Verboth der Ehen zwischen Eltern und Kindern, und anderen nahen Verwandten, schon nach 3. B. Moses 18, 24—29. 20, 22—24. ein Greuel und Gottes Strafe nach sich ziehend. Aus ähnlichen moralischen Gründen hat sie noch andere Ehehindernisse festgesetzt.

So wie aber die Kirche dergleichen Anordnungen für ihre Glieder zu treffen berechtigt ist, so steht es ihr auch zu, über die Abänderung derselben zu erkennen, und eben so die übrigen Eheverhältnisse unter ihren Gläubigen, die auf Gültigkeit oder Ungültigkeit und Trennung der Ehe Bezug haben, zu untersuchen, und zu entscheiden.

Daß sie nun manche von ihr festgesetzte Ehehindernisse theils ganz aufheben, theils einschränken könne, und werde, nachdem verschiedene Umstände die sie erzeugten, sich geändert haben, ist keinem Zweifel unterworfen; ob sie aber auch eben so leicht in Gestattung der Ehescheidungen nachgeben werde, ist wohl nicht zu erwarten, indem Ehescheidungen auch noch so selten gestattet, immerhin Unsittlichkeit eher befördern, als abwenden. Indessen will ich hier einige Gründe anführen, welche sie zu einer gewissen Nachsicht hierinn bestimmen könnten.

Es ist nicht zu läugnen, daß nach dem von Jesus aufgestellten Ideale der Vollkommenheit alle Ehescheidungen unter den Christen verboten seyen, so wie solche durchaus bey dem Menschen im reinen und unverderbten Zustand der Natur nicht statt finden sollen. Matth. 19, 5. 6. Denn nachdem Jesus schon alle Neigungen zum Zorne, Hasse, Feindschaft, Rache, Unlauterkeit und jeder Sünde, und sogar allen Eidschwur untersagte, und seinen Anhängern lediglich seinen himmlischen Vater als Muster der Vollkommenheit zur Nachahmung darstellte, Matth. 5. konnte er bey solcher Voraussetzung eines vollkommenen Christen nicht an

Gestattung der Ehescheidung als Folge der Unvollkommenheit denken.

Demungeachtet wußte dieser tiefe Kenner des menschlichen Herzens nur zu wohl, daß der gebrechliche Mensch dieses Ideal nicht erreichen würde. Er traf daher in seiner Kirche gleich solche Anstalten, die des Menschen Schwachheiten unterstützen und ihnen zu Hilfe kommen sollten. Zu diesem Behufe ordnete er nicht nur selbst die uns bekannten Heilsmittel und Sakramenten an, sondern er gab noch über dies seinen Aposteln und dessen Nachfolgern die Gewalt, alles dasjenige fernerhin anzuordnen, was sie den Zeitumständen angemessen finden würden. Matth. 18, 18. Wir bemerken auch demzufolge im Verlaufe der Zeit von Jesu Aposteln und ihren Nachfolgern von dieser ihnen ertheilten Vollmacht würklichen Gebrauch gemacht, indem sie sowohl den Christen die Ablegung des Eidschwurs zur Bezeugung der Wahrheit gestatteten, als auch den Laien den Genuß des Kelchs im Abendmahle entzogen, obgleich ersteres von Jesus nachdrücklich untersagt, und letzteres von ihm ausdrücklich angeordnet, und derselben Einsetzung sogar mehrere Jahrhunderte hindurch nachgelebt worden war.

Das Nämliche hatte auch hinsichtlich der Ehescheidungen statt. Obgleich dieselbe wie im Eingange erwähnt, in dem reinen und unverderbten Zustand der Natur des Menschen, und bei den Christen als getreuen Nachahmern der Vollkommenheiten Gottes nicht statt finden sollten, bemerkte doch Jesus allbereits selbst, daß bey eingerissenem Verderben der Menschen vorzüg-

lich, nachdem der Zweck der Ehe wegen Vermehrung durch willkührliche Vermischung vereitelt worden, zur Vermeidung größerer moralischer Uebel die Ehescheidungen zu gestatten räthlich wurde. Matth. 19, 8. 9. Ungeachtet aller Bemühungen Jesu wurde dennoch der verderbte Mensch nicht durchaus gebessert, und obgleich die Kirche durch öffentliche Kirchenbußen dem einreissenden Verderben Einhalt zu thun suchte, erreichte sie doch auch ihrer Seits ihre Absicht nicht, sondern sie sahe sich vielmehr gemüßiget, hierinnen von ihrer Strenge nachzulassen. Und eben diese Nachsicht wurde rücksichtlich der Ehescheidungen nöthig. Moses hatte schon ehemals den Juden bei eingerissenem Verderben nothgedrungen die Ehescheidung gegen des Schöpfers Anordnung gestattet. Indem nun aber Verderben und Sinnlichkeit bey den Christen fortdauerte, sahe sich die Kirche zu gleicher Nachsicht gezwungen, nach der ihr zustehenden Gewalt, Matth. 18, 18. auch wegen Ehescheidungen nachzugeben, und solche Anordnungen zu treffen, oder anzunehmen, wodurch größere Uebel verhindert würden. Sie hatte den richtigen Gesichtspunkt gefaßt, daß nachdem einmal der Christ das von Jesus aufgestellte Ideal von Vollkommenheit nicht erreichte, es diesem Ideale doch weit angemessener wäre, der Sinnlichkeit in so fern zu Hilfe zu kommen, als hierdurch einer vollen Unsittlichkeit bey zu großer Strenge nicht Thüre und Thore geöffnet würden, indem der mißvergnügte Ehetheil, der wegen unerlaubter Trennung auf keine erlaubte Weise zu Lebzeiten des anderen kranken oder fehlerhaften Ehetheils seine Triebe be-

friedigen könnte, zur Befriedigung dieser Triebe aus-zuschweifen veranlaßt würde. Denn der Christ bleibt doch stets Mensch, und ist mit einem von sinnlichen Neigungen oder gar Leidenschaften beherrschten Körper umhüllt, dessen von ihm abhängigen Geiste, wo nicht unmöglich, doch äußerst schwer fällt, immerhin über-sinnliche Neigungen zu herrschen.

Diese Ansichten veranlaßten daher schon den h. Paulus, wegen Unzertrennlichkeit der Ehe gleich dem Moses wenigstens in dem Falle eine Milderung eintre-ten zu lassen, wo sich der ungläubige Ehetheil von dem Gläubigen scheiden würde, 1. Corinth. 7, 15. um nicht den höchsten Zweck, die ewige Seligkeit zu erlan-gen, ganz zu verfehlen. — Diese Fußstapfen befolgte aber auch nachher die Kirche, ungeachtet des entgegen-gesetzten Eifers mancher frommen Väter, und auch sie gestattete Trennung des ehelichen Bands, und eine andere Ehe, wenn es nöthig war. Asterius hom. V. Basilus can. X. Lactantius lib. VI. de vero cultu cap. 23. Epiphanius haeres I. IX. n. IV. so wie die Kirchenversammlungen von Eliberis im J. 305. von Arles im J. 314. von Venedig im J. 465. von Soissen und Vermer im J. 752. und Kompendium im J. 757. sind hinreichende Beweise von dieser Wahrheit, ja selbst das vom Antonius Augustin herausgegebene Poenitentiale Romanum sagt: wenn deine Gattinn dieses hat beweisen können, daß sie durch deine Schuld und auf dein Geheiß ungeachtet ihres Widerstrebens und Jammerns die Ehe gebrochen habe, so soll sie, wenn sie sich nicht enthalten kann, heurathen, wenn sie will,

nur in dem Herrn. (*) Auch Markulfs Formeln liefern einen trefflichen Beweiß der allgemein unter den Christen in jenen Zeiten eingeführten Ehescheidungen: Wenn unter ihm, sind die Worte, und seiner Ehefrau nicht Liebe nach Gott, sondern Uneinigkeit herrschet, und sie deßwegen keineswegs mit einander leben können, hat man mit beyder Einwilligung für gut gefunden, daß sie sich von ihrem Umgange trennen sollten, welches sie auch also gethan haben. Deßwegen haben sie festgesetzt, daß diese zwei mit sich übereinstimmende Briefe verfertigt, und bestätigt würden, das ein jedes von ihnen, es mögte sich nun entweder zum Dienste Gottes in ein Kloster begeben, oder zu einer anderen Ehe schreiten wollen, die Erlaubniß hiezu habe, und deßhalb von Seite seines Nächsten keine Untersuchung befürchten dürfe. Wenn aber einer oder der andere Theil von ihnen dieses umstoßen, oder seinen Gleichen zurückfordern wollte, so soll er diesem seinen Gleichen ein Pfund Gold zahlen, und, wie sie ausgemacht hatten, von dem eigenen Umgange entfernt, bey jenem Theile verbleiben, den sie ausgewählt haben (**)

(*) Si uxor tua hoc probare potuerit, quod tua culpa et tuo jussu se renuente et luctante adulterata sit, si se continere non potest, nubat, cui voluerit, tantum in domino.

(**) Formul. lib. I. C. XXX. Dum et inter illum et conjugem suam illam non charitas secundum deum, sed discordia regnet, et ob hoc pariter conversare minime possunt, placuit utriusque voluntate, ut se a consortio separare deberent, quod ita et fece-

Man gab gab sich also nach jüdischer Gewohnheit sogar einen Scheidebrief.

Man übergeht hier die Aufführung mehrerer klassischen Stellen, und begnügt sich nur noch, des Schreibens vom Pabste Gregor II. an den Bischof Bonifaz zu Mainz gegen das Jahr 726. zu erwähnen, worin derselbe auf des erwähnten Bischofs Anfrage, ob der Mann, dessen kranke Frau zum Beyschlafe untauglich wäre, nicht eine andere ehelichen dürfte, folgende Antwort ertheilte: Denn was du mir vorgetragen hast, was, wenn eine Ehefrau durch Krankheit zum Beyschlafe unfähig geworden, derselben Ehemann thun solle? wäre es gut, wenn er so bliebe, und sich enthielte. Aber weil dieses nur Sache der Vollkommeneren ist, so mag derjenige, welcher sich nicht wird enthalten können, vielmehr heurathen; doch soll er jener seine Unterstützung nicht entziehen, welche die Krankheit unfähig macht, und nicht eine Verabscheuungswürdige Schuld ausschließt. (*)

---

runt. Propterea has epistolas inter se uno tenore conscriptus fieri et adfirmare decreverunt, ut unusquisque ex ipsis sive ad servitium dei in monasterio, aut copulae matrimonii sociare se voluerit, licentiam habeat, et nullam requisitionem ex hoc de parte proximi sui habere non debeat. Siquis vero aut aliqua pars ex ipsis hoc emutare aut contra parem suum repetere voluerit, inferat pari suo auri librum I. etc.

(*) Harduin. conc. T. III. p. 1258. ep. 2. cap. 2. Nam, quod proposuisti, quod si mulier infirmitate cor-

Vergessen darf man hiebey nicht, daß die Kirche selbst mehrere das eheliche Band trennende Ehehindernisse festsetzte und hierdurch nicht nur laut erklärte, daß sie alle jene Ehen, welche gegen die von ihr getroffene Anordnungen, und festgesetzten Hindernisse geschlossen worden, für ungültig ansehe, sondern dieselbe auch würklich trennte, wobei noch das Auffallendste war, daß man Anfangs nicht einmal die Grade der Verwandschaft, welche Trennung der Ehen verursachte, bestimmt hatte, sondern alle jene Ehen für ungültig hielt, von deren entferntesten Verwandschaft noch Erinnerungen eintraten. So schrieb z. B. Burchhard am Ende seines ersten Buchs vom Verbothe der Ehen unter Blutsverwandten: Hast du eine deiner Verwandten zur Ehe genommen; oder eine, die dein Verwandter zuvor gehabt, so muß du dich von ihr trennen, und Buße thun, nachdem sie nahe mit dir verwandt ist, oder nicht, weil die h. Väter und ihre Verordnungen mit deiner gottlosen Verbindung gar keine Nachsicht haben, auch keine Zahl der Zeugungen bestimmen, sondern überhaupt verordnet haben, daß es keinem Christen erlaubt seyn solle, von seiner eigenen Verwandschaft ein Weib zu

---

repta non voluerit debitum viro reddere, quid ejus faciat jugalis? bonum esset, si sic permaneret, ut abstinentiae vacaret, sed quia hoc magnorum est, ille, qui se non poterit continere, nubat magis: non tamen subsidii opem subtrahat ab illa, quam infirmitas praepedit, et non detestabilis culpa excludit.

nehmen, so lang man sich deren erinnern kann. „So wie denn eine Kirchenversammlung zu Rom v. J. 1059. can 11. verordnett hatte, daß keiner eine Frau von seiner Verwandschaft bis zur siebenten Zeugung, oder in so fern man die Verwandschaft erkennen könnte, heurathen sollte" oder gar jene zu Worms v. J. 868. can. 32. sagte. Bei den Ehen der Gläubigen setzten wir keine Zahl der Zeugungen fest, sondern wir bestimmen, daß keinem Christen erlaubt sey, eine Verwandte zu heurathen, in so weit man sich der Verwandschaft erinnert, solche weiß, oder im Gedächtnisse hat.

Bey solchen Verhältnissen, wo besonders die Stammregister äußerst selten oder höchst unvollkommen waren, müssen die Ehescheidungen häufig eintreten, wie denn auch die Geschichte viele Beyspiele aufführt, wovon ich hier nur einige wenige der Fürsten und Grafen anführen will. Ich übergehe aber auch hier die willkührliche Ehescheidungen, der alten fränkischen Königen, eines Guntechram, Theodebert, und Chilperichs, so wie der Kaiser Zeno, Konstantin, Karl des Großen, Heinrich des Voglers, Heinrichs IV. und Friedrich I. u. s. f. und mache nur auf die Ehescheidungen des Meroreus, Sohns des Königs Chilperich, des Ludwigs, Sohn Karls des Kahlen, des Königs Lothar von Lothringen, des Königs Robert, des Herzogs Konrad von Austrasien, der Grafen Godeschalk, Hammerstein, und Guilielm, des Azzo, des Königs Philipp von Frankreich, des Königs Richard von Sizilien, des Königs Ottokar von Böhmen, des Königs Ludwig VII. von Frankreich, des Herzogs Heinrich von Sachsen, und des

Grafen Ludwig von Thüringen, u. s. f. aufmerksam, welche Ehen sämmtlich wegen der von der Kirche festgesetzten Hindernissen getrennt wurden. Die Anzahl der Ehescheidungen unter den Christen geringeren Standes beträgt wohl eine Million, und selbst die Ehescheidungen unter den Großen würden weit häufiger gewesen seyn, wenn nicht mancher derselben sich mit festem Muthe den Anordnungen der Bischöfe widersetzt hätte, wovon die Könige Konrad und Hermann einen trefflichen Beweiß liefern.

Die Ehescheidungen waren also durch viele Jahrhunderte nicht nur eingeführt, sondern auch von den Vorstehern der Kirche zufolge ihrer angeordneten Ehehindernissen ungemein häufig vorgenommen worden, ohne daß den Bischöfen eingefallen wäre, zu behaupten, man könnte in keinem Falle die Ehe trennen; Denn die Weichlichkeit des Orients, und der rauhe Charakter des Occidents, so wie das politische Interesse der Kirchenvorsteher hatten letzteren die Pflicht aufgelegt, von ihrer von Jesus erhaltenen Gewalt Matth. 18, 18. Gebrauch zu machen, und die Ehescheidungen in vielen — vielen Fällen zu gestatten, zu befehlen, und vorzunehmen, bis man die Wege der Dispensationen kennen lernte.

Aus allem diesem erhellet also zur Genüge, daß die Ehescheidungen nicht gegen die Kanonen und Koncilien seyen, sondern daß vielmehr die Kirche von jeher aus weiser Nachsicht nach ihrer von Jesus erhaltenen Gewalt die Trennung der Ehen in verschiedenen Fällen gestattet habe, und daß sie noch gegenwärtig aus dem

nämlichen Grunde eine solche Nachsicht beweisen, und Ehescheidung den Gläubigen gestatten könne.

§. 8.

Vom Kirchengute.

Sobald die Staatsgewalt der Kirche ihren Schutz ertheilt hat, so hat sie, derselben auch alle Rechte und Freyheiten zugestanden, welche einer jeden bürgerlichen Person im Staate zukommen. Unstreitig ist nun eine der wichtigsten Eigenschaften eines Staatsbürgers, daß er berechtigt sey, Eigenthum zu besitzen, zu erwerben, und zu vermehren, und solches nach seinem Gutdünken zu verwalten, ohne daß die Staatsgewalt sich in diese Verwaltung auf eine andere Art einmische, als daß sie die von eines jeden Staatsbürgers Vermögen zu erhebende nöthige Steuer für die Staats-Wohlfahrt auch von seinem Vermögen fordern, und erhebe. Denn Sicherheit und Erhaltung des Eigenthums war der Menschen Triebfeder, sich in einer Gesellschaft und einem Staate zu vereinigen, und nach ihren Kräften zu Erreichung jenes Zwecks beyzutragen.

Dieses Eigenthumsrecht der einzelnen Glieder des Staats erstreckt sich auf jede im Staate aufgenommene Gesellschaft, und diese ist gleich jedem Privaten berechtigt, ihr Eigenthum durch ihre Vorstände nach ihren Kräften und Vermögen zu verwalten, hiebey keine an-

dere Verbindlichkeit erkennend, als gleich einem jeden anderen Staatsbürger von ihrem Eigenthum, die nöthigen Steuern zur Erhaltung der Wohlfahrt des Staats zu entrichten, überzeugt, daß die Staatsgewalt nach dem Grundprinzip, worauf sie beruht, eines jeden Privateigenthum, in so fern es rechtmäßig erworben, und dessen Verwaltung unangetastet lassen müsse. (*)

Die Kirche als eine mit allen Rechten und Freiheiten eines Bürgers versehene moralisch bürgerliche Person im Staate hat daher eben so gut das Eigenthumsrecht, wie jeder andere Bürger, und sie ist, nachdem sie im Staate, von welchem sie rechtlich aufgenommen worden, Eigenthum besitzt, auch befugt nach ihrem Vermögen dasselbe zu verwalten. Und steht dieses Recht einer jeden im Staate aufgenommenen Gesellschaft zu, so kann man auch der Kirche, als einer

(*) Die sich hier aufdringende Frage: Darf die Staatsgewalt die liegenden Gründe milder Stiftungen veräußern? wurde bereits in dem Reichsdeputations-Hauptschluß, in §. 65. durch die Noote entschieden: Fromme und milde Stiftungen sind wie jedes Privat-Eigenthum zu konserviren, doch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben. Nur französischer Willkühr und Despotie kann sich einen entgegengesetzten, vor dem Richterstuhle der Vernunft, des Rechts, und Gottes nicht zu verantwortenden Schritt erlauben, selbst durch Angabe dringender Noth nicht zu entschuldigen, indem man derselben durch die mannigfaltigen Steuern zu begegnen im Stande ist, und dem religiösen Gefühle aller Nationen Hohn sprechend, welche stets fur milde Stiftungen die höchste Achtung bezeugten.

im Staate aufgenommenen, und von der Organisation einer jeden anderen Gesellschaft in nichts unterschiedenen Gesellschaft, ein solches Verwaltungsrecht durch ihre Vorstände, ohne ungerecht zu seyn, nicht absprechen, und die Staatsgewalt darf in das Eigenthum der Kirche, und in dessen Verwaltung sich eben so wenig einmischen, als in das rechtlich erworbene Eigenthum und Verwaltung eines jeden andern Privat-Eigenthümers. Denn was sollte hier eine Ausnahme machen, oder die Staatsgewalt zur Einmischung in das Kirchengut, und dessen Verwaltung berechtigen? Etwa weil dasselbe aus den Beyträgen der einzelnen Kirchenglieder als Staatsglieder entstanden ist? — Oder weil es bey seiner Verminderung wieder durch Beyträge der Kirchenglieder als Staatsglieder ersetzt werden muß, wodurch am Ende das Vermögen solcher Staatsglieder vermindert, und der Staat vielleicht selbst in Erhebung der Staats-Abgaben beeinträchtiget werden könnte? — Oder will die Staatsgewalt ihre Einmischung dadurch rechtfertigen, damit sie sich überzeuge, daß das Kirchengut nicht zum Nachtheile des Staats verwendet werde? — Oder endlich weil das Kirchengut von ihr selbst herrühre?

Die Widerlegung des ersten Grunds ergiebt sich indessen aus der jedem Staatsgliede zustehenden Freyheit der Verwaltung seines Eigenthums, und dessen weiser Benützung zur Gründung seiner Privat-Wohlfahrt. Steht es in eines jeden Privaten Willkuhr, einen Theil seines Vermögens, statt ihn zu verschlemmen, zu einem edleren Zwecke zu verwenden, kann die

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Staatsgewalt sich deßwegen herausnehmen das zu solchem Zwecke verwendete Gut verwalten zu wollen, wenn besonders von jenem Privaten die Verwaltung dieses Guts schon der Aufsicht eines Dritten anvertraut worden ist?

Was den zweiten Grund anbelangt, muß die Staatsgewalt vorerst zur Abwendung des frühern Verderbens mancher seiner Glieder alle Gelegenheiten zu Belustigungen und Ausschweifungen abschneiden; und besonders jener Spielsucht steuern, wodurch schon so viele seiner Glieder zum Bettelstabe hinabsanken. Oder kann sie sich überzeugen, daß sie das Kirchengut besser und gewissenhafter verwalte, als die Vorstände der Kirche? Zeigt nicht die Erfahrung, daß, seitdem sie sich in Verwaltung des Kirchenguts, oft sogar mit Ausschluß der Kirchenvorstände, eindrang, das Kirchengut eher ab- als zugenommen habe. (*) Ist nicht dadurch mancher fromme Gläubige, in seiner Freyheit, einen Theil seines Vermögens nach seinem Gutdünken zu verwenden, und die Verwaltung hierüber dem Kirchenvorstande zu überlassen, beeinträchtigt, zu ferneren Beyträgen an die Kirche abgehalten worden, ohne daß der Staat durch solche verminderten Beyträge auch nur den geringsten Zuwachs an Wohlstand erhielt? Und ist nicht zu befürchten, daß bey der fortgesetzten kostspieligen Verwaltung des Kirchenguts durch die Staatsgewalt das-

(*) Man lese hierüber die kleine Schrift: Das Recht und die Verwaltung der milden Stiftungen von Brendel Leipzig 1814, bey Steinacker.

BIBLIOTHECA ... MONACENSIS

selbe endlich seinem Zwecke, wozu es bestimmt worden, nicht mehr entspreche?

Der dritte Grund beweißt ein äußerst schlechtes Zutrauen der Staatsgewalt auf die Vorstände der katholischen Kirche, die doch nach den Grundsätzen ihres Stifters ihren Untergebenen stets die Pflicht des Gehorsams gegen ihre weltliche Obrigkeit einprägen, schlechter als sie es zur Synagoge that. Indessen kann sie doch gewiß nicht mehr als die Einsicht über die Verwaltung des Kirchenguts forderen. Wodurch will sie aber die angemaßte Verwaltung selbst rechtfertigen?

Nur in dem einzigen Falle, daß die Staatsgewalt das Kirchengut unmittelbar verschaffte, kann sie sich dessen Verwaltung vorbehalten, aber auch nur in so fern, als dieses Kirchengut unmittelbar von ihr herfließt, und sie dasselbe mit dem Vorbehalt der Kirche übergeben hat, es selbst zu verwalten. Sonst tritt die Kirche mit dem ihr gleich jedem Privaten zustehenden Eigenthums und Verwaltungsrecht auf, welches die Staatsgewalt niemals verletzen darf.

Indem aber die Kirche, von der Staatsgewalt das einem jeden Privaten und jeder Gesellschaft im Staate zustehende Verwaltungsrecht des Eigenthums fordert, wird und kann sie ihre Güter nicht den Staatsauflagen entziehen, welchen jedes Staatsglied wegen seines Eigenthums unterworfen ist. Die Geschichte beweiset auch nur gar zu klar, welche große Opfer die Kirche schon der Staats-Wohlfahrt dargebracht habe, indem sie selbst freywillig auf ihre Privilegien der Steuerfrey-

heit verzichtete, um dem Staate in seiner Noth bey-
zuspringen.

Demungeachtet fragt sich, ob die Staatsgewalt so ganz unbedingt alle Privilegien, wodurch der Kirche eine Steuerfreyheit gestattet worden, zernichten könne? Hat einmal der Fürst als Repräsentant des Volks der Kirche als einer in seinem Staate bestehenden Gesellschaft die Steuerfreyheit eingeräumt, und die Kirche diese Einräumung angenommen, so entsteht daraus eine Verbindlichkeit, die der Fürst nicht einseitig aufheben darf. Nam quod ab initio fuit voluntatis, expost facto fit necessitatis. Der Fürst vermag dieses auch um so weniger, als dergleichen Privilegien in den Staaten, wo die Landstände auf dergleichen Anordnungen Einfluß hatten, wirklich mit derselben Einwilligung ertheilt worden sind, ohne deßhalb die Kirche selbst einer Ungerechtigkeit beschuldigen zu können, als wollte sie sich bey dem Genusse der Staats-Wohlthaten der Last der Abgaben entziehen, und solche allein den Laien aufhalsen, weil durch die ertheilte Steuerfreyheit die Bürger freywillig eine solche Last übernommen haben, um dadurch Gott ihren Eifer in ungetrübter Aufrechthaltung des ihm schuldigen Dienstes und des hiezu bestimmten Gutes ohne alle Schmalerung zu erweisen. (*)

(*) Die meisten Stiftungs-Urkunden enthalten eine Befreyung von allen Abgaben und Lasten. Man sehe unter andern nur die in Ussermanni hisotria episcopatus Bambergensis et Wirceburgensis angeführte Urkunden nach. Selbst heidnischen Nationen war die Heilighaltung frommer Stiftungen

Eher könnte dieser Vorwurf die reichlich besoldeten weltlichen Staatsdiener, große Kapitalisten und andere mit einem Mobiliarvermögen versehene Individuen treffen, die des Staates Wohlthaten und Schutz genießen, ohne einer solchen Vermögens- und Besoldungs-Steuer unterworfen zu seyn, während der kärglich besoldete Kirchendiener von dem ihm zur Besoldung angewiesenen Grundstücke nach einem oft übertriebenen Schätzungswerth Steuer entrichten muß, gleichsam als genösse nur der Begüterte, und nur in so fern er begütert, des Schutzes und der Wohlthaten des Staates. Welcher Regent kann sich auch bey so willkührlichem Verfahren in Aufhebung der Privilegien versprechen, daß seine Anordnungen von den nachfolgenden Fürsten geachtet werden, nachdem er selbst für seiner Vorfahren Anordnungen so wenige Achtung bezeigte? Und welcher Unterthan kann sich auf solche Weise wegen des ihm gegebenen Fürstenworts, Briefs und Siegels auch für die Zukunft gesichert glauben? — Ehrt ein Fürst nicht mehr Privilegien der geistlichen und weltlichen Herrn, sagt Johann von Müller in seiner Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft II. Th. S. 635. so spottet sein Sohn der Freyheiten des Volkes, seinem Enkel ist von den Rechten der Menschheit heilig, so viel er will. —

---

angelegentlichste Pflicht, und sie wurden hierin von christlichen Fürsten nur nachgeahmt, welche derselben Güter allem Verkehre entzogen und von allen drückenden Lasten befreyten.

Freylich macht Nothfall eine Ausnahme, und nie hat sich die Kirche geweigert, jedes ihr mögliche Opfer in der Noth dem Staate, darzubringen, und sie wird es auch in Zukunft darzubringen nicht unterlassen, sogar durch eigene kirchliche Gesetze dazu angehalten, denn C. 7. X. immunit. heißt es: Si quando forte episcopus simul cum clericis tantam necessitatem vel utilitatem perspexerint, ut absque ulla evactione ad relevandas utilitates vel necessitates communes, ubi luicorum non suppetunt facultates, subsidia duxerint per ecclesias conferenda loici recipiant.

§. 9.

Von dem Einflusse der Staats-Gewalt auf die Kirche.

Obgleich die Kirche nach Ursprung und Zweck eine vom Staate getrennte, und mit einer eigenen Gewalt versehene unabhängige Gesellschaft ist, in welcher nur ihre Vorsteher die zur Erreichung ihres Zwecks nöthigen Anordnungen machen, und sich eine innere Verfassung geben können, so existirt sie doch im Staate und bildet sich in demselben, und es ist daher nicht zu läugnen, daß sie durch ihren Einfluß auf den Staat die Staatsgewalt selbst aufmerksam machen müsse, damit die Kir-

che nicht durch Anwendung unnöthiger äußerlicher Anstalten und Mittel des Staats Wohlfahrt gefährde. Zwar kann sich der Staat in der Ueberzeugung beruhigen, daß die christliche Religion, welche ihren Gliedern den Gehorsam gegen die weltliche Gewalt als Pflicht auflegt, ihm nicht schädlich werden wolle. Allein nicht immer sind die Kirchen-Vorsteher zu einem so hohen Grade von Vollkommenheit gelangt, daß sie von jeder Leidenschaft oder Irrthume entfernt handlen. Es steht daher dem Staate zu, darauf zu sehen, daß die von der Kirche gemachten Anordnungen dem Staatszwecke nicht wiedersprechen, und daß ihre Einrichtungen nicht die Ausführung seines Zwecks durch Hindernisse, und entgegensetzte Mittel erschweren, oder vereiteln.

Diese dem Staate zustehende Aufsicht kann sich indessen nur auf solche Anordnungen und Gebräuche der Kirche erstrecken, welche auf die Wohlfahrt des Staates selbst einen mittelbaren oder unmittelbaren Einfluß haben, und nur im Falle die von der Kirche angewandten Mittel ihm Hindernisse in Erreichung seines Zwecks in den Weg legen, kann er darauf bedacht seyn, solche Hindernisse wegzuräumen. Des Staates Aufsicht über die Kirche ist demnach beschränkt, und negativer Art. Demzufolge kann der Staat von der Kirche fordern, von jenen zur Erweckung der Frömmigkeit, und des religiösen Gefühls gewählten Mitteln, dergleichen entfernte öffentliche Processionen, zu viele Fest- und Feyertäge sind, als dem Zwecke des Staates nachtheilig, abzustehen, er kann von der Kirche verlangen, ihm ihre gemachten Anordnungen vorzulegen, um sich von derselben

Unschädlichkeit zu überzeugen: er kann fordern, daß die von der Kirche angeordneten Visitationen der Diözesen ihm bekannt gemacht werden, um der Gesandten Vollmachten einzusehen, und gewiß zu seyn, daß hiedurch der Staat nicht beeinträchtiget werde: er kann fordern, daß eine Kirchenversammlung nur mit seiner Einwilligung statt habe; er kann seinen Unterthanen den Eintritt in den geistlichen Stand untersagen, indem ihm sonst Glieder zu seiner Vertheidigung entzogen werden, und folglich darauf bestehen, daß zu dergleichen Aufnahme in den geistlichen Stand seine Einwilligung verlangt werde: er kann von der Kirche die Verminderung der zu großen Anzahl von Kirchendienern und Religiosen fordern, und ihnen die Mittel nehmen, durch Allmosen sich auf Kosten der Unterthanen zu erhalten: er kann, wenn aus dem Zölibatgesetze zu große Nachtheile für Bevölkerung sich ergeben, auf Aenderung dieser kirchlichen Anordnung antragen: er ist berechtigt, die bürgerlichen Streitigkeiten der Kirche und ihrer Diener zu entscheiden; und er kann die Einsicht über Verwaltung des Kirchenguts verlangen, um sich zu überzeugen, daß die Anwendung nicht zu seinem Nachtheile geschehe: und es mag ihm endlich daran gelegen seyn, daß die Aufstellung der Bischöfe und Seelsorger wegen ihres wichtigen Einflusses auf das Volk nicht dem Zufalle, oder fremden Anordnungen überlassen werde, so wie ihm die äußere Einrichtungen der Bisthümer und Pfarreyen nicht gleichgültig sind.

Wahr ist aber, daß die Kirche, sobald sie im Staate aufgenommen worden, von ihm zu fordern be-

rechtigt seye, daß sie von ihm in ihrer wesentlichen Einrichtung, und in allen den Staat nicht berührenden Anstalten nicht gehindert, nicht gestört, nicht beeinträchtigt, sondern vielmehr unterstützt werde, und daß es der Staatsgewalt nicht zustehe, entscheiden zu wollen, ob diese oder jene innere Anstalt der Kirche auch ihr wahres Wohl befördere, oder nicht, wenn ihr eigener Zweck dadurch nicht verletzt oder unsicher gemacht wird.

Wahr ist es, daß die Einrichtung und Eintheilung der Diözesen als eine Anstalt zur Erleichterung der auszuübenden bischöflichen Gewalt, und zur besseren Beförderung der Seelen-Wohlfahrt der Gläubigen, daß die deßhalb dem Bischofe verliehene geistliche Gerichtbarkeit vorzüglich nur die Kirche interessire, und daß dieses auch hinsichtlich der zu errichtenden und abzutheilenden Pfarreyen der Fall sey, wobei dem Staate die Zahl der einem Bisthume oder einer Pfarrey zugetheilte Seelen gleichgültig seyn könne.

Wahr ist es, daß eine solche Einrichtung und Eintheilung die Diözesen und Pfarreyen in den ersten Zeiten der Kirche allein zustand, ohne daß sich einer von den ersten christlichen Fürsten in dieses Geschäft einmischte, und daß ein solches Verfahren im Okzidente noch im mittleren Zeitalter statt hatte.

Wahr ist, daß die Bischöfe anfangs durch die Apostel, und nach derselben Abgang in den ersten Zeiten der Kirche durch Wahl der Geistlichkeit und des Volks ernennt würden, ohne daß die ersten christlichen Kai-

ser sich das Recht der Ernennung anmaßten; und daß selbst im Okzident nach einem großen Kampfe zwischen Staat und Kirche, letzterer das Benennungsrecht der Bischöfe wieder eingeräumt wurde.

Wahr ist es, daß die Anordnung der Pfarreyen und die Aufstellung der Pfarrer und Seelensorger ein den Bischöfen zustehendes, und im Urchristenthume gegründetes Recht sey.

Wahr ist, daß die Kirche die Verhältnisse ihrer Diener zu bestimmen, und die auf ihre Verfassung Bezug habende Lehranstalten anzuordnen habe.

Wahr ist, daß die Ehe in der Kirche als ein Sakrament vorzüglich, wenn von ihrer Trennung die Rede ist, der kirchlichen Entscheidung unterliege.

Wahr ist endlich, daß die Kirche die Verwaltung ihres Vermögens, als eines Privat-Eigenthums zustehe.

Allein es ist auch nicht zu läugnen, daß dem Staate daran liege, daß seine Unterthanen nicht zu ihrem Nachtheile auf einen entfernten, und vielleicht in einer anderen Landeshoheit befindlichen Sitz der bischöflichen Gerichtbarkeit vorgeladen und dadurch belästiget werden, und daß dieselbe mit möglichster Zeitersparniß, und Entfernung von drückenden Auslagen ihren gottesdienstlichen Handlungen abwarten können. — Es ist ferner nicht zu läugnen, daß die christlichen Kaiser frühzeitig theils aus eigenem Antriebe theils auf bittliche Vorstellungen ehrsüchtiger Bischöfe Bisthümer zu Erzbisthümer, und diese wieder zu Exarcheten erhoben haben, und daß Kaiser Justinian Diözesen nach Gut-

dünken errichtete, und noch andere kirchliche Anordnungen machte. — Es ist endlich nicht zu läugnen, daß die christlichen Fürsten im Verlaufe der Zeit die Bischöfe ernannten, daß Pabst Gregor der Große dem Kaiser Mauritius sogar wegen seiner getroffenen guten Auswahl des Bischofs Cyriakus Glück wünschte, und daß vorzüglich im Okzident die landesherrliche Ernennung der Bischöfe eingeführt war.

Hat nun aber die Kirche schon in den früheren Zeiten den Anmaßungen eines Justinianus und anderer Kaiser nachgegeben, und hat sie selbst durch feierliche Verträge hie und da den Fürsten das Ernennungsrecht der Bischöfe eingeräumt, warum sollte nicht in unseren Tagen aus Konvenienz eine ähnliche Nachsicht statt haben, und der Staatsgewalt wenigstens das Recht dandi exclusivam eingeräumt werden?

Freylich beweisen hier Thatsachen nichts für das Recht, wo alles auf gültigen Grundsätzen beruhet. Denn wenn mehrere Fürsten etwas ohne Berechtigung unternehmen, so kann solches von anderen Fürsten gleichfalls nur ohne Befugniß nachgeahmt werden. Wenigstens kann die Staatsgewalt durch keinen rechtlichen Grundsatz ihre Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Kirche, und in ihre wesentlichen Anstalten rechtfertigen. Denn nach dem mit keiner Staatsgewalt bekannten Naturrechte, welches immer für die absolute Freyheit der Einzelnen entscheidet, ist auch die kirchliche Gesellschaft von jedem fremden Einflusse frey, und gleich jeder anderen Gesellschaft befugt, ihre Geschäfte dem Zwecke angemessen anzuordnen. Nach

dem allgemeinen Staatsrechte aber, das nur der Gesellschaft physisches Wohl beabsichtet, kann die Staatsgewalt, wenn die Bürger beym Eintritt in den Staat sich hinsichtlich ihrer religiösen Verbindungen ihr nicht unterworfen, sich keineswegs anmaßen, ihnen in kirchlicher Beziehung Vorschriften zu machen. Dieses ist der Fall bei dem Katholiken, der in seiner Kirche eine eigene unabhängige Gewalt anerkennt, kraft welcher der Kirche Vorsteher alle zum Zwecke der Kirche dienliche Anordnungen ausschließend zu machen haben. Aus dieser Ursache hat in den ersten christlichen Jahrhunderten die Kirchengewalt ausschließend die Einrichtung der Diözesen veranstaltet, und diese Einrichtung bestand schon, als das Christenthum unter Konstantin zur Staatsreligion erhoben wurde. Wenn nun bald nachher manche christliche Kaiser das ihnen unter dem Heidenthume zugekommene Recht des pontificis maximi auch in der christlichen Kirche durch Erhebung der Bisthümer zu Erzbisthümer und Exarchaten und dergleichen auszuüben suchten, wenn die Kirche wegen Erhöhung ihres Glanzes hierin nachsahe, und in der Synode zu Kalcedon can. 17. conf. can. 12. sogar bestimmte, daß nach Erhebung einer Municipalstadt mit allen politischen Rechten durch den Kaiser zur Provinzialstadt der Bischof derselben in die Metropolitanwürde vorrücken sollte; wenn sie ferner aus Gefälligkeit gegen den gewaltthätigen und anmaßenden Justinian dessen Geburtsort zur Metropolitanstadt erheben ließ: so waren diese Handlungen der Kaiser zwar Beweise einer ungebührlichen Anmaßung; sie gründeten

aber keinen Rechtsgrundsatz, aus welchem sie die Errichtung der Diözesen als ein ihnen zustehendes Recht hatten herleiten können. Deßwegen übte die Kirche bey ihrer Erweiterung im Okzidente ihr Recht in Errichtung der Diözesen bis auf die neuesten Zeiten aus, und noch der jüngste Reichsdeputationsschluß vom 24. Febr 1803. erklärte §. 62. daß die bischöfliche Diözesen in ihrem bisherigen Zustande so lange verbleiben sollten, bis auf eine reichsgesetzliche Art nach einer mit dem päbstlichen Stuhle getroffenen Uebereinkunft, eine andere Einrichtuug gemacht würde.

Eben so wenig kann die Staatsgewalt einen Rechtsgrundsatz auffinden, wodurch sie ihre Anmaßung in Ernennung der Bischöfe zu rechtfertigen im Stande wäre. Die Apostel Jesu ordneten alles nach ihren Einsichten an. Sie ermannten ihre Nachfolger selbst, und nur hie und da geschahe die Ernennung der Kirchendiener mit Zuziehung des Klerus und der übrigen Gläubigen. Nach ihrem Tode wählten bey Abgang eines Bischofs die angränzenden Bischöfe mit Zuziehung des Klerus und des Volks einen Nachfolger des Verlebten. Diese Sitte blieb bis zu Justinians Zeiten, welcher Kaiser anfing, das Volk von den Bischofswahlen auszuschließen, und als dessen Stellvertreter durch seine Abgeordnete den Wahlen beyzuwohnen. Unterdessen blieb das Wahlrecht doch stets der Geistlichkeit eigen. Im Okzidente hatten sich von den Zeiten der Völkerwanderung die Fürsten die Ernennung der Bischöfe beygelegt, weil diese zugleich als reiche Besitzer weitsichtiger Güter erschienen, sie verzichteten aber bald

wieder auf diese Anmaßung, die Bischofswahlen dem Klerus und Volke, und endlich den Domkapiteln zustellend, welche in ihrer oder ihrer Gesandten Gegenwart vollzogen wurden, und nur in einigen Staaten wurde das Ernennungsrecht der Bischöfe den Fürsten durch feyerliche Verträge mit dem päbstlichen Hofe eingeräumt.

In Germanien bestand die Freyheit der Bischofswahlen bis auf die neuesten Zeiten, und kein teutscher Fürst hatte sich bisher das Ernennungsrecht angemaßt, oder könnte sich nun dasselbe aus dem Grunde anmaßen, weil die Domkapitel durch die neuesten Zeitereignisse ihrer weltlichen Besitzungen beraubt worden sind, welche auf sie übergingen. Denn obgleich die Domkapitel nicht mehr als weltliche Körperschaften erscheinen, so sind sie doch immer noch als Presbyterium ein ergänzender Theil des Episkopats; sie bestehen gleich den Bisthümern nach §. 62. des jüngsten Reichsdeputationsschlusses fort, und jeder Fürst sollte in dieser Hinsicht Kaisers Rudolphs Worte beherzigen: Alle geistliche Angelegenheiten überlassen wir euch, und den anderen Kirchenprälaten zur freyen Anordnung, damit, was des Kaisers ist, dem Kaiser, und was Gottes ist, Gott durch rechtmäßige Austheilung zugeeignet werde. Nach keinem gültigen Rechtsgrundsatze kann also der Staatsgewalt das Recht der Diözeseneinrichtungen und der Ernennung der Bischöfe zukommen, und nur aus der Rücksicht mag ihr die Kirche hierin nachgeben, um sich ihres Schutzes deste sicherer zu erfreuen.

Das nämliche Verhältniß hat bey Vergebung der

Pfarreyen statt. Denn es ist unläugbar, daß die Apostel nach der ihnen von Jesus gegebenen Gewalt, die Kirche Gottes zu regieren, nach ihrem Gutdünken die Priester und andere Diener in der Kirche anordneten, und aufstellten, und daß diese Gewalt auf die Bischöfe übergegangen sey. Warum sollte aber auch den Bischöfen als Vorgesetzten der Kirche nicht das einer jeden freyen Gesellschaft zustehende Recht der Ernennung ihrer Gehilfen in ihrem Amte als einer inneren ganz geistlichen Angelegenheit zustehen? Die Bischöfe hatten daher von der ursprünglichen Verfassung der Kirche an das uneingeschränkte Recht, alle Geistliche und Seelsorger in ihren Sprengeln zu ernennen, und nach Gutdünken von einer Kirche zur andern zu versetzen, und wenn sie im Verlaufe der Zeit Stiftern und Klöstern zu ihrer besseren Sustentation Pfarreyen mit ihren Gefällen, und das Präsentationsrecht einräumten, so beschränkte sich eine solche Einverleibung nur auf die Zeit ihrer Existenz, und beydes, Gefälle und Präsentationsrecht sollten mit dem Aufhören ihres Daseyns an die Pfarrey und den Bischof mit allen Rechten, nach der Natur der Sache: cessante causa cessat effectus, wieder zurückfallen, wie Bischof Hermann von Würzburg bey Einverleibung der Pfarrey zu Pleichach in Würzburg an das Nonnenkloster zu St. Marx daselbst i. J. 1248. dieses ausdrücklich erklärte: (*) Ja selbst bei Einräumung des Patronatrechts an Laien,

(*) Jägers Geschichte Frankenlands III. Theil. S. 240.

von ihnen aus Gefälligkeit wegen geschehener Dotation vollzogen, hielten sie sich immer das Bestätigungsrecht vor, obgleich aus solcher Nachsicht so große Nachtheile und Unordnungen für die Kirche erfolgten, daß es zu derselben Verminderung noch gegenwärtig nöthig ist, entweder die Patronatrechte ganz einzuziehen, oder sie solchen Modifikationen zu unterwerfen, wodurch den bisherigen Unordnungen vorgebeugt werden könne, so wie schon vor einigen hundert Jahren manche Bischöfe die Plebonien in Kommenden verwandelten, um auf solche Art eine jede Gemeinde mit den tauglichsten Subjecten zu versehen, den entstandenen Aergernissen durch schleunige Abhilfe Einhalt zu thun, und die Seelensorger auf einen stets streng sittlichen Wandel zur Erbauung der Gläubigen hinzuleiten. Wer sollte auch die erforderlichen Eigenschaften eines zur Pfarrey tauglichen Subjekts besser kennen, als eben der Bischof, welcher von dem Augenblicke an, wo dasselbe in die Klasse der Geistlichen aufgenommen wurde, die Aufsicht darüber hatte? Oder kann man sich wohl überzeugen, daß dem Bischofe weniger daran liege, als der Staatsgewalt, in seiner Kirche und christlichen Gemeinden nur moralische gute, und mit den nöthigen Wissenschaften versehene Kirchendiener aufgestellt zu sehen? — Dadurch daß man die Pfarrer zugleich als Staatsbeamten ansehen will, erfolgt noch nicht das Recht für die Staatsgewalt, auch die Pfarreyen zu besetzen. Denn in sich betrachtet sind die Pfarrer nichts als Gehilfen der Bischöfe im Lehramte und den geistlichen Verrichtungen, und sie haben ihren Unterhalt

beynahe größtentheils den milden Beyträgen der Gläubigen zu verdanken. Bürdet ihnen nun die Staatsgewalt heterogene Gegenstände auf, und bedient sie sich derselben gleich ihrer anderen weltlichen Beamten auch zur Beförderung des Staatszwecks, so sind diese Anordnungen oft nur zur Ersparniß größerer Staatsauslagen in Besoldung anderer weltlichen Diener getroffen, wodurch aber die Staatsgewalt nicht zur Aufstellung der Pfarrer berechtigt wird. — Eben so wenig ergibt sich ein Besetzungsrecht der Pfarreyen durch die Staatsgewalt daraus, daß sie überzeugt seyn müsse, daß durch die Pfarrer kein Nachtheil auf die Wohlfahrt des Staates verbreitet werde. Denn nicht die Anstellung sondern das Versprechen, oder der religiöse Eid, wodurch sich der vom Bischofe aufgestellte Pfarrer verbindet, nichts zum Nachtheile der Staatswohlfahrt zu lehren, und zu unternehmen, kann der Staatsgewalt einige Gewährschaft und Sicherheit leisten, ohne daß sich hieraus eine Nothwendigkeit der Pfarreybesetzungen durch die Staatsgewalt ergiebt.

Nöthiger ist die Einwilligung der Staatsgewalt bey der ersten Aufnahme männlicher Subjekten in den geistlichen Stand, weil dadurch dem Staate in seiner Vertheidigung und Bevölkerung eben so viele Glieder entzogen werden. Hat sie aber einmal ihre Einwilligung hiezu gegeben, so muß sie es dem Bischofe überlassen, diese dem geistlichen Stande gewidmeten Subjekte in den hiezu bestimmten Seminarien zu bilden, dem es nach seiner Pflicht gewiß angelegen seyn wird, jene Zöglinge zur Reinigkeit der Sitten zu gewöhnen;

die Würde ihres Berufs ihnen einzuprägen, und sie mit jenen Religionsgrundsätzen bekannt zu machen, wodurch sie fähig werden, als Lehrer fern vom Irrthume die Gläubigen zu unterrichten, und durch gutes Beyspiel zu erbauen.

Von wenigem Gewichte ist der vom Staate zu behauptende Einfluß auf die Ehelosigkeit des geistlichen Standes aus dem Grunde, daß die Bevölkerung beeinträchtiget werde. Denn so wenig er ein freyes Individuum zum Ehestande zwingen kann, eben so wenig kann er dieses bey dem Geistlichen, die aus freyer Wahl dem Ehestande entsagt haben. Sonst müßte die Staatsgewalt bey den vielen nicht geistlichen Hagestolzen anfangen; sie müßte den vielen Tausenden ehelosen Soldaten die Ehe anbefehlen, und erleichteren, und sie dürfte keinem einzigen Gliede durch polizeyliche Anstalten solche Auswahl des Ehestands erschweren, oder untersagen. Man entferne nur das Uebel des Kriegs, opfere nicht wegen einer Handvoll Erde Tausende dem Tode, und bald wird die Bevölkerung wieder auf einen so hohen Grade gestiegen seyn, daß man nicht daran denken wird, durch Aufhebung des Zölibats noch fernere Beyträge zu erhalten. Sollte aber Beförderung der Moralität der Grund einer solchen Einmischung der Staatsgewalt seyn, so mag sie zwar fordern, daß die Kirche solche Glieder, die durch Ausschweifungen ihre Untauglichkeit zum ehelosen geistlichen Stande bewiesen, wieder von diesem Stande ausschließe, und der Welt zurückgebe, um durch die Ehe auf erlaubte Weise den sinnlichen Trieb zu befriedigen, aber dieses berech-

tigt sie nicht, zur Forderung, daß die Ehelosigkeit aller Geistlichen aufgehoben werde, für welcher Beybehaltung die Kirche die wichtigsten Gründe hat, wie oben §. 6. gezeigt wurde.

Größeren Einfluß kann die Staatsgewalt sich auf die Eheverhältnisse in der Hinsicht beylegen, daß Eheverlöbnisse, Schwängerungs- und Kindsnahrungs-Klagen nur bürgerliche Gegenstände seyen, und daß man der Ehehindernissen wenigere aufstelle, und zum Theile einschränke, die Dispensationstaxe aber mäßige, oder gar aufhebe. Allein so wenig sie sich rechtlich herausnehmen kann, dergleichen kirchliche nur auf Beförderung der Sittlichkeit Bezug habende Anordnungen eigenmächtig abzuänderen, eben so wenig kann sie über die besondere Eheverhältnisse der Katholiken, dergleichen Gültigkeit oder Ungültigkeit und Trennung der Ehe sind, entscheiden, indem die Ehe in der katholischen Kirche als eine heilige Sache und Sakrament schon nach Anordnung Jesu der kirchlichen Gewalt vorbehalten ist. Oder sollte es wohl nicht in Jesus Macht gestanden haben, die Ehe in seiner Kirche eben so gut zu einem Sakrament zu erheben, als die weltliche Staatsgewalt dieselbe zu einem bürgerlichen Vertrage erheben konnte? — Man sehe §. 7.

Endlich kann die Staatsgewalt die Einsicht über Verwaltung des Kirchenguts verlangen, um sich zu überzeugen, daß mit demselben kein Mißbrauch zu ihrem Nachtheile gemacht werde, und sie ist berechtigt, von demselben jene Abgaben zu erheben, welche jeder

Privat-Eigenthümer des Staats zu entrichten verbunden ist. §. VIII. (*)

§. 10.

Resultate als Entwurf zur künftigen Organisation der teutschen Kirche.

A, Vom Pabste.

Dem Pabste als Primas der katholischen Kirche und dem Mittelpunkte der Einigkeit bleibt auf die ganze Kirche jener Einfluß zugesichert, welcher zur Erhaltung der Einheit in der Glaubens- und Sittenlehre erforderlich ist. Denn als der erste unter den Bischöfen muß er vor allen andern für die Wohlfahrt der Kirche Sorge tragen §. 1.

Zufolge dieser Sorgfalt, welche sich vorzüglich in Erhaltung der reinen Lehre, Unterdrückung der Ketzereyen, Handhabung der Kirchendisziplin und Aufsicht

---

(*) Die in §. 65. des Reichs-Deputations-Hauptschlusses der Staatsgewalt eingeräumte Aufsicht und Leitung milder Stiftungen kann sich nur auf die Sorgfalt erstrecken, daß die fromme Stiftungen dem in ihrer Gründuug ausgesprochenem Zwecke eutsprechen, daß ihre Güter vermehret werden, und daß die einfachste und uneigennützigste Verwaltung statt habe.

über die Nachlässige u. s. f. zu erkennen gibt, ist der Pabst zu folgendem berechtiget.

1) Er erläßt Breven, Bullen, Rescripten und andere Anordnungen, für die teutsche Kirche und Diözesen.

2) Er sendet Nuntien oder Kommissarien in die teutsche Provinzen, oder unterhält daselbst seine Legaten. Um jedoch jeden Verdacht eines dem Staate nachtheiligen Einflusses bei der Staatsgewalt zu vermeiden, wird letztere mit Absicht und Inhalte der Bullen, Breven, u. s. f. und der den Nuntien ertheilten Vollmachten bekannt gemacht, welcher bey Disziplinar-Verfügungen nebst der Einsicht auch das jus cavendi nach Beschaffenheit der Umständen zusteht, und die zur Promulgation der päbstlichen Bullen, Breven u. s. f. sowohl in dogmatischer als disziplinar Hinsicht aus dem Grunde ihre Einwilligung zu ertheilen hat, weil die päbstlichen Anordnungen selbst in dogmatischem Bezuge noch keine allgemeine Kirchenverordnungen sind, welche allein keiner weltlichen Genehmigung bedürfen.

3.) Er dispensirt bey dringenden Umständen auf Bericht des Diözesenbischofs in allgemeinen Kirchengesetzen.

4) Er hat das Recht, die gewählten Bischöfe zu konfirmiren, zu versetzen, abzusetzen, ihre Abdankungen anzunehmen, neue Episkopaten zu errichten, abzutheilen, und mehrere zu vereinigen: wobey der processus informativus vom Erzbischofe, und in dessen Abgang vom ältesten teutschen Bischofe formirt, und hierauf der processus definitivus vom Pabste binnen

zwey Monaten besorgt, die Staatsgewalt selbst aber, welche dabei interessirt ist, hievon in Kenntniß gesetzt wird. (*)

5) Er entscheidet in dritter Instanz die Streitigkeiten in geistlichen Angelegenheiten, bevollmächtigt aber hiezu zur prompteren und weniger kostspieligen Gerechtigkeitspflege den Erzbischof als seinen Legaten und Exarchen Germaniens.

6) Er beruft im nöthigen Falle eine allgemeine Kirchenversammlung §. 1.

7) Er erhebt von den teutschen Kirchen einen verhältnißmäßigen Beytrag zu Unterhaltung seiner und seines Kardinalkollegiums, in so weit seine Staats-Einkünften nicht zureichen, mit Bewilligung der Fürsten, verbindet sich aber, in seinem Kardinalkollegio vier Kardinäle aus den deutschen Provinzen aufzunehmen, und auf alle bisher erhobene Annaten, Pallien, Konfirmationsgelder und andere Taxen zu verzichten.

8) Er wird von den teutschen Fürsten, welche der katholischen Kirche ihren Schutz zugesagt haben, in allen seinen Primatrechten geschützt, verzichtet aber auf jene durch päbstliche Verordnungen sich beygelegten Rechte, welche die bischöflichen Gerechtsamen beschränken,

---

(*) So lange die wesentlichen Rechte des Primats von den zuzufälligen nicht durch eine Synode, oder durch eine von den Bischöfen mit dem Pabste geführte Korrespondenz bestimmt sind, muß man dem Pabste aus Abgang einer Synode zur Beschleunigung der kirchlichen Angelegenheiten das Entscheidungsrecht einräumen.

mit Ausnahme des in Nro. 4. aufgeführten Vorbehalts §. IV. conf. §. I.

B. Von dem Erzbischofe und Exarchen Germaniens.

1) In Germanien, und zwar in einer freyen Stadt wird ein Erzbischof oder Exarch mit dem ihm nöthigen Presbyterium oder Kapitel von vier und zwanzig Gliedern angeordnet, und durch verhältnißmäßige Beyträge aus den säkularisirten geistlichen Gütern der teutschen Provinzen unterhalten oder dotirt.

2) Die Glieder des erzbischöflichen Kapitels werden aus den Diözesenkapiteln der teutschen Provinzen nach ihren verschiedenen Verhältnissen und Mehrheit durch die Landesfürsten ernennt, und der Abgang wieder aus den nämlichen Provinzen ersetzt.

3) Das Kapitel hat nach Abgang des Erzbischofs, einen neuen aus seiner Mitte binnen zweyen Monaten zu wählen. Der älteste Provinzialbischof instruirt processum informativum, und der Pabst besorgt in zwey Monaten processum definitivum.

4) Der neugewählte und konfirmirte Erzbischof leistet seinen Eid dem Pabste, und Landes-Oberhaupte.

5) Er wird vom Pabste zugleich mit der Autorität eines legati apostolici und Exarchen bekleidet.

6) Er richtet daher nicht nur in zweyter sondern aus päbstlicher Vollmacht auch in dritter Instanz die Streitigkeiten in kirchlichen Gegenständen. Ein jedes dieser Gerichte ist mit zwölf Gliedern aus dem Kapitel besetzt, welche in teutscher Sprache verhandlen.

7) Er hat übrigens noch folgende Rechte: a) Er konsekrirt die Suffraganbischöfe, und setzt sie gemeinschaftlich mit dem landesherrlichen Kommissar in den bischöflichen Sitz ein. b) Er visitirt mit Bewilligung der Staatsgewalt die Diözesen der Suffraganen. c) Er beruft mit Einwilligung der Staatsgewalt die Provinzialsynoden. d) Er hat das Informationsrecht in allen dem Pabste Art. 4. vorbehaltenen Fällen. e) Er hat das Devolutionsrecht. f) Ohne sein Mitwissen darf sich der Diözesenbischof nicht aus seiner Diözese entfernen. g) Er wacht über die Amtsführung der Suffraganbischöfe, von welchen er jährlichen Bericht über den Zustand ihrer Diözesen erhält.

8) Aus den jährlichen Berichten der Suffraganen stattet der Erzbischof dem Paste jährlichen Bericht über den Zustand der Kirche Germaniens ab.

C. Von Bisthümern.

1) In jeder teutschen Provinz werden so viele Bisthümer errichtet, als für der Gläubigen Seelenheil nothwendig scheinen, und aus den säkularisirten geistlichen Gütern hinreichend dotirt, nach §. 35. des jüngsten Reichsdeputationsschlusses vom 24. Febr. 1803.

2) Jedem Bisthume wird ein Presbyterium oder Kapitel aus zwölf Gliedern bestehend, zugesellt, und dasselbe gleichfalls aus den säkularisirten geistlichen Gütern dotirt.

3) Das Kapitel, dessen Vorstand zugleich vicarius generalis ist, besorgt Sede vacante die Verwaltung der Diözese, es macht von des Bischofs Tode

die Anzeige dem Erzbischofe und dem Landesfürsten, und es wählt aus seiner Mitte an die Stelle des abgegangenen Bischofs einen neuen in einem Zeitraume von dreyen Monaten. Es macht von der geschehenen Wahl dem Landesherrn und Erzbischofe die weitere Anzeige, letzterer instruirt dann processum informativum, und sendet die Akten an den Pabst, um processum definitivum zu besorgen.

4) Nach Verlauf der Wahlzeit geht das Ernennungsrecht des Bischofs an den Pabst über, welcher aus des Kapitels Mitte einen Nachfolger auswählt.

D. Von den Bischöfen.

1) Der gewählte Bischof legt in die Hände des Fursten den Eid ab, nichts gegen den Fürsten, die Constitution des Landes, und die allgemeine Staats-Wohlfahrt zu unternehmen, sondern solche nach Kräften zu beförderen: und durch den Erzbischof übersendet er dem Pabste den Eid, die Rechte der katholischen Kirche zu vertheidigen, und zu beförderen, und die Kirche Gottes, welche ihm anvertraut worden, zur Wohlfahrt der Gläubigen nach Kräften zu regieren. Auch macht er allen katholischen Bischöfen seine Wahl bekannt.

2) Der Bischof hat zufolge der ihm übertragenen Regierung seiner Diözese das Recht, alles anzuordnen, was der Zustand der ihm anvertrauten Kirche fordert, nämlich wahre Religionskenntnisse zu befördern, irrende Glieder zurecht zu weisen, in zweifelhaften Fällen zu entscheiden, ꝛc. ꝛc.

3) Der Bischof hat also das Recht, alle geistliche

Beneficien zu vergeben; und diesemnach ernennt er auch die Glieder seines Kapitels, mit den Einschränkungen, daß jedes Glied wenigstens drei Jahre lang mit der Seelensorge sich beschäftigt habe, acht und zwanzig Jahre alt, und ein Landeseingebohrner sey, und daß sich unter denselben wenigstens drey Doctoren oder Licentiaten der Gottesgelehrtheit, und drey Doctoren der Rechten befinden. Jedes Glied des Kapitels überreicht bei seiner Aufnahme dem Landesherrn den schriftlichen Eid, nichts gegen die Wohlfahrt des Staates zu unternehmen, sondern dieselbe nach Kräften zu befördern. Der dem Bischofe abzulegende Eid enthält die Zusicherung, die Wohlfahrt der katholischen Kirche nach Kräften zu befördern.

4) Der Bischof hat das Recht, alle Seelensorgerstellen zu besetzen, mit der Einschränkung, zu Pfarreyen nur Landeskinder zu befördern, welche bereits sechs Jahre lang Seelensorger waren. Alle Patronen sind diesen Modifikationen bey ihrem Präsentationsrechte unterworfen. Die Pfarrer übergeben nebst ihrem dem Bischofe geleisteten Eide, auch dem Landesherrn einen schriftlichen Eid, nichts gegen die Wohlfahrt des Staates zu unternehmen, sondern sie nach Kräften zu befördern, und werden hierauf im Beysein eines landesherrlichen Kommissars durch den bischöflichen Kommissar der Gemeinde vorgestellt.

5) Alle Seelensorger und Geistliche sind daher dem Bischofe untetworfen, sie werden von ihm bestättiget, unb in ihren geistlichen Verrichtungen eingewiesen. Ohne seine Erlaubniß darf kein Geistlicher seine

Stelle verlassen, oder aus der Diözese treten, und der Bischof darf seine Verordnungen de vita et honestate clericorum auch durch angemessene Strafgesetze in Kraft zu erhalten suchen, und wenn es nöthig ist, Diakonen und Priester in den Laienstand zurücksetzen. Der Bischof wird aber auch Sorge tragen, daß aus den säkularisirten geistlichen Gütern einem jeden Pfarrer wenigstens ein reiner Gehalt von 900 Gulden, und einem jeden Gehilfen ein Gehalt von 400 Gulden ausgesetzt werde, de quibus valeat jura episcopalia solvere sustentationem congruam habere, hospitalitatem debitam tenere, acalia incumbentia onera supportare, wogegen aber alle geistliche Verrichtungen unentgeldlich vollzogen werden, und er wird eben so für Ausmittelung eines Fonds aus den säkularisirten geistlichen Gütern bedacht seyn, um alten verdienten oder kranken Seelsorgern eine Standesmäßige Pension von wenigstens 600 Gulden zu verabreichen, oder ihm einen Hilfspriester mit 400 Gulden an die Seite zu setzen.

6) Gleich den Geistlichen sind auch die Laien der Diözesen Verfügungen des Bischofs unterworfen, er hat die Aufsicht über ihr sittliches Betragen, und er kann gegen sie kirchliche Strafen in Ausübung bringen. Die Staatsgewalt wird selbst äußeren kirchlichen Anordnungen, welche die Wohlfahrt der Gläubigen befördern, ihre Genehmigung nicht versagen, und sie werden ihr daher zur Einsicht vorgelegt. Jedes Mitglied der Kirche kann sich indessen wegen Mißbrauch der bischöflichen Amtsgewalt an die Staatsgewalt wenden,

welche untersuchen wird, ob der Bischof die Schranken der kanonischen Gesetze überschritten hat, um dann die Klage zum ordnungsmäßigern Verfahren zu verweisen.

7) Der Bischof allein kann über Gottesdienstliche Anstalten ein kompetendes Urtheil fällen, und er ordnet ausschließend den Gottesdienst im Inneren der Kirche an. Nur bey solchen kirchlichen Anstalten, die außerhalb der Kirche Einfluß auf den Staat haben, dergleichen Wallfahrten, Fest und Festtage sind, wird die Genehmigung der Staatsgewalt erfordert. Wenn aber letztere eine gottesdienstliche Feier anlegt, so bleibt doch die Form und Art des Gottesdienstes der bischöflichen Anordnung überlassen.

8) Der Bischof ordnet die Liturgie seiner Diözese mit Rücksicht auf die allgemeine Kirchenverordnungen zur Erhaltung der Einheit an, und sorgt für die gleiche Beobachtung, weßwegen er ein den Zeitumständen angemessenes Rituale einführt.

9) Der Bischof hat aber auch hinsichtlich solcher Anstalten das Recht Pfarreyen zu errichten, abzutheilen, zu trennen oder zu vereinigen, Vikarien oder Kaplaneien anzuordnen; und die Staatsgewalt hat nur, in so fern, als diese Einrichtung außer der Kirche auf das Wohl der Unterthanen Einfluß hat, ihre Genehmigung zu ertheilen.

10) Der Bischof ist berechtigt, die zweckmäßige Bildung des Klerus in eigenen dazu angelegten Seminarien zu besorgen, und diese Anstalten im Inneren und Aeusseren zu leiten, zu welchen nöthigen Bildungs-

Anstalten ein hinreichender Fond aus den säkularisirten geistlichen Gütern angewiesen wird. Zur ersten Aufnahme der Zöglinge wird die Genehmigung der Staatsgewalt erfordert, weil sie eben dadurch der Militärpflichtigkeit u. s. f. entzogen werden.

11) Auch die Bildung der Jugend zur katholischen Religion, fordert die Sorgfalt des Bischofs, und er muß daher über alle jene Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten wachen, in welchen Religionsgrundsätze vorgetragen werden. Es muß ihm also frey stehen, sich durch schickliche Mittel hievon zu unterrichten, und vorzüglich Aufsicht auf jene Lehrer richten, welche den Kindern die Anfangsgründe in der katholischen Religion beybringen sollen.

12) Der Bischof hat in geistlichen und kirchlichen Gegenständen nach einem entstandenen Streite die Gerichtsbarkeit, und Entscheidung, von dem Rathe seines Kapitels unterstützt; und so viel möglich die vom Staate eingeführte Prozeßform beybehaltend, wenn er besonders zufolge eines der Geistlichkeit ertheilten Privilegiums fori auch in bürgerlichen Klagsachen der Geistlichen zu entscheiden hat; widrigenfalls alle bürgerliche Klagsachen der Geistlichkeit vor dem weltlichen Richter ausgetragen werden müssen, welcher indessen bei Kriminaluntersuchungen gegen Geistliche in generalibus einem Deputirten des Bischofs den Beysitz gestattet, und ihm das Urtheil vor dessen Publikation mittheilt, um die nöthigen Verfügungen hinsichtlich der geistlichen Würde zu treffen.

13) Die Ehe gehört nach katholischen Grundsätzen als ein Sakrament zu den Religionsgegenständen; der Bischof ist daher berechtigt in Ehesachen, wovon Gültigkeit der Ehe, und derselben Trennung die Rede ist, zu entscheiden; und die Staatsgewalt wird hiermit auch die bürgerlichen Würkungen verbinden.

14) Eben so steht dem Bischofe zu, in Ehehindernissen zu entscheiden, und zu dispensiren, die Kirchengewalt wird indessen auf Verminderung der Ehehindernissen bedacht seyn. Denn nebst dem, daß verschiedene Ehehindernisse z. B. Alter (atas) Irrthum (error) Unfähigkeit (impotentia) schon ihrer Natur nach die Ungültigkeit einer Ehe aussprechen, und eine schon bestehende Ehe (ligamen) keine andere zuläßt, und aus eben dieser Ursache keines ferneren Verboths der Kirche bedürfen, haben andere Ehehindernisse z. B. Raub (raptus) Gewalt (vis et netus) und Leibeigenschaft (conditio) vielmehr die bürgerlichen Verhältnisse, persönliche Sicherheit und Freyheit, als Beförderung religiöser Gesinnungen zur Absicht. Das Ehehinderniß aus vorhergegangenem Ehebruche oder Mord (crimes) wird erst nach eingegangener Ehe im Beichtstuhle entdeckt, und kann eben deßwegen nur im Geheim vom Richterstuhle der Kirche abgethan werden, das Ehehinderniß aber durch Verwandtschaft aus Eheverlöbnissen erzeugt (impedimentum publicae honestatis) wurde schon lange nicht mehr berücksichtiget. Die kirchlichen Ehehindernissen würden sich also nur noch auf — a) Das Hinderniß der Ordensgelübde (Votum) b) der höheren Weihen, (ordo)

c) der Clandestinität. d) Der Religionsverschiedenheit (cultus disperitas) in so fern nicht Christen verstanden werden, und e) Der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft in den zweyen ersten Graden erstrecken, nachdem in den übrigen bisher noch beybehaltenen Graden gewöhnlich die Dispens eintrat.

15) Sponsalien, Schwangerungs- und Kind-Nahrungsklagen gehören als bürgerliche Rechtshändel zur weltlichen Gerichtsbarkeit.

16) Dem Bischof gebührt die Administration des Kirchenguts. Er ist daher berechtigt, bey Erwerbungen des Kirchenguts den rechtlichen Titel zu untersuchen, und zu bestattigen, bey dessen Veräusserung die Nützlichkeit und Nothwendigkeit zu bestimmen, und Innvationen kirchlicher Stiftungen zu bewilligen.

17) Das Kirchengut unterliegt übrigens allen Staatslasten gleich andern Privat-Gütern, und die Staatsgewalt kann sogar die Einsicht in die Verwaltung des Kirchenguts fordern.

18) Der Bischof ist endlich berechtigt, seine Diözese zu visitiren, wovon er jedoch der Staatsgewalt die Anzeige macht. Er läßt sich jährlich von jedem Pfarrer Bericht über den religiösen Zustand seiner Pfarrey abstatten, und er selbst legt in einem Hauptbericht an den Erzbischof den religiösen Zustand seiner Diözese vor.

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

Wahrhafte Geschichte der Entführung Sr. Heiligkeit des Pabst's Pius VII. aus Rom am 6. Julius 1809. mit den wichtigsten darauf Bezug habenden Aktenstücken. Preiß geh. 20 gr. oder fl. 1. 30 kr.

Wer sollte nicht mit Rührung und Theilnahme die wahre Geschichte des heiligen Vaters lesen wollen, der auf die ungerechteste Weise leiden, sich seiner Staaten beraubt sehen und in drückender Gefangenschaft bleiben mußte. Es enthalt diese Schrift zugleich die wichtigsten Aktenstücke, die unter bisheriger Tiranney wohl nie zur allgemeinen Kenntniß gekommen seyn würden. Sie dient deßhalb nicht bloß zu Befriedigung der Neugierde, sondern zur Aufklärung der merkwürdigsten Katastrophen welcher die päbstl. Staaten wohl je unterlagen.

J. G. Horst, Großherzogl. Hessischer Kirchenrath und Pfarrer zu Lindheim, Andachtsbuch für Gebildete aller Stände. 8. fl. 1. 8 gr. od. fl. 2.

Dies treffliche mit religiöser Innigkeit in einer blühenden geistvollen Sprache geschriebene Buch, sagt der strenge Recensent derselben in der Litt. Zeitung, sey seinem Zeitalter zuvorgekommen. Erst jetzt in unserer heutigen Zeit, werde es von allen Ständen mit Eifer ergriffen, mit höherem Sinne gelesen werden; denn es gehöre Vorzugsweise zu den besten Erbauungsbüchern die wir besitzen.

Meine Vorstellungen von Gott, vom Menschen und von der Welt, oder die Harmonie der Welt mit Hinweisung auf die Natur und heilige Schrift. 8. Preiß broch. fl. 1. od. 16 gr.

Ein Mann ohne Anspruch auf Gelehrsamkeit, spricht mit wahrhaft religiösem Sinne in diesen Blättern seine Liebe aus für die erkannte Wahrheit, die ihm innige Ueberzeugung und innere Freude gab. Seine Ansichten und Empfindungen, aus reiner Vernunft entsprungen, müssen jeden fesseln dem Gott, Christus, Welt, Menschheit, Freyheit, Sittlichkeit, Laster, Weltgericht, Tod, Unsterblichkeit und Seeligkeit keine bedeutungslose Namen und Begriffe sind.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bodl.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Paliggenesia oder der katholischen Kirche Germaniens Wiedergeburt nach ihres Stifters Jesus Geiste, ohne Beeinträchtigung der Rechte des Staats und der Kirche Mit einem Entwurf zur künftigen Organisation der deutschen Kirche

Frankfurt a. M. 1816

Polem. 3054 s
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10777995-5